

FoKoS Publikations-Register 2024

Entscheidungen und Literatur zum gesamten Korruptions-Strafrecht

ISSN 2699-0067

<https://trigecko.uni-trier.de>

Inhalt

Einleitung	3
A. Allgemeines · Grundlagen	4
B. Politische Korruption	15
C. Amtsträger-Korruption	28
D. Wirtschafts-Korruption	44
E. Korruption im Gesundheitswesen	51
F. Sport-Korruption	62
G. Ausländisches, europäisches und internationales Korruptions-Strafrecht .	65
H. Sonstiges (insbes. Einziehung, Compliance und Steuerrecht)	95
I. Nachtrag zu FoKoS-PR 2023	109

Impressum



trigeko

Universität Trier

Trierer Institut für Geldwäsche-
und Korruptions-Strafrecht

Herausgeber

Trierer Institut für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TrIGeKo)

– *vormals: Forschungsstelle für Deutsches, Europäisches und Internationales Korruptions-Strafrecht (FoKoS)* –

Universität Trier – Fachbereich V (Rechtswissenschaft)

Universitätsring 15

54296 Trier

trigeko@uni-trier.de

Schriftleitung

Prof. Dr. Till Zimmermann

Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Universitätsstr. 1 (Gebäude 24.81)

40225 Düsseldorf

till.zimmermann@hhu.de

Redaktion

Prof. Dr. Till Zimmermann

Wiss. Mit. Julian Stolz

mit Unterstützung von

Stud. HK Jule Scheffer

ISSN 2699-0067

6. Jahrgang, 2024

Einleitung

Im Berichtszeitraum (Kalenderjahr 2023) sticht der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Korruptionsbekämpfung hervor (→ Nr. 1203). Dieser soll Korruptionsstraftatbestände in den EU-Mitgliedsstaaten harmonisieren und sieht neue Tatbestände vor, die nach einhelliger Auffassung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum erheblichen Änderungsbedarf im deutschen Recht nach sich ziehen würden (→ Nr. 7213, Nr. 7223, Nr. 7245). Die geplanten Tatbestände des Amtsmissbrauchs, der missbräuchlichen Einflussnahme und der unerlaubten Bereicherung orientieren sich an internationalen Abkommen (UNCAC) und waren schon Gegenstand einer Tagung des TrIGeKO im Jahr 2021, deren Tagungsband nun erschienen ist (→ Nr. 1304). Eine Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss des Bundestags sowie zahlreiche Beiträge im Schrifttum haben weitere verfassungsrechtliche, kriminalpolitische und dogmatische Bedenken bzgl. der Reform zu Tage gefördert (→ Nr. 7211, Nr. 7236, Nr. 7246).

Im Bereich der politischen Korruption hallt die Entscheidung des BGH zu den sog. Maskendeals nach. Die hierdurch angestoßene Reformdiskussion zu § 108e StGB (→ Nr. 2202, Nr. 2214, Nr. 2221) mündete 2024 in der Schaffung von § 108f StGB, der die unzulässige Interessenwahrnehmung durch Mandatsträger pönalisiert. In quantitativer Hinsicht dominieren in der Rspr. Entscheidungen auf dem Gebiet der Amtsträgerkorruption. Hervorzuheben sind eine Entscheidung des BGH zur Vorteilsgewährung an Dritte (→ Nr. 3101) sowie öffentlichkeitswirksame Verfahren wie die Hamburger „Rolling Stones-Affäre“ (Nr. 3102) oder dasjenige gegen den ehemaligen Frankfurter Oberstaatsanwalt Alexander B. (→ Nr. 8110). Aus österreichischer Sicht schlägt das im September 2023 eingeführte Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz (KorrStrÄG) hohe Wellen. Es dehnt die Amtsträgerkorruptionsdelikte auf Kandidaten aus und hat einen neuen Tatbestand des Mandatskaufs hervorgebracht (→ Nr. 7206, Nr. 7234, Nr. 7237, Nr. 7239). Das KorrStrÄG ist dabei u.a. eine Reaktion auf die sog. Ibiza-Affäre.

Im Bereich der Wirtschaftskorruption hat die Entscheidung des BGH zu (überhöhten) Betriebsratsvergütungen unter Verstoß gegen das Begünstigungsverbot des § 78 S. 2 BetrVG für Aufsehen gesorgt (→ Nr. 4101). Viel diskutiert werden zudem Entscheidungen des BGH aus dem Vorjahr zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 299 StGB (→ Nr. 4206, Nr. 4207). Ein besonderer Fokus im rechtswissenschaftlichen Schrifttum liegt weiterhin auf den noch jungen Korruptionstatbeständen im Gesundheitswesen. Hier werden zahlreiche Kooperationsformen zwischen verschiedenen Akteuren auf den strafrechtlichen Prüfstand gestellt und die Konformität mit §§ 299a, 299b StGB untersucht (→ Nr. 5202, Nr. 5206, Nr. 5209). Wegweisend könnte auch die in der Literatur kritisierte Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth sein, die den Täterkreis auf Personen ohne formale Qualifikation für den ausgeübten Heilberuf ausdehnt (→ Nr. 5102). Sehr lesenswert sind zuletzt Beiträge, die strukturelle Grundfragen des Korruptionsunrechts behandeln (→ Nr. 1208, Nr. 1215).

Julian Stolz

Till Zimmermann

A. Allgemeines · Grundlagen

Diese Rubrik enthält Publikationen, die Aspekte der Korruption ohne konkrete Zuordenbarkeit zu einem Untergebiet des Korruptionsstrafrechts thematisieren. Erfasst sind etwa Beiträge zum Korruptionsbegriff als solchem, Erörterungen gebietsübergreifender Fragestellungen sowie generelle kriminalpolitische und kriminologische Untersuchungen.

I. Rechtsprechung

– kein Eintrag –

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
1201	<i>Bundeskriminalamt</i> Korruption – Bundeslagebild 2022 Veröffentlichungsdatum: 5.9.2023 www.bka.de	Das Bundeslagebild Korruption 2022 fasst Erkenntnisse zur Lage und zu Entwicklungen im Bereich der Korruptionsstraftaten in Deutschland zusammen. Dabei legt das BKA eine besondere kriminologische Korruptionsdefinition zugrunde. Im Jahr 2022 seien 3.600 Korruptionsstraftaten polizeilich registriert worden. Insgesamt lasse sich festhalten, dass die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 51,6 % gesunken sind. Insbes. bei der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und der Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) sei ein starker Rückgang zu verzeichnen. Lediglich bei der Wählerbestechung (§ 108b StGB) sei ein geringfügiger Anstieg zu notieren. Der Straftatbestand der Bestechung (§ 334 StGB) bleibe weiterhin das häufigste Delikt, obwohl auch hier ein Rückgang von 47,4 % im Verhältnis zum Vorjahr zu verzeichnen sei. Mit einem Anteil von 51 % machen Amtsträger unverändert die Mehrheit der Nehmer aus. Insgesamt sei 2022 durch Korruption ein feststellbarer Gesamtschaden in Höhe von 27 Mio. EUR (2020: 81 Mio. EUR, 2021: 61 Mio. EUR) entstanden.

Hinw. d. Red.:

Das [Bundeslagebild 2023](#) ist am 10.9.2024 erschienen. Es stellt einen leichten Anstieg der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr fest. Für eine ausführliche Darstellung der vom BKA

- entwickelten Korruptionsdefinition s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 96–100 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).
- 1202 *Dann, Matthias*
Korruptions- und Wettbewerbsstrafrecht
wistra 2023, 65–67
- Verf. gibt einen Überblick über rechtswissenschaftliche Publikationen aus verschiedenen Gebieten des Korruptionsstrafrechts und fasst deren Inhalt in kurzen Worten zusammen. In der vom Verf. erstellten Übersicht sind die Beiträge von Zimmermann (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2216), Pavlakos (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4211) und Magnus (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 7222) enthalten.
- 1203 *Europäische Kommission*
Maßnahmenpaket zur Korruptionsbekämpfung
Veröffentlichungsdatum: 3.5.2023
eur-lex.europa.eu
- Bereits 2022 hatte Kommissionspräsidentin *von der Leyen* angekündigt, auf EU-Ebene stärker gegen Korruption vorgehen zu wollen (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 7208). Am 3.5.2023 hat die EU-Kommission nun ihr Maßnahmenpaket zur Korruptionsbekämpfung präsentiert. Zentrale Bausteine sind eine Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters über die bestehenden Arbeiten und die geplanten neuen Instrumente (z.B. ein EU-Netzwerk) zur Korruptionsbekämpfung. Hinzu kommt der Entwurf einer Richtlinie, der neben verpflichtenden Präventionsmaßnahmen zu einer Harmonisierung der Strafvorschriften im Bereich der Korruption in den Mitgliedsstaaten beitragen soll. Ergänzt wird das Paket zuletzt durch einen (bislang nicht offiziell veröffentlichten) Entwurf einer Sanktionsverordnung, der auch im Fall von Korruption die Verhängung von Wirtschaftssanktionen (gegen Individualpersonen) im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ermöglichen soll.
- Hinw. d. Red.:**
- Insbes. der RL-Entwurf zur Harmonisierung der Korruptionsdelikte in den Mitgliedsstaaten könnte weitgehende Änderungen im deutschen Strafrecht erforderlich machen und wird sowohl vom [Bundesrat](#) als auch von vielen Wissenschaftlern kritisch betrachtet (zB → FoKoS-PR 2024 Nr. 7213, 7223, 7245). Der [Rat der Europäischen Union](#) und das Europäische Parlament haben im Frühjahr 2024 ihre Positionen zum Vorschlag formuliert. Das Trilog-Verfahren zur Einigung über die endgültige Fassung der Richtlinie soll im Januar 2025 beginnen.
- 1204 *Europäische Kommission (Hrsg.)*
Huss, Oksana/Beke, Mike/Wynarski, Jan/Slot, Brigitte (Autor:innen)
Handbook of good practices in the fight against corruption
Veröffentlichungsdatum: 15.5.2023
op.europa.eu
- Aus dem Inhalt (Übers. d. Red.):**
- Ziel dieses Handbuchs ist es, eine Vielzahl von Korruptionsbekämpfungspraktiken in den EU-Mitgliedstaaten aufzuzeigen, die sich bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit Korruption als nützlich erwiesen haben und ähnliche Initiativen in anderen Ländern inspirieren können. Zu diesem Zweck wurde in jedem EU-Mitgliedstaat ein bewährtes oder innovatives Verfahren zur Korruptionsbekämpfung ausgewählt und in acht Arten von Korruptionsbekämpf-

- fungsansätzen zusammengefasst. Das Handbuch ist entlang dieser identifizierten Typen strukturiert. Jedes Kapitel besteht aus einem theoretischen Teil über die jeweilige Art von Korruptionsbekämpfungsansatz und wird durch entsprechende Fallstudien illustriert. Um die Übertragbarkeit zu gewährleisten, konzentriert sich die Analyse der Fallstudien auf die Umsetzungsmechanismen, die geschätzten Kosten einer solchen Praxis sowie ihre Ergebnisse und Grenzen.
- 1205 *Herzberg, Rolf*
Sanktionsnorm und Verhaltensnorm – eine grundlegende und problematische Strafrechtslehre
JZ 2023, 438–445
- Verf. beschäftigt sich mit der von Freund und Rostalski in jüngerer Zeit vertretenen „Marburger Normentheorie“. Danach sei rechtstheoretisch u.a. zwischen Strafgesetz, Sanktions- und Verhaltensnorm zu unterscheiden. Für seine kritische Haltung im Hinblick auf dieses Normverständnis führt Verf. auch die Straftatbestände der §§ 331 ff. StGB als Beispiele für dem Strafrecht vorgelagerte Verhaltensnormen (§ 332 StGB) oder unmittelbar aus dem Strafgesetz folgenden Verhaltensnormen (§ 333 StGB) an. Das von Freund/Rostalski entworfene Modell könne nicht überzeugen, weil es die Normbildung als individuelle Leistung des Einzelnen begreife und damit bei bewusster abweichender Normbildung des Einzelnen von den gesetzlichen Vorschriften (bspw. bei bewusster Abweichung von § 333 StGB) konsequenterweise zur Straflosigkeit führen müsste. Letzteres hält Verf. für nicht tragfähig. Insges. führe das Marburger Normkonzept – was Verf. an mehreren Konstellationen erläutert – weg vom Gesetz, erschwere die Rechtsfindung und helfe nicht beim Lösen konkreter Fälle.
- 1206 *Kempken, Daniel*
Brauchen wir einen Internationalen Antikorruptionsgerichtshof?
[Scheinwerfer Heft 98 – März 2023, 14 f.](#)
- Verf. erörtert, ob die weltweite Bekämpfung sog. Grand Corruption die Errichtung eines Internationalen Antikorruptionsgerichtshofs (IACC) notwendig mache, da Bemühungen seltener an entsprechenden gesetzlichen Antikorruptionsregelungen, sondern häufiger an der Verfolgung der Taten scheitern würden. Verf. erläutert anschließend die weitreichenden Vorschläge zur Errichtung eines derartigen IACC. Verf. äußert hierbei Bedenken und verweist auf bestehende Schwächen des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC). Gleichwohl bereichere der Vorschlag eines IACC die Debatte über mögliche Wege in der Korruptionsbekämpfung. Ein solch ambitionierter Ansatz könne auf diese Weise auch den Weg für andere ggf. zielführendere Ansätze bereiten.
- 1207 *Klose, Bernhard*
Aktuelle Entwicklungen im materiellen Wirtschaftsstrafrecht und im Wirtschaftsstrafprozessrecht
NZWiSt 2023, 41–48
- Verf. beleuchtet korruptionsstrafrechtliche Entscheidungen vergangener Jahre aus verschiedenen Lebensbereichen (politische Korruption, Wirtschaftskorruption, Amtsträgerkorruption). Hierbei fasst er u.a. zentrale Aussagen der Entscheidungen des BGH v. 28.7.2021 – 1 StR 506/20 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103), v. 5.7.2022 – StB 7-9/22 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2102) und v. 21.10.2020 – 2 StR 72/20 (→ FoKoS-PR 2021 Nr. 3103) überblicksartig zusammen.

1208 *Kuhlen, Lothar*

Bedrückungskorruption (Concussion)

In: Zimmermann (Hrsg.), Korruptionsstrafrecht → FoKoS-PR 2024 Nr. 1304, 91–111

Verf. konstatiert, dass im deutschen Strafrecht kein Tatbestand der sog. Bedrückungskorruption existiere. Aus diesem Grund widmet sich Verf. zunächst der Strafbarkeit der Nötigung zur Bestechung de lege lata und nimmt anschließend zur rechtspolitischen Frage Stellung, ob ein Spezialtatbestand erforderlich sei. Verf. beginnt seinen Beitrag mit vier Fallbeispielen. Anschließend skizziert er grundlegend sein Verständnis des Verhältnisses von Nötigung und Bestechungsdelikten, wobei er zwischen sog. starken und schwachen bedingten Drohungen sowie der Art des angekündigten Verhaltens (geboten, verboten, freigestellt) unterscheidet und auf diese Weise eine Matrix entwirft, die eine exklusive Bestimmung von Nötigung und Bestechung/Bestechlichkeit zulasse. Dieses Konzept weise klare Vorteile gegenüber der bislang in diesem Kontext vorgebrachten Unterscheidungskriterien auf. Anschließend nimmt Verf. anhand seines Konzepts eine strafrechtliche Bewertung der eingangs geschilderten Fallbeispiele vor. Hierbei geht er auch auf die mögliche Strafbarkeit des zur Bestechung ge-drängten Privaten ein. Nach Auffassung des Verf. sei die Einführung eines Spezialtatbestands der Bedrückungskorruption dabei weder zur strafrechtlichen Erfassung des „nötigenden Amtsträgers“ noch zur Straffreistellung des „genötigten Privaten“ notwendig.

Hinw. d. Red.:

Zur Abgrenzung von Bestechung und Nötigung/Erpressung nach dem Modell von Kuhlen siehe auch → Stolz/Zimmermann NZWiSt 2024, 469.

1209 *Landeskriminalamt Berlin*

Lagebild Korruption Berlin 2022

Veröffentlichungsdatum: Januar 2024

[Berlin.de](https://www.berlin.de)

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Polizei Berlin legen erstmals einen Korruptionsbericht für das Land Berlin vor. Das Lagebild verwendet dabei den aus dem Lagebild des BKA (→ FoKoS-Pr 2024 Nr. 1201) bekannten kriminologischen Korruptionsbegriff. Zu den Korruptionsstraftaten werden §§ 299 ff., 331 ff., 108b, 108e StGB und Verstöße gegen das IntBestG gezählt. Nach Ausführungen zur Methodik folgt eine Darstellung der Fallzahlen in den letzten fünf Jahren. Hierbei sei ein Rückgang auf 48 Fälle im Jahr 2022 (2021: 61 Fälle, 2020: 191 Fälle) zu verzeichnen. Allerdings sei die Zahl der Einzeltaten starken Schwankungen durch einzelne Großverfahren unterworfen. Den überwiegenden Teil bilden Vorwürfe der Bestechung. Näher ausgeführt werden im Lagebild auch Daten zur Geberseite, Nehmerseite und den zugewendeten Vorteilen. Abschließend wird auf die Probleme eines schwer einzuschätzenden Dunkelfelds hingewiesen, weshalb sämtliche Zahlen unter Berücksichtigung der hiesigen kalenderjährigen Erfassung nur eine sehr begrenzte Aussagekraft hätten.

Hinw. d. Red.:

Das Berliner [Lagebild Korruption 2023](#) ist am 17.10.2024 veröffentlicht worden. Für eine ausführliche Darstellung der

vom BKA entwickelten Korruptionsdefinition s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 96–100 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

- 1210 *Lenk, Maximilian*
Verjährung ohne Ende ...?!
ZWH 2023, 221–230

Verf. befasst sich mit der Frage, ob die Rspr. mit ihrem materiellen Tatbeendigungsbegriff bei wirtschaftsstrafrechtlichen Delikten des Kernstrafrechts selbst zu langen „Gesamtverjährungszeiten“ beitrage. Verf. ist der Auffassung, dass weniger die Gesamtverjährungszeit, sondern das vorherrschende Verständnis von der Beendigung der Tat zweifelhaft sei. Im Beitrag untersucht Verf. u.a. auch den Verjährungsbeginn bei den Korruptionsdelikten. Hier habe sich die Auffassung der Rspr. zum Zeitpunkt der Tatbeendigung inzwischen weit vom Zeitpunkt der Unrechtsvollendung entfernt. Obwohl tatbestandlich nicht vorausgesetzt, gehe die Rspr. erst bei beiderseitiger Erfüllung der Unrechtsvereinbarung vom Verjährungsbeginn aus. Zudem werde vom 1. Strafsenat in jüngerer Zeit auch die Prämisse des Verjährungsbeginns jedenfalls mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis in Frage gestellt (BGH NSTZ 2012, 511). Verf. spricht sich im Gegensatz hierzu für einen tatbestandlichen Beendigungsbegriff aus. Der Verjährungsbeginn sei auf den Abschluss der tatbestandserfüllenden Handlung zu fixieren. Es könne bei den Korruptionsdelikten daher nicht auf die nicht tatbestandlich vorausgesetzten Erfüllungshandlungen ankommen. Verf. steht der Argumentation des BGH mit ggf. unverhältnismäßigen Gesamtverjährungszeiten insgesamt kritisch gegenüber. Stattdessen sei durch einen tatbestandlichen Beendigungsbegriff Ursachen- statt Symptombekämpfung zu betreiben.

- 1211 *Momsen, Carsten/Jappé Sandbrink, Andrea*
Umweltschutz und Klimaschutz – Der „Europäische Grüne Deal“
ZRP 2023, 76–79

Verf. beleuchten die europäischen Bemühungen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität mittels Schaffung eines Klimastrafrechts, das sowohl präventive als auch repressive Zwecke verfolge. Bislang gehe von der bestehenden Umweltgesetzgebung aufgrund der geringen Aufklärungsdichte und der unzureichenden Sanktionierung keine ausreichende Abschreckungswirkung aus. In den Bestrebungen der EU ließen sich nach Auffassung der Verf. auch Erfahrungen aus dem Wirtschafts- und insbes. dem Korruptionsstrafrecht fruchtbar machen. Dies betreffe u.a. Zurechnungsfragen, aber auch die Nutzung etablierter Mechanismen zur Kriminalitätsbekämpfung. Zudem würden beide Materien bereits deshalb Überschneidungen aufweisen, weil die größten Umwelt- und Klimaschäden regelmäßig im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit verursacht würden. Verf. befürworten deshalb, Regelungsmechanismen und Prämissen der Korruptionsbekämpfung auch im Klimaschutzstrafrecht zu übernehmen.

1212 *Mosbacher, Andreas*

Aktuelle Rechtsprechung des BGH mit Compliance-Bezug

CCZ 2023, 45–51

Verf. berichtet von mehreren korruptionsstrafrechtlichen Entscheidungen des BGH. Zum einen referiert Verf. den Beschl. v. 14.12.2022 – StB 42/22 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2103). Dieser kläre grundsätzliche Strafbarkeitsfragen bei vertraglichen Beziehungen zwischen Gemeinden und Unternehmen. Zur Vermeidung von Strafbarkeitsrisiken gelte es aus Compliance-Sicht, das Kopplungsverbot des § 56 I 2 VwVfG zu beachten und bei Änderungsverträgen ausdrücklich deren Vergleichscharakter zu betonen. Die Auslegung des BGH entspräche dem gesetzgeberischen Willen, zeige aber ein großes korruptionsstrafrechtliches Risiko auch bei geringen Abgeltungssummen. Weiterhin befasst sich Verf. mit der im Urte. v. 10.1.2023 – 6 StR 133/22 (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4101) thematisierten Untreue-Strafbarkeit bei Überbezahlung von Betriebsräten. Am Rande erläutert Verf. dabei den strafbewehrten Verstoß gegen das Begünstigungsverbot gem. § 37 IV BetrVG aF iVm § 119 I Nr. 3 BetrVG. Die Einordnung als unzulässige (überhöhte) Betriebsratsvergütung habe dabei gravierende Folgen, weil entsprechende Ausgaben nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden dürften. Zuletzt befasst sich Verf. mit dem BGH-Beschl. v. 26.1.2022 – 1 StR 460/21 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4101) zur Frage eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses bei § 299 StGB. Interessant seien insbes. die Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 46a Nr. 1 StGB auf die Neufassungen des § 299 I Nr. 2, II Nr. 2 StGB. Verf. wertet die Entscheidung als Relativierung der stark kritisierten BGH-Entscheidung vom 28.7.2021 – 1 StR 506/20 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103).

1213 *Mungiu-Pippidi, Alina*

Seven Arguments in Favor of Rethinking Corruption

eucri 2023, 300–304

Verf. sieht die Notwendigkeit, Korruption aus einer neuen Perspektive zu denken, da sich nach 20 Jahren Antikorruptions-Bemühungen eine Stagnation breit gemacht habe. Verf. beschäftigt sich u.a. mit der verbreiteten Auffassung, dass Korruption weniger ein Entwicklungs- sondern ein Sicherheitsproblem darstelle und fasst zentrale Thesen und Inhalte Ihres Buchs „Rethinking Corruption“ zusammen. Verf. argumentiert, dass Korruption nur durch starke politische Interventionen und nicht durch sog. „Nudging“ hin zu einer ethischeren Verhaltensweise effektiv bekämpft werden könne. Internationale Bemühungen seien deshalb kaum erfolgreich, sondern es bedürfe Bündnisse im jeweiligen Land, um Veränderungen herbeizuführen. Korruption habe deshalb in den letzten Jahren nicht abgenommen und nur wenige Länder und Organisationen hätten das Dilemma der Korruption für sich gelöst. Ihr Werk offeriere unorthodoxe, aber „state of the art“-Empfehlungen für politische Entscheidungsträger, die Verwaltung und Praktiker, um Korruption anzugehen.

- 1214 *Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)*
OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln
Veröffentlichungsdatum: 4.9.2023
www.oecd.org
- Die OECD hat Leitsätze für verantwortungsvolles Handeln multinationaler Unternehmen veröffentlicht. Die Richtlinien sind unverbindlich, sollen Unternehmen aber zu mehr Nachhaltigkeit ihres Wirtschaftens anhalten. In Kap. VII – das im Zuge der Neuaufl. der Leitsätze wesentlich erweitert wurde – wird hierbei explizit auch die Bekämpfung von Bestechung und sonstigen Korruptionsformen adressiert.
- 1215 *Peters, Kristina*
Ein allgemeiner Korruptionstatbestand?
In: Zimmermann (Hrsg.), Korruptionsstrafrecht → FoKoS-PR 2024 Nr. 1304, 15–30
- Verf. untersucht, ob die Schaffung eines allgemeinen Korruptionsstrafstatbestands im deutschen Recht ein erstrebenswertes Ziel sei. Da der Begriff der Korruption bislang nicht abschließend geklärt sei, hebt Verf. für die Untersuchung vor allem zwei konsentiertere Aspekte hervor: die Nähe zum Begriff der Bestechung und die normative Dimension des Begriffs, der vom jeweils geltenden Recht abhängig sei. Verf. äußert angesichts dieses Befunds, dass die Schaffung eines allg. Korruptionstatbestands bereits Bedenken in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot aufwerfe. Gleichwohl unternimmt Verf. basierend auf dem derzeitigen Kriminalisierungsniveau den Versuch, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Korruptionstatbestände im deutschen Kernstrafrecht herauszuarbeiten. Hierfür entwirft sie zunächst eine „Grundformel“ aller Bestechlichkeitsdelikte und identifiziert Differenzierungsmomente der Delikte in Bezug auf Vorteil, erkaufte Bezugshandlung und Art der Unrechtsvereinbarung. Verf. setzt sich anschließend mit Begründungen für diese Differenzierungen auseinander. Ausgehend von ihrer positivrechtlichen Perspektive kommt Verf. zu dem Schluss, dass ein allg. Korruptionstatbestand nicht erstrebenswert sei. Was Korruption sei, könne nur bereichsspezifisch bestimmt werden. Eine Pönalisierungsentscheidung des Gesetzgebers erfordere deshalb Wertentscheidungen in Bezug auf diesen spezifischen Bereich und lasse sich nicht gebietsübergreifend treffen. Einen gewissen Grad an Vereinheitlichung der Korruptionsdelikte lasse sich stattdessen über eine kohärente Bestechungssystematik bspw. bzgl. des Vorteilsbegriffs erreichen. Letztere sei erstrebenswerter.
- 1216 *Teichmann, Fabian*
Die Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption im Grenzbereich der Unschuldsvermutung
[ZfStw 2023, 377–382](#)
- Verf. beschäftigt sich mit den Schwierigkeiten der Korruptionsbekämpfung in der Justiz. Speziell in osteuropäischen Staaten erfordere der Aufstieg in ein Richteramt bzw. zur Staatsanwaltschaft häufig Bestechungszahlen in mehreren Phasen der Ausbildung, so dass in der dortigen Justiz letztlich vermehrt Personen anzutreffen seien, die Korruption offen gegenüberstünden. Verf. widmet sich sodann den dogmatischen Problemen des Geldwäschetatbestands, der häufig als Allheilmittel zur Bekämpfung von Korruption präsentiert werde. Der Verzicht auf eine Katalogtat als Anlass tat werfe laut Verf. Subsumtions-, Verständnis- und Verhältnismäßigkeitsprobleme auf. Anhand empirischer Zahlen argumentiert Verf., dass der Geldwäschetatbestand nicht zur

- Korruptionsbekämpfung geeignet sei. Anschließend geht Verf. auf Umgehungsmöglichkeiten der gegenwärtigen Maßnahmen zur Geldwäscheprävention ein. Als weiteres Mittel zur Korruptionsbekämpfung präsentiert Verf. die Einführung einer Non-conviction-based-confiscation in der Schweiz, die Sperrungen vermeintlich inkriminierter Vermögen (aus dem Ausland) zulasse. Letztere verstoße aber gegen Art. 6 EMRK und eigne sich daher ebenfalls nicht. Abschließend mahnt Verf. zu mehr Skepsis gegenüber Rechtshilfeersuchen aus den bezeichneten osteuropäischen Staaten an, da die Ersuchen ggf. politisch motiviert und durch Korruption erwirkt sein könnten.
- 1217 *Transparency International*
Korruptionswahrnehmungsindex 2022
Veröffentlichungsdatum: 31.1.2023
www.transparency.de
- Der Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index – CPI) wird jährlich vom Internationalen Sekretariat von Transparency International (TI) erstellt. Er umfasst 180 Länder und listet sie nach dem Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption auf. Der Begriff der Korruption wird dabei denkbar weit verstanden und umfasst neben den Bestechungsdelikten auch Begleitdelikte wie zB Unterschlagungen. Der Index fasst 13 Einzelindizes von zwölf unabhängigen Institutionen zusammen und beruht auf Daten aus der Befragung von Experten, Umfragen sowie weiteren Untersuchungen. Die angewandte Skala umfasst null (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis hundert (keine wahrgenommene Korruption) Punkte. Im Jahr 2022 erreichten mehr als zwei Drittel aller Länder eine Punktzahl von unter 50, d.h. weniger als die Hälfte der möglichen Punkte (ø 43 Punkte). Dänemark belegt mit 90 Punkten den ersten Platz, gefolgt von Finnland und Neuseeland mit 87 Punkten. Deutschland steht mit 79 Punkten auf dem 9. Platz des Rankings (2021: 80 Punkte = 10. Platz). Die letzten Plätze belegen Somalia (12 Punkte), Südsudan (11) und Syrien (13). Im Verlauf der letzten zehn Jahre haben insbes. Liberia (-15), Zypern (-14) sowie Ungarn und die Türkei (-13) im Ranking erheblich eingebüßt.
- Hinw. d. Red.:**
Der [CPI 2023](#) ist am 30.1.2024 erschienen. Für eine ausführliche Darstellung der von TI verwendeten Korruptionsdefinition s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 92–94 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).
- 1218 *Waßmer, Martin*
Moderne deutsche Strafrechtspolitik – Liberale Tendenzen oder Verschärfungen?
[DGStZ 2023, 1–10](#)
- Verf. stellt zunächst fest, dass zwischen 1998 und 2022 mit ca. 100 Gesetzen Änderungen im StGB vorgenommen worden seien und derzeit weitere 426 deutsche Fachgesetze über Strafnormen verfügen würden. Verf. betrachtet sodann verschiedene wichtige Reformen, um zu analysieren, ob der modernen Strafrechtspolitik eher liberale Tendenzen oder Verschärfungen zu attestieren seien. Als wichtigen Teilbereich macht Verf. die Reformen im Korruptionsstrafrecht 1997, 2015, 2016 und 2017 aus. Hier sei eine erheb-

liche Ausweitung und Verschärfung der Strafbarkeit zu beobachten. Beispielhaft nennt Verf. die Ausweitung des (europäischen) Amtsträgerbegriffs in § 11 I StGB, die Erfassung sog. gelockerter Unrechtsvereinbarungen in §§ 331, 333 StGB, die Erfassung von Dritt Vorteilen, die Einführung der §§ 299, 299a, 299b StGB und die Schaffung der §§ 265c/d/e StGB. Insbes. letztere seien in der Lit. stark bzgl. der Strafbedürftigkeit kritisiert worden. Nach Betrachtung weiterer kriminalpolitischer Felder (u.a. Vermögenseinziehung) kommt Verf. zu dem Schluss, dass die Strafrechtspolitik überwiegend durch Verschärfungen gekennzeichnet sei. Die Strafrechtswissenschaft werde hierbei allerdings oft nur unzureichend in Reformvorhaben eingebunden. Liberale Tendenzen durch Entkriminalisierungen hätten es in den letzten Jahren hingegen deutlich schwerer und seien vor allem auf Grundsatzurteile des BVerfG zurückzuführen.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
1301	<p><i>Torsello, Davide</i></p> <p>The Cultural Theory of Corruption</p> <p>1. Aufl. 2023, Edward Elgar Publishing, Cheltenham, 158 S., ISBN 978-1-80392-794-7, 105,00 \$</p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>Auf der Grundlage von 12 Jahren Forschung über Korruption auf der ganzen Welt präsentiert dieses Buch vier empirische Fallstudien, die die kulturellen, kognitiven und sozialen Auswirkungen von Korruption veranschaulichen. <i>Torsello</i> untersucht die sozio-institutionellen, organisatorischen und kognitiv-hermeneutischen Aspekte des kulturtheoretischen Modells der Korruption. Dieses aufschlussreiche Buch bietet einen innovativen theoretischen Rahmen dafür, wie der Begriff der Kultur genutzt werden kann, um Korruption als ein unerklärliches und doch widerstandsfähiges Phänomen zu verstehen. Die Kapitel befassen sich mit den hermeneutischen, kulturellen und sozialen Aspekten der Korruption, mit der Enträtselung der Korruption zwischen Politik und Wirtschaft im heutigen Japan und mit der Beziehung zwischen Organisationskultur und Korruption. <i>Torsello</i> rät, sich mit Korruption zu befassen, indem er Fragen stellt, die in der Mainstream-Literatur oft ignoriert wurden, und schlägt vor, dass sich die Untersuchung von Korruption auf größere gesellschaftliche Bereiche konzentrieren muss, statt auf begrenzte individuell-organisatorische, obwohl die Entscheidung, sich einer solchen kriminellen Handlung hinzugeben oder nicht, letztlich vom Einzelnen getroffen wird und den Grad seines Selbstbewusstseins widerspiegelt. Dieses Buch veranschaulicht mehrdimensionale Perspektiven auf die gängigen Korruptionstheorien und ist eine unverzichtbare Lektüre für Studierende und Wissenschaftler in den Bereichen Kulturosoziologie, Politikwissenschaft, öffentliche Ver-</p>

waltung und Management sowie öffentliche Ordnung. Auch für Praktiker, die in den Bereichen Kriminologie, lokale und nationale Verwaltung, Politik und Sozialpolitik tätig sind, wird es von Nutzen sein.

1302 *Fischer, Timo*

Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot

1. Aufl. 2023, *Dunker & Humblot, Berlin*, 279 S., ISBN 978-3-428-18899-4, 79,90 €

Verlagsbeschreibung:

Gegenstand der Abhandlung ist das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot, welches das BVerfG im Jahr 2010 aus Art. 103 II GG hergeleitet hat und das seitdem gleichberechtigt zum bekannteren Analogieverbot die Auslegung des gesamten Strafrechts leiten soll. Gleichwohl ist auch über zehn Jahre nach seiner Einführung nahezu alles, von der Begründung des Verbots bis zu seiner praktischen Anwendung, unklar geblieben. In der ganzheitlichen Aufarbeitung werden in der Abhandlung zunächst alle bislang erhobenen Verschleifungsvorwürfe gesammelt. Ausgehend davon werden bestehende Anwendungsschwierigkeiten sowie mögliche Gründe für diese herausgearbeitet und analysiert. Die Abhandlung kommt zum Zwischenergebnis, dass das Verbot in Literatur und Rechtsprechung unausgesprochen teilweise eng, teilweise weit verstanden wird. Aufgrund der ausufernden Folgen eines weiten Verständnisses wird sodann für ein engeres Verständnis plädiert und basierend darauf ein eigener Vorschlag zur Konturierung des Verschleifungsverbots unterbreitet.

Hinw. d. Red.:

Verf. widmet sich im 3. Teil der Arbeit (Kasuistik der Verschleifungsvorwürfe) explizit den Korruptionsdelikten als möglichem Anwendungsfall des Verschleifungsverbots.

1303 *Liebl, Karlhans*

Korruption in Deutschland

Ein Überblick über den Stand der Korruptionsforschung seit 1945

1. Aufl. 2023, *Springer VS, Wiesbaden*, 97 S., ISBN 978-3-658-41457-3, 69,99 €

Verlagsbeschreibung:

Das Buch führt die wichtigsten Strömungen der Korruptionsforschung seit 1945 auf. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die deutsche Forschungslandschaft gelegt. Weitere Schwerpunkte sind die Untersuchungen zum Umfang der Korruption, methodische Probleme der Erhebung von Daten zur Korruption und Präventionsvorschläge. Letzterer Gesichtspunkt hat wieder einen besonderen Blick auf Deutschland. Abschließend werden die bisherigen Forschungen bewertet und Forderungen für zukünftige Untersuchungen dargelegt.

1304 Zimmermann, Till (Hrsg.)

Korruptionsstrafrecht

Unerforschtes Terrain und neue Wege

1. Aufl. 2023, Nomos, Baden-Baden,
191 S., ISBN 978-3-8487-8763-0,
59,00 €

www.nomos-elibrary.de
[open access]

Verlagsbeschreibung:

Lässt sich das deutsche Korruptionsstrafrecht durch neue Regelungsmodelle verbessern? Dieser Tagungsband stellt hierzulande weitgehend unbekannt Instrumente aus dem internationalen Werkzeugkasten der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung vor und geht der Frage nach, ob deren Übernahme ins deutsche Strafrecht angezeigt ist. Untersucht werden die Möglichkeit eines allgemeinen Korruptionsstraftatbestands, Tatbestände des Amtsmissbrauchs, das Delikt der unerlaubten Bereicherung (illicit enrichment), die missbräuchliche Einflussnahme (verbotene Intervention) und Regelungen zur Bedrückungskorruption (Concussion), ferner das Einziehungsinstrument der Non-conviction-based confiscation sowie völkerstrafrechtliche Ansätze.

Hinw. d. Red.:

Es handelt sich um den Tagungsband der im September 2021 veranstalteten Online-Tagung des TrlGeKo. Zum Bericht über die Tagung → FoKoS-PR 2022 Nr. 1209.

1305 Pieth, Mark/Søreide, Tina (Hrsg.)

Elgar Concise Encyclopedia of Corruption Law

1. Aufl. 2023, Edward Elgar Publishing,
Cheltenham, 458 S., ISBN-978-1-
80220-648-7, 189,00 £

Verlagsbeschreibung (Übers. d. Red):

Dieses unverzichtbare Nachschlagewerk stellt das breite Spektrum der interdisziplinären akademischen Korruptionsforschung vor und untersucht die Gesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung, Governance-Mechanismen, internationale Instrumente und andere präventive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption. Mit über 100 Einträgen und einem umfassenden Ansatz zur Erforschung und Bekämpfung von Korruption deckt diese Enzyklopädie die wichtigsten Ideen, Konzepte und Theorien im Korruptionsrecht ab. Anhand aktueller Fallstudien aus der ganzen Welt analysiert das Werk die Schnittstelle zwischen Korruptionsrecht und Sozialwissenschaften sowie die verschiedenen Erscheinungsformen der Korruption – darunter Bestechung im privaten und öffentlichen Sektor, Veruntreuung und kriminelle Misswirtschaft sowie Geldwäsche. Die Enzyklopädie befasst sich auch mit der Arbeit zwischenstaatlicher Anti-Korruptions-Organisationen wie der Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) und der OECD-Konvention. Diese Enzyklopädie ist eine unverzichtbare Lektüre für Studierende und Wissenschaftler in den Bereichen Wirtschaftskriminalität, Recht und Wirtschaft sowie Regulierung und Governance, aber auch für internationale Regulierungsbehörden, Entscheidungsträger und Politiker.

B. Politische Korruption

Diese Rubrik enthält Publikationen, in denen es um die korruptive Beeinflussung politischer Entscheidungsträger geht (insbes. Stimmenkauf, illegale Parteispenden und Bestechung von Mandats- und Regierungamtsträgern).

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
2101	<p><i>VG Berlin Urt. 4.5.2023 – 2 K 238/22</i> ECLI:DE:VGBE:2023:0504.2K238.22.00 Kein Anspruch eines Bundeskanzlers a.D., die Ruhendstellung seines Büros aufzuheben und ihm das Büro mit der bisherigen Sach- und Stellenausstattung auch künftig zur Verfügung zu stellen DVBl. 2023, 1100 (Anm. <i>Ojak</i>) JuS 2023, 988 RÜ 2023, 656 (Anm. <i>Sommer</i>)</p>	<p>Red. Leitsatz (DVBl.): Einem Bundeskanzler a.D. steht gegenüber dem Bundeskanzleramt ein Anspruch auf Stellenausstattung für die Wahrnehmung fortwirkender Aufgaben aus dem früheren Amt weder aus einer einfachgesetzlichen Grundlage noch aus Gewohnheitsrecht zu.</p> <p>Hinw. d. Red.: In dem Verfahren klagte der Bundeskanzler a.D. Schröder gegen einen Haushaltsbeschluss des Deutschen Bundestags vom 19.5.2022, wonach Räume und Mittel für sein Büro in den Räumlichkeiten der SPD-Fraktion des Bundestags nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollten. Schröder war insbes. durch enge Beziehungen zum russischen Präsidenten Putin in die Kritik geraten. Die Berufung Schröders in den Aufsichtsrat russischer Energiekonzerne wird zB von Transparency International als Beispiel für sog. „strategische Korruption“ gewertet (siehe TI-Hintergrundpapier „Strategische Korruption“ → FoKoS-PR 2024 Nr. 2216).</p>
2101a	<p>NVwZ 2023, 1111 (Anm. <i>Ipsen</i>)</p>	<p>Verf. ordnet die Entscheidung des VG Berlin ein. Zutreffend sei die Einordnung als verwaltungsrechtliche Streitigkeit. Der zweite Antrag des Klägers sei – ebenfalls zutreffend – mangels Passivlegitimation des Bundeskanzleramts abgewiesen worden (richtige Beklagte sei die SPD-Bundestagsfraktion gewesen). Im Übrigen stehe die Frage im Zentrum, ob dem Bundeskanzler aD ein Anspruch auf Zuordnung von Personalstellen zustehe. Die Verneinung eines gewohnheitsrechtlichen Anspruchs hält Verf. für überzeugend. Gleichzeitig mache es sich die Kammer in Bezug auf mögliche Nachwirkungen des Amtes zu einfach. Es komme entscheidend darauf an, ob der Bundeskanzler aD noch Aufgaben im Interesse des Staates wahrnehme und hierfür mit den notwen-</p>

digen Ressourcen auszustatten sei. Hierzu würden allerdings private Erwerbs- und vergütete Vortragstätigkeiten nicht zählen. Vor diesem Hintergrund sei die Begründung des Haushaltsausschusses, die Büroausstattung des ehemaligen Kanzlers ruhend zu stellen, plausibel. Die Begründung der Kammer sei gleichwohl defizitär. Verf. sieht die Entwicklung üppiger Büroausstattungen für ehemalige Bundeskanzler kritisch und plädiert für eine gesetzliche Regelung, die eine Ausstattung von der Belastung mit öffentlichen Aufgaben abhängig mache und entfalle, wenn der Betreffende erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehe, die ebenfalls eine Art „Amtsausstattung“ mit sich brächten.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
2201	<i>Bartz, Stefan</i> Strafrechtliche Risiken bei Anreizmaßnahmen für Windkraftanlagen <i>EnWZ 2023, 255–260</i>	Verf. beschäftigt sich mit Beteiligungsmodellen für Gemeinden bei Windkraft- und Solaranlagen. Diese würden strafrechtliche Risiken bergen, weil (finanzielle) Vorteile und behördliche Genehmigungsverfahren miteinander verknüpft würden. Zwar habe der Gesetzgeber in § 6 EEG bestimmte Vereinbarungen aus dem Vorteilsbegriff ausgenommen. Würden dessen Voraussetzungen nicht eingehalten, verblieben aber strafrechtliche Risiken, was die steigende Zahl an Korruptionsfällen in diesem Bereich seit 2016 belege. Verf. berichtet weiterhin von der Entscheidung des BGH v. 14.12.2022 – StB 42/22 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2103) und stellt aktuell diskutierte bzw. etablierte Beteiligungsmodelle vor und erläutert Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 6 EEG. Abschließend beleuchtet er Compliance-Risiken für Modelle, die über die Vorgaben des § 6 EEG hinausgehen. Letztere könnten den Tatbestand der §§ 331 ff. StGB bzw. des § 108e StGB erfüllen. Während die Amts- oder Mandatsträgereigenschaft sowie die Gewährung eines Vorteils regelmäßig vorlägen, bereite vor allem die Prüfung einer etwaigen Unrechtsvereinbarung Schwierigkeiten. Zur Vermeidung strafrechtlicher Risiken empfiehlt Verf., die Genehmigung des Vorteils durch die Aufsichtsbehörde als Bedingung für dessen Gewährung vorzusehen, wobei hierzu noch keine höchstrichterliche Rspr. bestehe. Verf. sieht Betreiber von Windkraft- und Solaranlagen insges. vor einem Dilemma, weil Flächen für derartige Projekte umkämpft seien und Gemeinden aktiv nach Beteiligungen fragen würden. Zur Verringerung des Risikos empfiehlt er entsprechende Compliance-Strukturen im Unternehmen und die frühzeitige Einbindung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

2202 *Bechtel, Alexander*

Die Maskendeals vor dem Hintergrund des nationalen Korruptionsstrafrechts

Eine Annäherung an den Straftatbestand des § 108e StGB und das Erfordernis eines Handelns oder Unterlassens „bei der Wahrnehmung des Mandats“

[LRZ 2023, Rn. 62–103](#)

Verf. beurteilt die sog. „Maskendeals“ aus strafrechtlicher Sicht und die dazu ergangene Entscheidung des BGH (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2102). Verf. ist entgegen der wohl herrschenden Auffassung der Meinung, dass die fehlende Strafbarkeit des in Rede stehenden Abgeordnetenverhaltens keiner gesetzgeberischen Korrektur bedürfe. Verf. beleuchtet hierfür zunächst den tatsächlichen Hintergrund der Entscheidung und stellt die zum Zeitpunkt der Maskendeals geltende Rechtslage, sowie deren Auslegung und Bewertung durch Literatur und Rspr. vertieft dar. Anschließend analysiert er die Begründung des BGH und des OLG München unter den Gesichtspunkten des Wortlauts, der Systematik, der Gesetzgebungshistorie und des Zwecks der Norm des § 108e StGB. Im Hinblick auf ggf. bestehenden Reformbedarf zeigt sich Verf. kritisch. So sei die Schaffung eines Tatbestands der unerlaubten Einflussnahme nicht zielführend, da es das beschriebene Verhalten möglicherweise nicht erfasse und als Allgemeindelikt weit über das Unrecht der Mandatsträgerbestechung hinausreiche. Auch eine (partielle) Gleichstellung von Amts- und Mandatsträgern sei mangels Vergleichbarkeit beider Gruppen nicht gerechtfertigt. Gegen eine Lockerung des Mandatsbezugs in § 108e StGB führt Verf. an, dass damit eine Vielzahl formeller Verhaltensregeln strafbewehrt würden, was zu einer Überkriminalisierung führe. Demgegenüber hält Verf. die Regelungen des AbgG und die dortigen Sanktionsmöglichkeiten sowie den öffentlichen Druck auf unmoralisch handelnde Abgeordnete zur Bekämpfung derartigen Verhaltens für ausreichend.

2203 *Beukelmann, Stephan/Heim, Maximilian*

Unerheblicher innerer Vorbehalt bei Unrechtsvereinbarung

NJW-Spezial 2023, 89

Verf. berichten von der Entscheidung des BGH v. 14.12.2022 – StB 42/22 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2103). Demnach sei es auch in der Neufassung des § 108e StGB für die Strafbarkeit unerheblich, ob sich der Mandatsträger innerlich vorbehalte, sein Verhalten nicht durch den ungerechtfertigten Vorteil beeinflussen zu lassen. Deshalb seien im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen die Angeklagten einer Bestechung von Mandatsträgern hinreichend verdächtig, auch wenn sie sich innerlich vorbehielten, sich nicht vom Vorteil beeinflussen zu lassen. Die aktuelle Gesetzesfassung habe insoweit keine Veränderung zur früheren Sprachfassung gebracht. Verf. ergänzen, dass die Bestimmung der Unrechtsvereinbarung im Kontext öffentlich-rechtlicher Verträge insbes. anhand der verwaltungsrechtlichen Rechtmäßigkeit des Vertragsschlusses zu beurteilen sei.

2204 *FD-Redaktion*

Deal in Maskenaffäre: Tandler muss wohl für über vier Jahre in Haft

FD-StrafR 2023, 821634

Red. berichtet über einen Verständigungsvorschlag des LG München I im Verfahren gegen Andrea Tandler. Sie und ein Mitangeklagter hätten den Vorwurf der Steuerhinterziehung in Bezug auf Provisionen für sog. Maskendeals eingeräumt. Teile des Verfahrens seien im Anschluss eingestellt worden, wobei Tandler mit einer Haftstrafe von ca. 4 Jahren

rechnen müsse. Die Vermittlungstätigkeit selbst sei nicht als Mandatsträgerkorruption strafbar.

Hinw. d. Red.:

Tandler wurde im Dezember 2023 zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 5 Monaten verurteilt.

- 2205 *Friehe, Matthias*
Lobbyregister auf dem Prüfstein des Verfassungsrechts
DVBl. 2023, 1252–1258

Verf. stellt zunächst die gesetzlichen Regelungen zum Lobbyregister des Bundes und der Länder vor und erläutert, dass auch die nicht geschäftsmäßige Interessenvertretung zu Eintragungspflichten führe. Verf. bemerkt in diesem Zusammenhang, dass bislang eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Lobbyregistergesetze ausstehe. Bislang seien Verfassungsbeschwerden gegen das BayLobbyRG allein aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen worden. Verf. untersucht die Verfassungsmäßigkeit der Lobbyregister-Gesetzgebung anschließend zum einen anhand der grundrechtlichen Perspektive der betroffenen (interessenvertretenden) Bürger, zum anderen anhand der Freiheit des Mandats der Abgeordneten. Neben den bereits diskutierten Auswirkungen auf informationelle Selbstbestimmung und Berufsfreiheit seien bei ersteren auch die Meinungs-, Religions- und Koalitionsfreiheit zu berücksichtigen. IE kommt Verf. dazu, dass ein in einigen Landesgesetzen eingeführter „legislativer Fußabdruck“ gegen Rechte des Abgeordneten verstoße. Für eine Beschränkung des freien Mandats fehle es an einem kollidierenden, rechtfertigenden Verfassungsgut, weil das GG kein allgemeines Transparenzprinzip enthalte. Im Hinblick auf die Meinungsfreiheit interessensvertretender Bürger handle es sich bei der Registrierungspflicht nicht um ein allgemeines Gesetz iSd GG. In seiner derzeitigen Funktion sei das LobbyRG des Bundes deshalb verfassungswidrig. Letzteres verfolge zwar ein legitimes Ziel, erfordere aber eine grundgesetzliche Regelung zu Transparenzpflichten als Gegengewicht zum freien Mandat.

- 2206 *Hecker, Bernd*
Strafrecht AT: Auslegungsmethodik am Beispiel des § 108e StGB („Maskendeals“)
JuS 2023, 179–181

Verf. befasst sich in dem didaktischen Aufsatz mit der Entscheidung des BGH in der sog. Maskenaffäre (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2102). Hierfür gibt er zunächst in kurzen Worten den Sachverhalt wieder und erläutert § 108e StGB. Der BGH gelange auf Grundlage einer rechtsmethodisch vorbildlichen Gesetzesauslegung zur Straflosigkeit der Maskendeals. Sowohl der Wortlaut als auch die Systematik spreche demnach dagegen, das Auftreten von Abgeordneten gegenüber Behörden als Tätigkeit bei der Wahrnehmung des Mandats iSd § 108e StGB einzuordnen. Verf. führt anschließend aus, weshalb bei historischer und teleologischer Auslegung kein anderes Ergebnis begründbar sei. Auch wenn das Verhalten möglicherweise ähnlich strafwürdig erscheine und das Ergebnis unbefriedigend erscheinen möge, sei es dem Gesetzgeber überlassen, Korrekturen vorzunehmen.

Hinw. d. Red.:

Der Gesetzgeber hat auf die identifizierte Strafbarkeitslücke inzw. mit der Einführung des § 108f StGB zum 18.6.2024 reagiert. Die Norm löst das Problem indes nur teilweise (→ vgl. zB Zimmermann NJW 2024, 1847 ff.).

2207 Heger, Martin

Kommentierung § 108e StGB

*In: Lackner/Kühl/Heger (Hrsg.),
Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2023,
848–850*

In der Neuaufl. hat Heger die Kommentierung des § 108e StGB von Kühl übernommen. Die kompakte und praxisnahe Kommentierung greift in der Neuaufl. Insbes. die Entscheidung des BGH in der sog. Maskenaffäre (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2102) auf und führt diese als Bsp. für den nach wie vor geringen Anwendungsbereich der Vorschrift sowie im Hinblick auf den eng umgrenzten Kreis tauglicher erkaufter Bezugshandlungen im Rahmen der Unrechtsvereinbarung an.

2208 Heidtke, Aron/von Rosen, Johannes

Zulässigkeit staatsanwaltschaftlicher Presseauskünfte im Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren

NJW 2023, 1014–1019

Verf. befassen sich am Bsp. von Christian Lindner und dessen Erwerb einer Villa in Berlin mit den Voraussetzungen und Grenzen von Vorermittlungen sowie der Zulässigkeit hoheitlicher Presseauskünfte hierüber. Nach Darstellung des Sachverhalts (die Vorermittlungen wurden inzw. eingestellt) erfolgt zunächst eine Untersuchung der prozessualen Zulässigkeit von Vorermittlungen anhand des Legalitätsgrundsatzes und der Schwelle des strafprozessualen Anfangsverdachts. Anschließend werden Ermächtigungsgrundlage, Anforderungen an staatsanwaltliche Presseauskünfte im Stadium der Vorermittlungen sowie Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener erörtert. Verf. sprechen sich für eine Bewertung des Einzelfalls aus. Aufgrund der vagen Tatsachenbasis im Stadium der Vorermittlungen seien Presseauskünfte zu diesem Zeitpunkt indes regelmäßig unzulässig. Das Ergebnis sei auch tragbar, weil Vorermittlungen meist nur eine kurze Zeitspanne umfassen würden und entweder in offizielle Ermittlungen oder in Einstellung mündeten.

2209 Ipsen, Jörn

Der Bundeskanzler außer Diensten (a.D.) – Rechtsstellung und Nachwirkungen des Amtes

Recht und Politik 2023, 381–393

Verf. nimmt die Entscheidung des VG Berlin (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 2101) zum Anlass, die Rechtsstellung ausgeschiedener Bundeskanzler und Bundesminister näher in den Blick zu nehmen. Hierbei geht Verf. auf die 2015 eingefügten Karenzregelungen im BMinG, einen möglichen Anspruch auf Ausstattung eines Büros und Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ein. Bei der Bereitstellung eines Büros sei zwischen einer privaten Nutzung und der nach Dienstende weiterhin wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben zu unterscheiden. Insgesamt spricht sich Verf. für eine gesetzliche Regelung und eine zeitliche Begrenzung der Bereitstellung von Ressourcen für ehemalige Bundeskanzler aus. Die verfahrensgegenständlichen Rechtsunsicherheiten würden vor allem aus der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung ohne gesetzliche Grundlage herrühren.

Hinw. d. Red.:

Der Fall Schröder weist Bezug zu verschiedenen korruptionsrechtlichen Debatten auf. Zum einen wird er als Fallbeispiel für sog. Strategische Korruption diskutiert (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 2216). Zum anderen ist die Problematik sog. „Drehtüreffekte“ immer wieder Gegenstand korruptionsstrafrechtlicher Reformdebatten.

2210 Kargl, Walter

Kommentierung § 108e StGB

In: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, 526–540

Die Kommentierung mittleren Umfangs nimmt im Vergleich zur Voraufg. neben Aktualisierungen auch einige ergänzende Erläuterungen vor. So finden sich erstmals Ausführungen zur Deliktatur als abstraktes Gefährdungs- und Sonderdelikt (Rn. 7a) sowie Ergänzungen zur Frage eines möglichen Irrtums über eine etwaige Rechtfertigung des zugewendeten Vorteils (Rn. 24).

2211 Kölbel, Ralf

Impunity, Lobbyismus und politische Korruption

In: Beisel et al. (Hrsg.), Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften, Festschrift für Dieter Dölling, 2023, 799–809

Verf. befasst sich mit Impunity im Bereich der Korruption. Es gebe auch in Demokratien Tendenzen, an sich kriminelles Verhalten in der Wirtschaft oder beim Missbrauch staatlicher Macht durch Immunitätsregeln (bspw. mittels Verjährungsnormen oder gesetzlicher Unterregulierung) formal zu legalisieren. So würden Studien zeigen, wie lobbyistische Interventionen dazu geführt hätten, dass Verhalten mit korruptionsähnlichen Zügen gesellschaftlich Mächtiger nicht weiter kriminalisiert worden sei. Die begriffliche Unterbestimmtheit des Begriffs der politischen Korruption trage dazu bei, dass viele Formen des Lobbyismus von Beteiligten nicht als korruptiv eingestuft würden. Alltagskulturell werde Lobbying dagegen oft in Gänze als korruptiv begriffen, weshalb die politisch-rechtliche Akzeptanz von Lobbyismus auf kritische Einwände gestoßen sei. Verstehe man Lobbying als strukturelle bzw. institutionelle politische Korruption im weiteren Sinne, seien die eingeräumten legalen Spielräume als Ausdrucksform von impunity zu werten, die hinsichtlich des Zustandekommens der Privilegierung zu untersuchen sei. Verf. erkennt insbes. bei den Gestaltungsmächtigen eine strukturell bedingte geringere Regulierungsbereitschaft, die auf einer binnenperspektivischen Entproblematisierung beruhe. So sei auffällig, dass die Regulierung von Lobbyismus immer auf Trigger-Skandale und äußeren Druck zurückgeführt werden könne. Letztlich führe diese grundsätzliche Legalität zu einer reproduzierten Selektivität der sozialen Kontrolle, denn mächtige gesellschaftliche Gruppen könnten auf diese Weise auf die formelle Legalität anderer umwelt-, wirtschafts- oder sozialschädlicher Aktivitäten hinwirken. Ein Korrektiv stelle der äußere Druck dar, der den Lobbyismus-Diskurs im Parlament irritieren könne und dadurch legislative ad hoc-Reaktionen herbeiführe.

2212 *Kubiciel, Michael*

Mandatsträgerbestechung neu regeln? Mögliche Reaktionen auf die Maskenentscheidung des BGH

ZRP 2023, 47–49

Verf. erläutert zunächst den Hintergrund der Debatte um die Ausweitung des § 108e StGB durch die Entscheidung des BGH zur sog. Maskenaffäre (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2102). Verf. thematisiert hierbei die Zielkonflikte, wonach Mandatsträger zwar zum einen (Partikular-)Interessen ins Parlament einbringen sollen, gleichzeitig aber der Beeinflussung auch Grenzen gesetzt sein müssten. Vorschlägen zur Streichung des Merkmals „in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats“ steht Verf. kritisch gegenüber, weil damit der Verbrechenstatbestand des § 108e StGB der Struktur der Vorteilsannahme/-gewährung anpasst werde und eine Überkriminalisierung rein formeller Fehler drohe. Eine Sanktionierung durch die Bundestagsverwaltung sei insoweit allerdings ebenfalls nicht ausreichend. Verf. schlägt angesichts dieser Gemengelage eine moderate Ausweitung des § 108e StGB durch Streichung des Merkmals „im Auftrag oder auf Weisung“ vor, wobei im Übrigen der Anwendungsbereich (der auch die kommunale Ebene erfasse) nicht verändert werden solle.

Darüber hinaus schlägt Verf. die Einführung eines § 108f StGB vor, der strukturell an die §§ 331, 333 StGB anzulehnen sei. Der Tatbestand solle außerparlamentarisches Verhalten erfassen, gleichzeitig aber auf die Verletzung spezifischer, parlamentsrechtlicher Pflichten begrenzt sein. Zudem seien kommunale Mandatsträger von der Regelung auszunehmen. Gleichwohl könne die Struktur der Unrechtsvereinbarungen der §§ 331 ff. StGB nicht gänzlich unverändert auf die §§ 108e, 108f StGB übertragen werden, weil es bei Letzteren nicht um die Vollziehung, sondern um die Verabschiedung von Gesetzen gehe und Mandatsträger nicht in gleichem Umfang wie Amtsträger zur Neutralität verpflichtet seien. Der Beitrag schließt mit einem konkreten Formulierungsvorschlag für einen künftigen § 108f StGB.

Hinw. d. Red.:

Mit Wirkung zum 12.6.2024 hat der Gesetzgeber inw. mit § 108f StGB einen Tatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung von Mandatsträgern geschaffen. Siehe zu alternativen Formulierungsvorschlägen im Rahmen der Reformdiskussion auch Zimmermann/Zimmermann, Verfassungsblog v. 9.6.2023 (→FoKoS-PR 2024 Nr. 2221).

2213 *Philipp, Otmar*

Parlaments-Ordnung: Interne Transparenz-Regeln angenommen

EuZW 2023, 971

Verf. berichtet von den am 13.9.2023 vom Europäischen Parlament angenommenen neuen internen Verhaltensregeln. Letztere seien eine Reaktion auf Korruptionsfälle, bei denen Abgeordnete durch Staaten bestochen worden seien („Qatargate“). Die Regelungen würden das Verbot für Aktivitäten von Mitgliedern, die als Lobbyarbeit gelten, verschärfen, sähen mehr Transparenz bei Eingaben externer Akteure, härtere Strafen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex, erweiterte Erklärungspflichten der Mitglieder über Treffen mit Dritten und klarere Regelungen zur Vermeidung von Inter-

- essenkonflikten vor. Zudem würden strengere Regeln bei der Annahme von Geschenken und eine „Cooling off“-Periode von sechs Monaten aufgestellt. Verf. stellt abschließend die Wertgrenzen bei der Anzeige und Genehmigung von Nebeneinkünften und Geschenken dar.
- 2214 *Saliger, Frank*
Tatbestandslose „Maskendeals“
Zur Strafbarkeit der an der „Maskenaffäre“ beteiligten Personen gemäß § 108e StGB de lege lata und de lege ferenda
In: Bülte/Dölling/Haas/Schuhr (Hrsg.), Strafrecht in Deutschland und Europa, Festschrift für Gerhard Dannecker, 2023, 339–356
- Verf. unternimmt eine korruptionstrafrechtliche Prüfung der Maskenaffäre um die Abgeordneten Nüßlein und Sauter. Nach einer kurzen Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts widmet Verf. sich der Strafbarkeit der Nehmerseite nach § 108e StGB. So sei die Stellung als Mandatsträger, die Zuwendung eines Vorteils, die Tätigkeit im Auftrag der zuwendenden Unternehmen und die Unrechtmäßigkeit des Vorteils entweder unproblematisch gegeben oder jedenfalls nicht entscheidend. Maßgeblich sei vielmehr die Auslegung des Merkmals „bei der Wahrnehmung des Mandats“ und die Frage, ob dieses auch außerparlamentarische Vorgänge erfasse. Die GenStA München schließe sich dabei einer nur vereinzelt in der rechtswissenschaftlichen Lit. vertretenen Auffassung an, wonach außerparlamentarische Tätigkeiten erfasst würden.
- Verf. legt unter Berücksichtigung des Wortlauts und des gesetzgeberischen Willens bei Schaffung des § 108e StGB dar, weshalb diese Auffassung unzutreffend sei. Stattdessen sei das Geschehen eine Form der – nach deutschem Recht bislang nicht strafbaren – missbräuchlichen Einflussnahme. Für die lex ferenda sei zu beachten, dass ggf. das AbgG mit den neu eingeführten Regeln des § 44a III AbgG bereits ein wirksames Mittel zur Verhinderung derartigen Verhaltens be-reithalte. Auch die Komplexität des Phänomens des Lobbyismus und die Zurückhaltung internationaler Übereinkommen bei der Strafbarkeit des Einflusshandels spreche für eine Zurückhaltung bei der Pönalisierung. Verf. empfiehlt abschließend, die Auswirkungen der Verschärfung des AbgG abzuwarten, bevor eine neue Strafbarkeit erwogen wird.
- Hinw. d. Red.:**
Der BGH hat sich inzw. der Auffassung des OLG München angeschlossen und eine Strafbarkeit nach § 108e StGB verneint (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2102). Der Gesetzgeber hat 2024 mit der Schaffung eines neuen § 108f StGB auf das Urteil reagiert.
- 2215 *Suliak, Hasso*
Buschmann sorgt sich um das Freie Mandat
[LTO v. 30.10.2023](#)
- Verf. berichtet über die deutsche Verhandlungsposition zur EU-Antikorruptionsrichtlinie. Insbes. die geplante Gleichstellung von Amts- und Mandatsträgern stoße in Deutschland auf Widerstand, weil eine Einschränkung des freien Mandats (Art. 38 I 2 GG) befürchtet werde. Dem zunehmenden Druck aus Brüssel begegne Bundesjustizminister Marco Buschmann auf ungewöhnliche Weise, indem er Ausschüsse des Deutschen Bundestags um eine Stellungnahme zur weiteren Verhandlungsposition Deutschlands bitte. So werde

- die geplante Gleichstellung seitens des Ministeriums für nicht sachgerecht empfunden. Diese Position finde auf EU-Ebene aber bislang nur wenig Unterstützung. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags teile hingegen die Bedenken Buschmanns und des BMJ nicht. Buschmann erwarte vom Parlament nun einen Kompromissvorschlag, wie weiter zu verhandeln sei. Lob erhalte das ungewöhnliche, aber transparente Vorgehen von Transparency International.
- 2216 *Transparency International*
Strategische Korruption
Veröffentlichungsdatum: 27.1.2023
www.transparency.de
- Im Rahmen des CPI 2022 (→ FoKoS 2024 Nr. 1217) weist TI auf die Bedrohung durch sog. strategische Korruption hin. Anhand der Beispiele von Russland, Aserbaidschan und Katar/Marokko wird zunächst der Begriff der „strategischen Korruption“ erläutert und hervorgehoben, dass diese vermehrt als Werkzeug gegen westliche Demokratien und die EU eingesetzt worden sei. Verf. fordern, dass Deutschland – nach dem Vorbild der USA – Korruption als Risiko für die nationale Sicherheit begreife und in der Nationalen Sicherheitsstrategie verankere. Aufbauend darauf sei eine ressortübergreifende Initiative zur Bekämpfung erforderlich.
- Hinw. d. Red.:**
2024 hat TI dem Korruptionsphänomen ein überarbeitetes [Positionspapier](#) und eine Ausgabe des Magazins [Scheinwerfer](#) gewidmet.
- 2217 *Transparency International*
Positionspapier – Verschärfung des § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)
Veröffentlichungsdatum: März 2023
www.transparency.de
- Das maßgeblich von Wolfgang Jäckle verfasste Positionspapier stellt zunächst die Hintergründe der Reformdiskussion um § 108e StGB dar und geht insbes. auf die Fälle Amthor, Aserbaidschan und die Maskendeals ein. Es geht davon aus, dass der Tatbestand des § 108e StGB zu eng gefasst sei. TI fordert daher, dass das Tatbestandsmerkmal „bei der Wahrnehmung des Mandats“ gestrichen und durch das Merkmal „unter missbräuchlicher Ausnutzung der Stellung als Mandatsträger“ ersetzt werden solle. Außerdem wird vorgeschlagen, das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ ersatzlos zu streichen, um der Strafnorm zur erforderlichen Effizienz zu verhelfen. Zuletzt unterbreitet das Papier den Änderungsvorschlag, dass der Tatbestand des § 108e StGB auf Vorteile erstreckt werden sollte, die erst nach der korruptiven Handlung gewährt worden seien.
- Hinw. d. Red.:**
Das Positionspapier dürfte durch eine neuere Stellungnahme vom 16.11.2023 (→FoKoS-PR 2024 Nr. 2219) teilweise überholt sein.

- 2218 *Transparency International*
Stellungnahme anlässlich der Anhörung zum Parteiengesetz, BT-Drs. 20/9147
Veröffentlichungsdatum: 27.11.2023
www.transparency.de

TI nimmt Stellung zu dem von CDU/CSU, SPD, GRÜNEN und FDP eingebrachten Entwurf zur Reform des ParteiG. TI fordere eine namentliche Nennung von Spendern entweder auf der Homepage des Bundestags (ab 10.000 €) oder im Rechenschaftsbericht (ab 2.000 €). Zudem solle eine Spendenobergrenze von 50.000 € eingeführt werden. Der Gesetzesentwurf weise hier zwar einzelne Schritte in die richtige Richtung auf, bleibe aber insgesamt hinter den Erwartungen zurück. TI spreche sich zudem für eine effektivere Prüfung der Rechenschaftsberichte aus. Die geplante Regulierung des Parteisponsorings und sog. Parallelaktionen seien zwar zu begrüßen, ließe aber ebenfalls noch Schlupflöcher offen. Im Hinblick auf die Kontrolle der Parteienfinanzierung sei die bessere Ausstattung der Bundestagsverwaltung eine Verbesserung des status quo, allerdings sei hier eine unabhängige Kontrolle durch einen Lobbybeauftragten – ähnlich dem Vorbild des Datenschutzbeauftragten der Bundesregierung – vorzuzugwürdig.

Hinw. d. Red.:

Mit Wirkung zum 5.3.2024 hat der Bundestag Änderungen des § 25 III ParteiG beschlossen (BGBl. 2024 I Nr. 70). Eine Anzeigepflicht gegenüber dem Bundestagspräsidenten greift danach ab Einzelzuwendungen über 35.000 € ein. Bei Zuwendungen an eine Partei, die 10.000 € im Kalenderjahr übersteigen, erfolgt eine Veröffentlichung von Namen und Anschrift des Zuwendenden im Rechenschaftsbericht. Die Möglichkeit, letztere durch vergleichbare Angaben zur Identifikation zu ersetzen, wurde gestrichen. Beide Regelungen bleiben hinter den Forderungen von TI zurück.

- 2219 *Transparency International*
Stellungnahmen zur Anhörung zur Bekämpfung der Korruption
Veröffentlichungsdatum: 16.11.2023
www.transparency.de

Aus dem Inhalt (zur Neuregelung der Mandatsträgerkorruption):

Durch Schaffung eines neuen § 108f StGB sollen zukünftig auch außerparlamentarisch und nicht lediglich parlamentarisch (§ 108e „bei der Wahrnehmung des Mandats“) begangene Handlungen des Mandatsträgers erfasst werden. Das Tatbestandsmerkmal des § 108e StGB „im Auftrag oder auf Weisung“ sollte gestrichen werden, da die Initiative zur Korruption auch vom Mandatsträger ausgehen kann, so dass das von diesem Tatbestandsmerkmal zwischen Vorteilsgeber und Mandatsträger vorausgesetzte „Über-Untersordnungsverhältnis“ nicht besteht. Die 2021 erfolgte Hochstufung des § 108e StGB zum Verbrechen begegnet Bedenken, da auch bei dieser Form von Korruption Fälle denkbar sind, bei denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (bzw. bei einem minder schweren Fall von mindestens sechs Monaten) als nicht schuldangemessen erscheint (fehlende Verhältnismäßigkeit). Um der Gefahr vorzubeugen, dass die OLG aus diesem Grund zu Freisprüchen tendieren, sollte die Möglichkeit der Erledigung eines „minder schweren Falls“ mittels eines Strafbefehlsverfahrens

geschaffen werden. Die Frage, ob die Annahme eines Vorteils „ungerechtfertigt“ ist bzw. „eine Verletzung der Pflichten des Mandatsträgers“ darstellt, kann nicht allein mit Hilfe der parlamentarischen und kommunalen Verhaltensregeln (Leitlinien, Ehrenkodizes u.ä.) beantwortet werden, da bezogen auf die kommunale Ebene längst nicht alle Gemeinden derartige Verhaltensregeln besitzen und auch in absehbarer Zukunft nicht besitzen werden. Des Weiteren würde die wünschenswerte Einbeziehung der (erstmaligen) Bewerber um ein Mandat in den Regelungsbereich des neuen § 108e StGB hierdurch verunmöglicht, da diese den Verhaltensregeln erst dann unterworfen sind, wenn sie den Abgeordnetenstatus erreicht haben. Die Strafbarkeit der kommunalen Mandatsträger ist in einem neu zu schaffenden § 108g StGB zu regeln. § 108e StGB sowie die neuen §§ 108f, 108g StGB sollten (entsprechend §§ 332, 334 StGB) auf Vorteile erstreckt werden, die erst nach der vorgenommenen bzw. unterlassenen korruptiven Handlung gewährt worden sind. Bewerber um ein parlamentarisches oder kommunales Mandat sollten in den Regelungsbereich der neuen Vorschrift einbezogen werden. Die Neuregelungen von AbgG und Verhaltensregeln der Fraktionen könnten als Vorbild für die Einbeziehung von solchen Bewerbern dienen.

- 2220 *Zimmermann, Till*
Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
Anm. zu BGH Beschl. 14.12.2022
– StB 42/22 [→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2103]
wistra 2023, 347–349

Verf. stimmt dem BGH-Beschl. weitgehend zu. Der BGH verfolge seine bisherige Rspr. zum zulässigen public fundraising in Abgrenzung zur strafbaren Korruption konsequent weiter. Neu sei die Übertragung der Maßstäbe zum public fundraising auf § 108e StGB und die Verortung beim Vorteilsbegriff. Die Norm des § 6 IV 3 EEG, die bestimmte Vorteilszuwendungen aus dem Anwendungsbereich von §§ 331 ff. StGB ausnehme, komme den Betroffenen im konkreten Fall nicht zugute, weil die vereinbarte Vergütung oberhalb des gesetzlich Zulässigen lag, die Schriftform nicht gewahrt worden sei und § 6 EEG den § 108e StGB nicht in Bezug nehme. Die Ausführungen zur Unbeachtlichkeit innerer Vorbehalte seien sachlich überzeugend. Kritikwürdig sei indes die aus §§ 331 ff. StGB übertragene Verortung der Zulässigkeit des Vertragsschlusses beim Vorteilsbegriff. Hier sei ein naturalistisches Verständnis angezeigt und eine Verortung im Rahmen der Pflichtwidrigkeit der erkaufte Diensthandlung vorzugswürdig. Durch die Übertragung auf § 108e StGB trete zudem die Gesetzesferne offen zu Tage, weil dort bereits ein normatives Element („ungerechtfertigter Vorteil“) enthalten sei, das bei einer Normativierung des Vorteils selbst keine eigene Bedeutung mehr habe. Verf. hält das normative Vorteilsverständnis des BGH für einen dogmatischen Holzweg und die Heraufstufung des § 108e StGB zum Verbrechen für undurchdachten Aktionismus. Weiterhin laufe die Einordnung der Verhandlung des (später abgeschlossenen) Vertrags als eigenständige pflichtwidrige Diensthandlung auf eine unzulässige Doppelverwertung derselben Unrechtsvereinbarung hinaus. Die gespaltene

Stellung des Bürgermeisters als Mandats- und Amtsträger sei im Wege der Gesetzeskonkurrenz zu bewältigen.

2221 *Zimmermann, Till/
Zimmermann, Frank*

Geldsäcke im Parlament?

Es ist Zeit für die Reform der Mandatsträgerkorruption (§ 108e StGB)

[Verfassungsblog v. 9.6.2023](#)

Verf. betonen, dass die Maskenentscheidung des BGH (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2102) dringenden Reformbedarf bzgl. des Tatbestands des § 108e StGB aufzeige. Gleichzeitig sei der rechtspolitische Hintergrund komplex. Der Schutz der Integrität demokratischer Entscheidungsprozesse sei ein besonderes Gut, gleichzeitig sei eine repräsentative Demokratie auf die Einbringung von Partikularinteressen angewiesen. Während der Gesetzgeber ansonsten häufig zum Strafrecht greife, sei im Bereich des § 108e StGB eine bemerkenswerte Zurückhaltung festzustellen. Der zuletzt 2014 reformierte Tatbestand sei nach wie vor auf Fälle „innerparlamentarischer Hardcore-Korruption“ beschränkt. Die aktuelle Debatte reagiere auf jüngste Skandale wie den Fall Amthor, die Aserbaidtschan-Affäre oder die Maskendeals. Im Zuge dessen seien zwar Regelungen des AbgG und des LobbyRG verschärft worden, eine tatbestandliche Neufassung des § 108e StGB sei indes ausgeblieben, was berechtigte Kritik auf sich gezogen habe. Verf. unterbreiten einen Vorschlag für eine Neuregelung, die sich an den Verboten des § 44a AbgG orientieren könne. Hierbei beleuchten Verf. unterschiedliche Phänomene parlamentarischer Korruption. Verf. sprechen sich für eine strafrechtliche Erfassung missbräuchlicher Einflussnahme, Einflussspenden und strafwürdiger Kandidaten-Bestechung aus. Vorzugswürdig seien Stand-Alone-Vorschriften im StGB im Gegensatz zu Blankettnormen. Abschließend setzen sich Verf. mit Formulierungsvorschlägen für eine Neuregelung auseinander und unterbreiten selbst einen Vorschlag für eine Reform des § 108e StGB sowie einen neu zu schaffenden § 108f StGB.

Hinw. d. Red.:

Mit Wirkung zum 12.6.2024 hat der Gesetzgeber § 108f StGB geschaffen, der unzulässige Interessenwahrnehmung von Mandatsträgern unter Strafe stellt.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

2301 *Pohlreich, Erol*

Gutachten zur Reform der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung

Veröffentlichungsdatum: 25.8.2023

rewi.europa-uni.de

Aus der Verlagsbeschreibung:

Verf. untersucht in seinem Gutachten für die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Reformbedarf und Gesetzgebungsvorschläge für den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB). Als Regelungslücken im Tatbestand und mögliche Ansatzpunkte für eine Reform identi-

fiziert Verf. die Beschränkung auf innerparlamentarische Handlungen, die Nichterfassung sog. Klimapflege bei Abgeordneten, die Nichterfassung sog. Belohnungskorruption und die Ausklammerung von Kandidaten aus dem Anwendungsbereich der Norm. Im Folgenden analysiert Verf. verschiedene Formulierungsvorschläge von Kubiciel, Zimmermann/Zimmermann und Transparency International. Überwiegend werde dabei die Schaffung eines neuen Tatbestands vorgeschlagen, um § 108e StGB für schwerwiegende Fälle der Mandatsträgerkorruption beibehalten zu können. Verf. richtet sein Gutachten auf der Prämisse einer Sonderstellung von Mandatsträgern aus, obgleich nach seiner Auffassung auch eine Einbeziehung von Mandatsträgern in die §§ 331 ff. StGB die skizzierten Regelungslücken schließen könnten. Verf. führt daraufhin detailliert zu Schutzgut, Täterkreis, Tathandlung, Vorteilsbegriff, Unrechtsvereinbarung und Strafraumen der untersuchten Formulierungsvorschläge aus. Für den Bereich des Einflusshandels (§ 108f StGB) schließt sich Verf. im Wesentlichen den Vorschlägen von Zimmermann/Zimmermann (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 2221) an.

2302 *Spohr, Florian*

Lobbyismus? Klare Antworten aus erster Hand

1. Aufl. 2023, UVK Verlag, München, 150 S., ISBN: 978-3-8252-5688-3, 19,90 €

Verlagsbeschreibung:

Lobbyismus ist der Versuch, politische Entscheidungen zu Gunsten bestimmter Interessen zu beeinflussen. Dieses Buch stellt Lobbyist*innen und ihre Strategien vor und legt dar, weshalb Lobbyismus sowohl notwendig als auch bedrohlich für eine demokratische und pluralistische Gesellschaft ist und wie er effektiv reguliert werden kann. Ein Must-have für alle Politikinteressierten!

Hinw. d. Red.:

Verf. widmet sich in einem Kapitel auch der (strafbaren) Korruption und den Graubereichen des Lobbyismus.

2303 *Zimmermann, Sandra*

Transparenz durch Ausschüsse?

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse als Reaktion auf Korruptionsskandale in Deutschland (1873-1973/74)

1. Aufl. 2023, V&R unipress, Göttingen, 319 S., ISBN 978-3-8471-1548-9, 50,00 €

Verlagsbeschreibung:

Dem Begriff „Transparenz“ kam erst ab den 1970er-Jahren eine politische Bedeutung zu. Dennoch zeigt Sandra Zimmermann anhand von sechs Fallbeispielen, dass bereits seit dem Deutschen Kaiserreich über Transparenz diskutiert wurde. Sie wurde insbes. als ein Gegenmittel zu Korruption begriffen und somit im Zusammenhang mit Korruptionsskandalen gefordert. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse bzw. -kommissionen, die häufig zur Aufklärung solcher Skandale eingesetzt wurden, spielten dabei eine wichtige Rolle. In ihnen wurde Transparenz gefordert und über sie diskutiert. Die Ausschüsse sollten durch transparente Ermittlungen den Skandal untersuchen, das Parlament reinigen und die Bevölkerung beruhigen.

C. Amtsträger-Korruption

In dieser Rubrik sind vorwiegend Publikationen aufgeführt, die die Korruption von Amtsträgern (insbes. §§ 331–335 StGB) sowie Verstöße gegen das beamtenrechtliche Geschenkkannahmeverbot zum Gegenstand haben.

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
3101	<p>BGH Beschl. 8.2.2023 – 3 StR 167/22 ECLI:DE:BGH:2023:080223B3STR167.22.0 Annahme eines Dritt Vorteils durch bestechlichen Amtsträger FD-StrafR 2023, 456786 HRRS 2023 Nr. 575 JR 2024, 149 (Anm. <i>Oğlakcioğlu/Becker</i>) NJW-Spezial 2023, 314 RÜ 2023, 581 (Anm. <i>Modrey</i>) StraFo 2023, 246 StV 2023, 760 wistra 2023, 425</p>	<p>Red. Leitsätze (NSTZ):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Tatbestandsvariante des Annehmens iSd §§ 331, 332 StGB ist es ausreichend, wenn der Vorteil unmittelbar dem Dritten zugewandt wird, jedenfalls dann, wenn an den Dritten in Kenntnis und mit Einverständnis des Amtsträgers geleistet wird. 2. Wird die Zuwendung ohne aktuelles Wissen des Amtsträgers vollzogen, so bedarf es hiernach für die Annahme seiner nachträglichen Kenntnisnahme und Billigung. <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Gegenstand der Entscheidung sind Verkäufe städtischer Grundstücke unter der Regie des ehem. Oppenheimer Bürgermeister Marcus Held, bei denen eine Art Kickback-Zahlung aus den überbeurten Maklerprovisionen an dessen Partei vereinbart worden war. Das LG Mainz hatte den Angeklagten wegen Bestechlichkeit und Untreue verurteilt.</p> <p>Der 3. Strafsenat neigt zwar der in den red. Leitsätzen geäußerten Rechtsauffassung zu, hat die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Annahme eines Dritt Vorteils im Ergebnis aber offengelassen, weil die an den SPD-Ortsverein des Angeklagten zugewendeten Vorteile ihm persönlich in Form einer Wahlkampffinanzierung zugutegekommen seien.</p>
3101a	<p>wistra 2023, 518 (Anm. <i>Ofosu-Ayeh</i>)</p>	<p>Verf. skizziert zunächst den Sachverhalt und die zentrale Rechtsfrage der Entscheidung. Der BGH habe die Subsumtion des LG unter die Variante des Annehmens eines Vorteils gebilligt, wobei grds. die Leistung an einen Dritten in Kenntnis und mit Einverständnis des Amtsträgers hierfür ausreiche. Zur Begründung verweise der Senat vor allem auf die Gesetzesbegründung. Verf. hält die Auslegung durch den BGH für nicht überzeugend. Bereits der Wortlaut spreche gegen eine Erfassung von Vorteilen, die bei Dritten verbleiben</p>

sollen. Es fehle in diesen Fällen bereits an einem tatsächlichen Empfang des Vorteils durch den Amtsträger, weil dieser keine tatsächliche Verfügungsgewalt erlange. Der Anknüpfungspunkt an die Kenntnis bzw. das Einverständnis des Amtsträgers überzeuge im systematischen Vergleich mit den anderen Tatvarianten der §§ 331 ff. StGB ebenfalls nicht. Verf. sieht darin eine Auslegung contra legem, obgleich deren Zweck (Vermeidung von Gesetzeslücken) nachvollziehbar sei. In der konkreten Entscheidung habe der 3. Strafsenat die Frage korrekterweise letztlich offengelassen, weil die an den Ortsverein zugewendeten Mittel im Ergebnis dem Wahlkampf des Angeklagten zugutegekommen seien.

3101b NStZ 2023, 418 (Anm. *Bittmann*)

Laut Verf. trägt die Argumentation des 3. Strafsenats nicht. Zwar sei die Verurteilung des Angeklagten wegen § 332 I StGB iE nicht zu beanstanden. Die Argumentation sei aber widersprüchlich. Die zunächst scheinbar favorisierte Auffassung, wonach ein Drittverteil mit Kenntnis und Billigung des Amtsträgers ausreichen solle, werde wieder relativiert, wenn der BGH die Entscheidung letztlich offenlasse, weil der Angeklagte selbst am Empfang der Zuwendung beteiligt gewesen sei. Zwar habe der BGH für den Zeitpunkt des Empfangs richtigerweise nicht auf den Eingang auf dem Parteikonto, sondern auf den entsprechenden Annahmebeschluss abgestellt. Dieser sei aber für die bedachte juristische Person und nicht für den Angeklagten erfolgt und wäre auch unabhängig von dessen Mitwirkung am Annahmebeschluss erfolgt. Relevanz habe diese Unterscheidung insbes. bei gemeindlichen Beteiligungsmodellen an Windparks, die nach Auffassung des Verf. auch bei Rechtswidrigkeit des geschlossenen Vertrags nichts mit Korruption zu tun hätten. Die Unterscheidung zwischen Handeln für die eigene Person und als Repräsentant für einen Dritten sei dem Gesetz nicht fremd. Am Bsp. der Windparks zeige sich auch, dass Kompensationen für Eingriffe in die Natur geltendes Umweltrecht seien und derartige Verabredungen deshalb keine Korruptionsstraftat sein könnten.

3102 BGH Urt. 31.8.2023 – 5 StR 447/22

ECLI:DE:BGH:2023:310823U5STR447.22.0
**Amtsträgerkorruption im Rahmen der
Hamburger Rolling Stones-Affäre**

BeckRS 2023, 22445

CCZ 2024, 318 (Anm. *Dilling*)

[HRRS 2024 Nr. 1245](#)

[LTO v. 31.8.2023 \(Ott\)](#)

NJW 2024, 3796 (Ls.)

ZWH 2024, 338

Red. Leitsätze (HRRS):

1. Bei der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) muss zwischen dem Vorteil und der Dienstausbübung ein Gegenseitigkeitsverhältnis in dem Sinne bestehen, dass der Vorteil nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Beteiligten seinen Grund gerade in der Dienstausbübung hat (sog. Unrechtsvereinbarung). Der Vorteil muss die Gegenleistung für die Dienstausbübung darstellen. Unter Dienstausbübung sind in diesem Zusammenhang allein die Fachentscheidungen der bedachten Amtsträger zu verstehen. Die dienstliche Tätigkeit muss dabei nach den Vorstellungen der Beteiligten andererseits auch nicht – selbst nicht in groben Umrissen – konkretisiert sein. Daher kann es genügen, wenn der Wille des Vorteilsgebers auf ein generelles Wohlwollen

bezüglich künftiger Fachentscheidungen gerichtet ist, das bei Gelegenheit aktiviert werden kann.

2. Ob der Vorteilsgeber ein von § 333 I StGB pönalisiertes oder ein anderes Ziel verfolgt, ist Tatfrage. Die Bestimmung hat in wertender Beurteilung zu erfolgen, wobei alle fallbezogenen Umstände – insbes. die Interessenlage der Beteiligten – zu berücksichtigen sind. In die damit regelmäßig erforderliche umfassende Gesamtschau sind als mögliche Indizien für oder gegen das Ziel, mit dem Vorteil auf die künftige Dienstaussübung Einfluss zu nehmen oder die vergangene Dienstaussübung zu honorieren, insbes. auch die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben, aber auch die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen sowie die Art, der Wert und die Zahl der Vorteile in den Blick zu nehmen.

4. Eine Vereinbarung zwischen der öffentlichen Hand und einem privaten Unternehmer (hier: Überlassung von Freikarten und Kaufoptionen als Teil der von einem Konzertveranstalter zu erbringenden Gegenleistung für die Überlassung öffentlicher Flächen zu kommerziellen Zwecken) ist nicht per se unzulässig. Um eine Umgehung der Bestechungsdelikte zu verhindern, bedarf es aber der Abgrenzung des unlauteren korruptiven Kaufs einer Diensthandlung im formellen Gewande eines gegenseitigen Vertrages (Unrechtsvereinbarung) von den vielfältigen Fällen, in denen die öffentliche Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig öffentlich-rechtliche Verträge schließt. ISd Einheit der Rechtsordnung ist als taugliches Abgrenzungskriterium die verwaltungsrechtliche Rechtmäßigkeit des Vertragsschlusses heranzuziehen. Es ist insbes. die Frage zu stellen, ob die Diensthandlung in rechtlich zulässiger Weise von einer Vergütung abhängig gemacht werden darf.

5. Das beim Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge bestehende sog. allgemeine Kopplungsverbot besagt, dass (u.a.) durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts miteinander verknüpft werden darf, was nicht ohnedies zueinander in einem inneren Zusammenhang steht. Darüber hinaus wird als Ausdruck dieses Verbotes auch der Grundsatz verstanden, dass hoheitliche Entscheidungen in der Regel nicht von (zusätzlichen) wirtschaftlichen Gegenleistungen abhängig gemacht werden dürfen. Es muss daher ein innerer Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung bestehen. Dieser fehlt, wenn die vom Bürger zu erbringende Leistung einem anderen öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt ist als die von der Behörde zu erbringende oder von ihr in Aussicht gestellte Leistung. Bei der Abgrenzung sind mit Blick auf die Transparenz und die damit gewährleistete Kontrollierbarkeit des Verwaltungshandelns auch die formalen Rechtmäßigkeitsanforderungen heranzuziehen (hier: das Schriftformerfordernis gem. § 57 HmbVwVfG).

6. Die §§ 331, 332 StGB einerseits und die §§ 333, 334 StGB andererseits regeln die Strafbarkeit des Vorteilsgebers oder

-nehmers jeweils abschließend. Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils ist nur nach §§ 333, 334 StGB strafbar; der Vorteilsgeber ist nicht zugleich Teilnehmer der Vorteilsannahme oder der Bestechlichkeit. Dieses Exklusivitätsverhältnis steht auch einer Verurteilung des Vorteilsgebers nach § 357 I StGB wegen „Verleitens zur Vorteilsannahme“ entgegen, denn der Tatbestand des § 357 I StGB regelt ebenfalls eine Form der Teilnahme. Er erweitert und überlagert die Teilnahmeregeln des AT des StGB und erhebt die Teilnahme zur Täterschaft.

Hinw. d. Red.:

Gegenstand des Verfahrens ist die sog. „Hamburger Rolling Stones-Affäre“, bei der mehrere Mitarbeiter des für die Veranstaltung zuständigen Bezirksamts vom Veranstalter Freikarten erhielten. Der BGH hat das Urteil des LG Hamburg (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 3108) aufgrund zahlreicher Rechtsfehler zugunsten und zulasten der Angeklagten aufgehoben und zurückverwiesen. Eine erneute Entscheidung des LG steht bislang aus.

Für eine Besprechung der BGH-Entscheidung s. Dann/Zimmermann NJW 2024, 3755.

- 3103 *BGH Beschl. 26.10.2023*
– 2 StR 273/23
ECLI:DE:BGH:2023:261023B2STR273.23.0
Feststellungen zur Tathandlung des § 334 I StGB
BeckRS 2023, 42078

Die beiden Angeklagten wurden wegen Bestechung eines JVA-Bediensteten (als Gegenleistung für das Verbringen von Btm in eine JVA) in sieben tatmehrheitlichen Fällen, davon drei in Tateinheit mit bandenmäßigem Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt. Der 2. Senat hob die Verurteilung wegen Bestechung in einem der Fälle auf, weil den Urteilsgründen keine der von § 334 I StGB vorausgesetzten Tathandlung des Anbietens, Versprechens oder Gewährens von Vorteilen zu entnehmen sei.

- 3104 *BGH Beschl. 29.11.2023*
– 1 StR 223/23
ECLI:DE:BGH:2023:291123B1STR223.23.0
Vorteilsgewährung an einen Richter
BeckRS 2023, 40254
FD-StrafR 2024, 802260

Red. Leitsatz (BeckRS):

Die Beendigung des Geheimnisbruchs iSd § 353b StGB tritt regelmäßig erst mit einer Erhöhung der Gefährdung bzw. dem Eintritt des Schadens/der Gefährdung oder mit dem Wegfall der Gefährdung, also mit dem Geschehensabschluss, ein.

Hinw. d. Red.:

Der Angeklagte war wegen Vorteilsgewährung in neun Fällen und Verletzung des Dienstgeheimnisses verurteilt worden (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 3108). Auf seine Revision hin stellt der 1. Strafsenat die Verjährung der Verletzung des Dienstgeheimnisses fest und das Verfahren insoweit ein. Die Revision gegen die Verurteilung wegen Vorteilsgewährung war nicht erfolgreich.

3105 *OLG Stuttgart Beschl. 15.3.2023 –
1 ORs 28 Ss 120/23*

ECLI:DE:OLGSTUT:2023:0315.1ORS28SS120.
23.00

Bestechung: Strafklageverbrauch wegen OWi

BeckRS 2023, 29053

StRR 10/2023, 5

ZAP 2023, 991

Red. Leitsatz (BeckRS):

Liegt der motivische Anlass für eine Bestechung u.a. in der Eröffnung des Verdachts der Begehung einer punktbewehrten Verkehrsordnungswidrigkeit begründet, ist also die Bestechungshandlung die direkte und spontane Reaktion auf die befürchteten Folgen der OWi, so bildet sie mit der OWi einen einheitlichen Lebensvorgang, der zur Annahme einer einheitlichen Tat führt.

Hinw. d. Red.:

Da der Angeklagte bereits rechtskräftig zu einem Bußgeld nach § 23 Ia StVO verurteilt worden war, hob das OLG die spätere Verurteilung des AG Stuttgart-Bad Cannstatt wegen Bestechung aufgrund des Strafklageverbrauchs auf und stellte das Verfahren ein.

3106 *OVG Lüneburg Urt. 20.9.2023
– 3 LD 6/22*

ECLI:DE:OVGNI:2023:0920.3LD6.22.00

Disziplinarrechtliche Folgen der Manipulation von Blutwerten auf Veranlassung des beamteten Chefarztes einer Universitätsklinik zum Zweck der Erhöhung der Chance auf Zuteilung eines Spenderorgans

BeckRS 2023, 30663

NdsVBl. 2024, 78

NordÖR 2024, 95

NVwZ-RR 2024, 383

Amtl. Leitsatz:

4. Ein beamteter Chefarzt an einer Universitätsklinik verstößt in schwerwiegender Weise gegen die Wohlverhaltenspflicht, wenn er einen ihm untergebenen Assistenzarzt auffordert, die Blutproben auch nur eines Patienten zu manipulieren, damit dieser eine höhere Chance auf Zuteilung eines Spenderorgans erhält.

Hinw. d. Red.:

Gegenstand des Verfahrens waren Forderungen bzw. Entgeltannahmen von Bargeldzahlungen durch den beklagten Arzt von Angehörigen eines Patienten. Das Gericht sah darin einen Verstoß gegen das beamtenrechtliche Verbot der Vorteilsannahme gem. § 78 NdsBG aF und einen Verstoß gegen § 62 NdsBG aF. Es setzt sich in den Rn. 108–114 der Entscheidung ausführlich mit der Reichweite der beamtenrechtlichen Vorschrift und ihrem Verhältnis zu den Korruptionsdelikten der §§ 331 ff. StGB auseinander.

3107 *OVG Weimar Urt. 21.3.2023
– 8 DO 837/20*

ECLI:DE:OVGTH:2023:0321.8DO837.20.0A

Vorteilsannahme eines Professors durch Äußerung des Wunschs einer sexuellen Beziehung zu Studierenden seines Fachbereichs

BeckRS 2023, 18358

DÖV 2024, 75 (Ls.)

Dem Disziplinarverfahren lag die Verhängung eines Strafbefehls gegen einen Philosophie-Professor u.a. wegen Vorteilsannahme in zwei Fällen durch das AG Erfurt zugrunde. Der Professor hatte gegenüber zwei Studentinnen seines Fachbereichs offensiv den Wunsch nach sexuellen Beziehungen geäußert und dabei Bezüge zu seiner Stellung als Professor hergestellt. Das VG hatte im Disziplinarverfahren eine Kürzung der Dienstbezüge verhängt. Die hiergegen gerichtete Berufung des Disziplinarklägers war erfolgreich und das OVG hat den beklagten Professor aus dem Dienst entfernt. Es hat dabei den rechtskräftigen Strafbefehl zu den beiden Fällen der Vorteilsannahme seinen Feststellungen zum Sachverhalt zugrunde gelegt, aber ausdrücklich festgestellt, dass tatsächliche Feststellungen eines Strafbefehls (anders als ein rechtskräftiges Urteil) keine zwingende Bindungswirkung für die Disziplinarorgane entfalten. Das OVG sieht in den zwei Fällen

der Vorteilsannahme ein Dienstvergehen iSd §§ 34 S. 2, 42 I 1 BeamtStG. Der Strafraum der Vorteilsannahme eröffnete dabei als Sanktion auch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die hier als verhältnismäßig angesehen wurde.

3108 *LG Karlsruhe Urt. 10.1.2023*
– 4 KLS 730 Js 21302/17
ECLI:DE:LGKARLS:2023:0110.4KLS730JS21302.17.00

Rechtsbeugung, Bestechlichkeit und Vorteilsannahme eines Richters

BeckRS 2023, 40255

Amtl. Leitsätze:

1. Als Tathandlung einer Rechtsbeugung kommen nur elementare Rechtsverstöße in Betracht. Ob solche vorliegen, ist auf der Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände zu entscheiden, wobei neben dem objektiven Gewicht und Ausmaß des Rechtsverstößes insbes. Bedeutung erlangen kann, von welchen Motiven sich der Richter leiten ließ, und auch, ob er eine heimliche Vorgehensweise an den Tag legte.

2. IRd Tatbestände der Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung und Bestechung/Bestechlichkeit ist bei der Prüfung des Vorliegens einer Unrechtsvereinbarung regelmäßig eine Gesamtschau aller relevanten Indizien vorzunehmen: u.a. die Plausibilität einer anderen – behaupteten oder sonst in Betracht kommenden – Zielsetzung; die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben; die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen; die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile; dienstliche Berührungspunkte zwischen Vorteilsgeber und Amtsträger; eine etwaige Verschleierung der nicht genehmigten Nebentätigkeit; gleichwertige Gegeneinladungen; der Umstand, ob die Erteilung eines Auftrags für eine entgeltliche Nebentätigkeit ausschließlich wegen der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des Amtsträgers erfolgt oder ob sie auch erfolgt, um seine Dienstausbübung zu beeinflussen; der Aspekt der tatsächlichen Vornahme einer Diensthandlung iSd Vorteilgebers.

Hinw. d. Red.:

Die Revision eines Mitangeklagten gegen das landgerichtliche Urteil wurde vom BGH mit Beschl. v. 29.11.2023 verworfen (→FoKoS-PR 2024 Nr. 3104). Die daraufhin erhobene Anhörungsrüge war ebenfalls erfolglos.

3109 *LG München I Urt. 2.2.2023*
– 5 KLS 400 Js 196515/22
ECLI:DE:LGMUEN1:2023:0202.5KLS400JS196515.2.0A

Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung bei Wechsel des Aufgabenkreises des Amtsträgers und Voraussetzungen der (strafbaren) Strohmannspende

BeckRS 2023, 6891

Red. Leitsätze (BeckRS):

1. §§ 331, 333 StGB erfassen die Annahme und Gewährung von Vorteilen für die künftige Dienstausbübung auch dann, wenn dem Amtsträger zum Zeitpunkt der Tathandlung bei demselben Dienstherrn noch ein anderer Aufgabenkreis als bei der künftigen Dienstausbübung übertragen ist (hier: zunächst Dritter Bürgermeister, dann Oberbürgermeister einer Stadt), wenn die Tätigkeit zum allgemeinen Aufgabenbereich des Amtsträgers gehört und mit diesem in einem unmittelbaren Zusammenhang steht.

2. Eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme kommt im Zusammenhang mit Wahlkampfspenden nur in Betracht, wenn diese nach der Überzeugung des Tatgerichts im Zusammenhang mit der Amtsführung stehen. In Fällen sog. Einfluss-spenden, in denen der Amtsträger seine dienstliche Tätigkeit im Wege eines Gegenseitigkeitsverhältnisses mit der Gewährung von Spenden verbindet, findet der Bereich der Parteienfinanzierung seine ihm durch das Strafrecht gezogene Grenze. Diese Konstellation unterscheidet sich von derjenigen zulässiger Wahlkampfspenden dadurch, dass der Vorteilsgeber seine (auch wirtschaftlichen) Interessen nicht durch die Unterstützung einer Person oder Partei in deren – mit seinen Interessen übereinstimmenden – Zielen zu erreichen sucht, sondern eine eigene Bevorzugung durch den Amtsträger infolge der Spende erstrebt.

3. Die Publikationspflicht nach § 25 III 1 PartG kann nicht dadurch umgangen werden, dass eine Großspende in kleinere Beträge von bis zu 10.000 € aufgeteilt und über Stroh-männer an die Partei weitergeleitet wird. Eine Gesamtwert-bildung nach § 25 III 1 PartG scheidet aber aus, wenn die be-treffenden Zuwendungen von jeweils eigenständigen Rechtspersonen aus deren eigenem Vermögen stammen. Ein Strohmann tritt hingegen nach außen als Spender auf, leitet aber in Wirklichkeit lediglich einen Geldbetrag an die Partei weiter, den ihm ein Dritter vorab zu dem Zweck zur Verfügung gestellt hat. Die Strohmannspende zeichnet sich ferner dadurch aus, dass der Dritte in der Absicht handelt, die Herkunft der Spende zu verschleiern.

Hinw. d. Red.:

Die Entscheidung betrifft ein Unterkapitel der sog. Regens-burger Parteispendenaffäre (vgl. die hierzu ergangenen BGH-Entscheidungen → FoKoS-PR 2022 Nr. 2101, Nr. 2102).

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
3201	<i>Ceffinato, Tobias</i> Aktuelle Entwicklungen der Amtsträgerstrafbarkeit <i>ZWH 2023, 1–8</i>	Verf. untersucht die zunehmende strafrechtliche Belangung von kommunalen Entscheidungsträgern wegen Korruption oder Untreue. Dabei habe sich das Strafbarkeitsrisiko an sich nicht erhöht. Verf. geht als Beispiel auf die Regensburger Parteispendenaffäre und die Problematik der Bestechungszahlung für künftige Diensthandlungen ein (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 2101). Verf. hält die verbotene Beziehung zwischen Vorteil und Dienstausübung für den Unrechtskern der §§ 331 ff. StGB. Die Verurteilung wegen Bestechung und Bestechlichkeit im beschriebenen Fall sei überzeugend.

Detailliert geht Verf. auf die Problematik der Kandidatenbestechung ein, wobei er der Bestimmung der Zuständigkeit des Amtsträgers entscheidende Bedeutung beimisst. Verf. hält die Auffassung des BGH im konkreten Fall für begründbar, warnt aber vor einem zu extensiven Zuständigkeitsverständnis, um Amtsträgern keine allzuständige Erfolgsabwendungspflicht außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereichs aufzuerlegen. Des Weiteren thematisiert Verf. Entscheidungen zum Amtsträgerbegriff u.a. bei Bestechungsvorwürfen gegen Sparkassenmitarbeiter. Zuletzt berichtet Verf. über die Entscheidung des BGH, wonach sexuelle Gunstgewährungen den Begriff des Vorteils erfüllen können (→ FoKoS-PR 2021 Nr. 3101).

- 3202 *Conrad, Christian*
Presseauskunft der Staatsanwaltschaft rechtswidrig?

[LTO v. 9.1.2023](#)

Verf. untersucht die Verletzung von Persönlichkeitsrechten des damaligen Finanzministers Lindner durch eine Presseauskunft der Berliner StA. Letztere hatte Vorermittlungen gegen Lindner aufgrund der Umstände seiner Hausfinanzierung eingeleitet, diese zwischenzeitlich aber mangels Anfangsverdachts der Vorteilsannahme gem. § 331 StGB [eingestellt](#). Verf. sieht in der Presseauskunft die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung verletzt. So liege bereits der geforderte Mindestbestand an Beweistatsachen nicht vor. Unklar sei zudem, ob Lindner zuvor angehört worden sei. Zuletzt sei auch ein Mitteilungsbedürfnis nicht gegeben, da Vorermittlungen trotz Immunität möglich seien, so dass hier keine besondere Prüfung habe kommuniziert werden müssen. Verf. weist abschließend darauf hin, dass für eine Information der Öffentlichkeit (im Gegensatz zur Presse nach den Landespressegesetzen) wohl eine gesetzliche Ermächtigunggrundlage für die StA fehle.

- 3203 *Deiter, Mark/Stein, Ulrich*
Kommentierung §§ 331–335a StGB
In: Wolter/Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, 875–992

Es handelt sich um eine Kommentierung mittleren Umfangs zu den Vorschriften der Amtsträgerkorruption. Die Veränderungen zur Vorauf. (2016) liegen neben Aktualisierungen aufgrund gesetzgeberischer Aktivitäten und neuer (höchstrichterlicher) Rspr. in einigen ergänzenden Ausführungen. Hervorzuheben ist hierbei insbes. die Ausdehnung der §§ 331 ff. StGB auf Europäische Amtsträger und die Erstreckung auf internationale Bedienstete (§ 335a StGB) durch das KorrbekG 2015. Letzteres behandelt der Verf. Deiters in einer grundlegenden Neukommentierung des § 335a StGB, die nicht auf Arbeiten der Voraufgabe zurückgreifen konnte. Mit der Neuauf. wurden zudem vereinzelt Umstrukturierungen vorgenommen, in deren Rahmen etwa die Vorbemerkungen zu §§ 331 ff. StGB entfallen sind.

3204 Dorn, Alexander

Kreis des Vertrauens

Beobachtungen und Anmerkungen zum Fall des Oberstaatsanwalts B.

In: Ratzel/Frister (Hrsg.), Festschrift für Karl-Heinz Möller, 2023, 463–485

Verf. befasst sich mit dem Fall des wegen Bestechlichkeit verurteilten Frankfurter OStA Alexander B. (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 8110). Verf. beschreibt zunächst die Karriere des Verurteilten in der hessischen Justiz, das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren sowie die Anklageerhebung. Dabei geht Verf. auf die Strukturen in der hessischen Staatsanwaltschaft ein und beschreibt die verfahrensgegenständliche Einrichtung einer Public Privat Partnership zwischen StA und einer privaten Gesellschaft, an der auch der Verurteilte partizipiert habe. Letztere sei in großem Umfang als Sachverständige in medizinwirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren beauftragt worden. Verf. kommt zu dem Schluss, dass der Beschuldigte B. bei seinem System und seinem „Konzept der effektiven Verfahrensbearbeitung“ politische Rücken- deckung genossen habe, was Kritik erstickt habe, obwohl zahlreiche der erstellten Gutachten wissenschaftlich offensichtlich nicht fachgerecht und vor allem überproportional hoch vergütet worden seien. Verf. zeichnet anschließend die Einbindung der Kassenärztlichen Vereinigungen, privater Sachverständiger, anderer Staatsanwälte und „williger Anwälte“ in das von B. entwickelte „konspirative korruptive System“ nach. Dabei sei erkennbar gewesen, dass die beauftragten Sachverständigen nicht die notwendige Eignung, Qualität und Unparteilichkeit aufwiesen. Gleichwohl habe B. unbehelligt fortfahren können. Als Fazit sei festzuhalten, dass das „System des B.“ nur habe funktionieren können, weil viele Beteiligte ebenfalls profitiert hätten.

3205 Eisele, Jörg

Die Strafbarkeit von Hochschullehrern nach §§ 331 ff. StGB bei der entgeltlichen Verwertung von Publikationen

In: Bülte/Dölling/Haas/Schuhr (Hrsg.), Strafrecht in Deutschland und Europa, Festschrift für Gerhard Dannecker, 2023, 153–164

Verf. befasst sich mit einer möglichen Strafbarkeit von Hochschullehrern nach den §§ 331 ff. StGB, wenn diese Publikationen entgeltlich verwerten. Nach einem einführenden Fallbeispiel nimmt Verf. eine rechtliche Bewertung der Thematik vor. Fraglich sei zunächst, ob das Publizieren von Forschungsergebnissen überhaupt der Haupttätigkeit von Hochschullehrern zuzuordnen sei. Diese Frage sei heftig umstritten und bislang wenig geklärt, da zwischen Forschung selbst und Veröffentlichung/Verwertung zu differenzieren sei. Im Ergebnis hält Verf. eine Trennung und die Einordnung der Veröffentlichung als Nebentätigkeit für überzeugend. Im Einzelfall seien aber auch bei der Einordnung der Veröffentlichung als Nebentätigkeit Unrechtsvereinbarungen iSd §§ 331 ff. StGB möglich, wenn das Honorar außer Verhältnis zur Leistung der Nebentätigkeit stehe und eine verdeckte Gegenleistung für eine Dienstausbübung darstelle. Gleichwohl seien die Anforderungen hier hoch, da Nebentätigkeiten grds. zulässig seien und eine Kriminalisierung nach §§ 331 ff. StGB durch vorschnelle Annahme einer Unrechtsvereinbarung im Widerspruch zur Berufsfreiheit nach Art. 12 GG des Hochschullehrers stünde. Im Anschluss nimmt Verf. die Verwertungsrechte von Wissenschaftlern in den Blick. IE dürfe nach Auffassung des Verf. – unabhängig von der Einstufung der Veröffentlichung als Dienst- oder Nebentätigkeit – das Recht des Hochschullehrers zur urhe-

berrechtlichen Verwertung nicht durch eine drohende Strafbarkeit nach §§ 331 ff. StGB unterlaufen werden.

3206 *Heinrich, Bernd*

Rezension zu:

Strafrechtliche Gleichstellungsklauseln für ausländische und Europäische Amtsträger. Reformbedürftigkeit des deutschen Amtsträgerbegriffs?

von Sarah Pohlmann, 2021

[→ FoKoS-PR 2022 Nr. 3304]

GA 2023, 159–163

Rezensent ist der Auffassung, dass *Pohlmanns* Arbeit juristisches Neuland betrete. Es fehle bisher an einer vertieften Auseinandersetzung im Hinblick auf die Amtsträgertatbestände, die mittels Gleichstellungsklauseln auch für ausländische Amtsträger geöffnet worden seien. Insges. gelinge es *Pohlmann* in ihrer Arbeit, die Problematik der Einbeziehung ausländischer und europäischer Amtsträger in das deutsche Strafrecht detailliert nachzuzeichnen. Der Wert der Arbeit liege insbes. darin, die in den Blick genommenen Gleichstellungsklauseln auf ein einheitliches System hin zu untersuchen. Die Dissertation sei informativ und zeige auf, dass die nationale Hoheits- und Strafgewalt einer schrankenlosen Ausweitung des Amtsträgerbegriffs entgegenstehe. Der Schutz ausländischer Rechtsgüter durch das nationale Strafrecht sei selbst im europäischen Raum noch nicht angezeigt.

3207 *Immich, Till/Malbranche, Anne Catherine*

Korruption und Vorteilsannahme Teil 1

Eine rechtliche und personalwirtschaftliche Herausforderung für den öffentlichen Dienst

RiA 2023, 45–53

Der Beitrag erläutert zunächst die Schwierigkeiten und Ansätze zur Bestimmung des Begriffs der Korruption. Anschließend unterscheiden Verf. drei Arten von Korruption (situativ, strukturell und systematisch) und untersuchen verschiedene Korruptionsfaktoren (gesamtgesellschaftliche, institutionelle und persönliche). Der Beitrag schließt mit einer Darstellung der Korruptionsdelikte des StGB, wobei insbes. die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 331 ff. StGB vertieft in den Blick genommen werden.

3208 *Immich, Till/Malbranche, Anne Catherine*

Korruption und Vorteilsannahme Teil 2

Eine rechtliche und personalwirtschaftliche Herausforderung für den öffentlichen Dienst

RiA 2023, 93–99

Im zweiten Teil nehmen Verf. die dienstrechtliche Beurteilung von Korruption in den Blick. Im Zentrum stünden hierbei zunächst die beamtenrechtlichen Pflichten aus § 33 I 2 BeamtStG und § 60 I 2 BBG, wobei Verf. auch die Voraussetzung eines Pflichtenverstoßes durch Korruption näher beleuchten. Als besonders praxisrelevantes Gebiet gehen Verf. auf das Korruptionsrisiko durch Nebentätigkeiten ein und erläutern Ausnahmen bei der Genehmigung bzw. Sozialadäquanz von Vorteilszuwendungen. Verf. erörtern daraufhin disziplinarrechtliche Folgen korruptiven Verhaltens im öffentlichen Dienst und skizzieren die zahlreichen negativen Folgen von Korruption. Abschließend nehmen Verf. mögliche Präventionsmaßnahmen gegen Korruption im öffentlichen Dienst in den Blick und thematisieren hier u.a. Personalauswahl, Personalrotation, Schulungsmöglichkeiten und das Vier-Augen-Prinzip bei Entscheidungen in der Verwaltung.

3209 Kudlich, Hans

Der korrupte Professor

In: Beisel et al. (Hrsg.), Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften, Festschrift für Dieter Dölling, 2023, 339–350

Verf. beschäftigt sich mit der Strafbarkeit von Hochschullehrern nach den §§ 331 ff. StGB anhand eines fiktiven Beispiels einer Einladung eines Kollegen zum Essen im Gegenzug für einen besseren „Sendeplatz“ im Rahmen einer Online-Taugung. Als Ergebnis sieht Verf. die Straflosigkeit des Verhaltens als einzig sinnvolle Lösung, weist aber auf Schwierigkeiten in der dogmatischen Begründung hin, da die „fast blankettartigen“ §§ 331 ff. StGB gerade im Bereich der wenig geregelten Tätigkeit der Hochschullehrer Probleme bei der Bestimmung strafwürdiger Regelwidrigkeit bereiten würden. Probleme bereite in diesem Zusammenhang zudem häufig die Abgrenzung zwischen dienstlicher Tätigkeit und privatem Kontakt der Beteiligten. Verf. widmet sich anschließend verschiedenen klaren oder klärungsbedürftigen Fallgruppen und deren strafrechtlicher Bewertung (Drittmittelprojekte, Korrektur von Klausuren, Geschenke nach Abschluss der Dissertation, Überlassung von Belegexemplaren durch Verlage, Beziehungen zwischen Doktoranden und Professoren). Hierbei gelangt Verf. in der überwiegenden Zahl der Konstellationen zur Straflosigkeit des Verhaltens und bemüht hierfür zum Teil das Kriterium der Sozialadäquanz.

3210 Kuhlen, Lothar

Bestechung und Bestechlichkeit durch Schulfotoaktionen an Privatschulen?

In: Bülte/Dölling/Haas/Schuhr (Hrsg.), Strafrecht in Deutschland und Europa, Festschrift für Gerhard Dannecker, 2023, 209–220

Verf. setzt sich mit den Strafbarkeitsrisiken gem. §§ 332, 334 StGB für die Beteiligten einer Schulfotoaktion an einer Privatschule auseinander. Anlass ist eine BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2011 zur Schulfotografie an öffentlichen Schulen, die seither – trotz Kritik in der Lit. – für die deutsche Rechtspraxis maßgeblich sei. Erste zentrale Frage sei, ob die zuständigen Personen der Privatschule Amtsträger iSd § 11 I Nr. 2 lit. c) StGB sind. Letzteres sei nach Auffassung des Verf. für Verantwortliche von nicht anerkannten Privatschulen sowie für Entscheidungsträger einer anerkannten Privatschule, die nicht an der Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Zeugnissen nach den für öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften mitwirken, zu verneinen. Dogmatisch zu begründen sei dies damit, dass die anerkannte Privatschule mit öffentlichen Aufgaben beliehen werde, die sie wiederum auf natürliche Personen subdelegiere. Diese Beleihung führe nicht zur Einordnung als „sonstige Stelle“ iSd § 11 I Nr. 2 lit. c) StGB, sondern zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe „im Auftrag“ einer Behörde. Dadurch würden nur solche Mitarbeiter zu Amtsträgern, denen die öffentlichen Aufgaben im Wege der Subdelegation tatsächlich übertragen wurden. Gleichzeitig reiche die Amtsträgerstellung nur so weit wie die Beleihung der Schule, sodass nicht jede Tätigkeit dienstlichen Charakter aufweise, sondern nur solche in Ausführung der hoheitlichen Aufgaben. Letzteres sei bei der Durchführung einer Schulfotoaktion an einer Privatschule aber nicht gegeben.

3211 *Kuhlen, Lothar*

Die Unbestimmtheit der Korruptionsdelikte und heterogene ökonomische Konzepte

In: Jahn et al. (Hrsg.), Wirtschaft – Moral – Strafrecht, Gedächtnisschrift für Klaus Lüderssen aus Anlass seines 90. Geburtstages, 2023, 355–363

Verf. äußert sich zunächst zur Unbestimmtheit der §§ 331 ff. StGB und zieht als Bsp. den Amtsträgerbegriff des § 11 I Nr. 2 lit. c) StGB heran, der zu einer umstrittenen Kasuistik geführt habe. Zu einer gewissen Unbestimmtheit habe zudem die Ausweitung der Amtsträgerkorruption auf Dritt Vorteile und auf Vorteilszuwendungen für die Dienstausübung beigetragen. Gleichwohl hält Verf. den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit der Normen für ungerechtfertigt. Eine entsprechende Präzisierung der zu weit geratenen Normen erfolge durch Rspr. und Lit., wobei ihnen dabei freilich Aufgaben zukämen (Bestimmung der Reichweite der Strafbarkeit), die nach dem Gesetzlichkeitsprinzip im Ausgangspunkt dem Gesetzgeber zugewiesen wären. Im Rahmen dieser Präzisierung durch Auslegung (bzw. teleologische Reduktion) ergebe sich indes ein Einfallstor für divergierende Ordnungsvorstellungen des Rechtsanwenders und damit auch für heterogene ökonomische Konzepte. Anschließend erörtert Verf. zwei ökonomische Änderungsprozesse (Globalisierung, Staat als Wettbewerbssteilnehmer) und deren Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Korruptionsdelikte wie zB die zunehmende Erfassung ausländischer Amtsträger und die Anpassung des Amtsträgerbegriffs auf veränderte Organisationsformen der öffentlichen Verwaltung. Abschließend setzt sich Verf. mit der Frage auseinander, ob die Auslegung des Korruptionsstrafrechts durch das jeweilige bevorzugte ökonomische Konzept beeinflusst werde. Hier positioniert sich Verf. nicht eindeutig, hält aber fest, dass die Amtsträgerkorruptionsdelikte jedenfalls berücksichtigen müssten, wenn vom Amtsträger ein wettbewerbliches Verhalten verlangt werde. Dies dürfe dann nicht pauschal kriminalisiert werden.

3212 *Kuhlen, Lothar/Zimmermann, Till*

Kommentierung §§ 331–337 StGB

In: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos-Kommentar, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, 2319–2422

Im Rahmen der Neuaufl. ist die Kommentierung der Vorschriften zur Amtsträgerkorruption von Zimmermann übernommen worden. Neben Aktualisierungen, die durch gesetzgeberische Aktivitäten und neuere Entwicklungen in der Rspr. erforderlich waren, finden sich in der Neuaufl. ergänzende Ausführungen zu verschiedenen Teilaspekten der Vorschriften. So wurde die Kommentierung des § 331 StGB um eine kompakte Darstellung eines Unrechtskonzepts der Korruption ergänzt, welches vom Verf. Zimmermann in dessen Habilitationsschrift (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303) entworfen wurde. Hervorzuheben ist zudem die Auseinandersetzung mit dem Begriff des ausländischen Amtsträgers (§ 335a Rn. 37), bei dem Verf. Zweifel an der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit hegen. Soweit man die Norm für verfassungsgemäß erachte, sei bei der Auslegung ein einfach-kumulativer Ansatz zur Bestimmung der Amtsträgereigenschaft vorzugswürdig, so dass die Stellung als ausländischer Amtsträger anhand des ausländischen Rechts und des autonom völkerrechtlichen Amtsträgerbegriffs zu bestimmen sei.

- 3213 *Landwehr, Oliver*
Der Tatbestand der unerlaubten Bereicherung (illicit enrichment) in Art. 20 des UN-Anti-Korruptions-Übereinkommens
In: Zimmermann (Hrsg.), Korruptionsstrafrecht → FoKoS-PR 2024 Nr. 1304, 57–65
- Verf. stellt einleitend fest, dass der in Art. 20 UNCAC vorgesehene Tatbestand der unerlaubten Bereicherung von nahezu keinem EU-Mitgliedsstaat umgesetzt worden sei. Da die Regelung Probleme mit der Unschuldsvermutung aufwerfe, stelle die UNCAC die Umsetzung unter zwei Bedingungen. Zum einen sollen ratifizierende Staaten die Einführung lediglich erwägen, zum anderen stehe die Umsetzung unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht. Verf. stellt anschließend dar, dass eine Verpflichtung zur Schaffung eines derartigen Tatbestands aus künftigen EU-Legislativakten folgen könne. Anschließend analysiert Verf. die Voraussetzungen des Tatbestands, dessen Vorteile bei der Kriminalitätsbekämpfung und die darin enthaltene Beweislastumkehr. Verf. äußert Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Etablierung eines solchen Tatbestands. Vorzugswürdiger seien etwa Transparenzvorschriften (mit Sanktionsdrohungen bei Non-Compliance), Bußgeldvorschriften oder effektive Einziehungsregime. Insgesamt sei eine Kriminalisierung von unerlaubter Bereicherung in vielen Ländern entweder verfassungsrechtlichen Grenzen unterworfen oder werfe – im Falle der verfassungsrechtlich zulässigen Ausgestaltung – Fragen nach dem Mehrwert auf. Zuletzt müssten sich Staaten auch die Frage stellen, ob der Kampf gegen Korruption mit rechtsstaatlich zweifelhaften Mittel geführt werden solle.
- 3214 *LTO-Redaktion*
Kinder reicher Eltern an US-Elite-Unis gemogelt: Haft- und Geldstrafe für Uni-Betrüger
[LTO v. 5.1.2023](#)
- Der Beitrag berichtet von der Verurteilung von William Singer wegen Bestechung und Betrugs in den USA. Dieser habe mittels Bestechungszahlungen die Aufnahme von Kindern von Prominenten an amerikanischen Elite-Universitäten bewirkt. Im Gegenzug für die Bestechungsgelder seien Aufnahmeprüfungen geschönt oder Nichtsportler an Sport-Hochschulen untergebracht worden. Singer sei der Drahtzieher des Systems gewesen, in dem weitere Prominente ebenfalls angeklagt bzw. bereits verurteilt worden seien.
- 3215 *Puglisi, Claudia*
Sex gegen Karriere – Krimineller Machtmissbrauch oder nur ein unmoralisches Angebot
Kriminalistik 2023, 387–392
- Verf. befasst sich mit einem konkreten Fall sexualisierten Machtmissbrauchs innerhalb der Polizeibehörden, in dem ein hochrangiger Polizeibeamter einer Polizeibeamtin angeboten habe, sich „hochzuschlafen“. Verf. schildert zunächst in kurzen Worten den Sachverhalt und ordnet ihn vor dem Hintergrund der Kölner Silvesternacht, der MeToo-Bewegung und der ähnlichen Vorwürfe gegen einen hochrangigen Polizeibeamten in Baden-Württemberg ein. Anschließend erfolgt ein Überblick über verschiedene Erscheinungsformen sexueller Grenzüberschreitungen. Das Angebot des „Hochschlafens“ ordnet Verf. dabei als sexuelle Nötigung ein. Ein derartiges Verhalten habe zum Teil schwerwiegende individuelle Auswirkungen auf die Betroffenen, gleichzeitig bestehe keine zuverlässige Datenbasis wie verbreitet solche Verhaltensweisen in der Polizei seien. Als Risikofaktor sieht Verf. insbes. die stark hierarchische Struktur in der Polizei an. Anschließend beleuchtet Verf. die

negativen Auswirkungen auf das Ansehen und die Legitimation der Polizei bei den Bürgern. Derartige korruptive Handlungen würden die Bevölkerung an der Gesetzesbindung der Polizeibeamten zweifeln lassen. Abschließend setzt sich Verf. mit der rechtlichen Beurteilung des Falls als Bestechlichkeit gem. § 332 StGB auseinander. Verf. ordnet die vom BGH bestätigte Verurteilung wegen Bestechlichkeit als überzeugend und zutreffend ein und beleuchtet die sozialen Auswirkungen eines konsequenten und transparenten Umgangs mit derartigen Vorwürfen.

Hinw. d. Red.:

Der Beitrag befasst sich in der Sache mit dem Phänomen der sog. „Bedrückungskorruption“. Zur dogmatisch komplexen Frage der Abgrenzung von Nötigung und Bestechlichkeit näher Kühlen (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1208).

- 3216 *Schilling, Florian/Kramer, Alexander*
Spenden von Kommunen am Beispiel der Ukraine-Hilfe
KommJur 2023, 365–368

Verf. untersuchen die Spendenpraxis von Kommunen aus rechtlicher Perspektive. Der Fokus liege hierbei auf der neueren Entwicklung der Spenden durch Kommunen bspw. im Rahmen von Hilfsleistungen an Betroffene des Ukraine-Kriegs. Verf. befassen sich am Rande auch mit der bereits länger etablierten Spendenpraxis an Kommunen und weisen in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hin, Grundsätze der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu beachten. Andernfalls drohe insbes. bei Spenden an konkrete Beschäftigte der Kommunen eine Strafbarkeit nach § 331 StGB.

- 3217 *Sowada, Christoph*
Kommentierung §§ 331–337 StGB
In: Cirener et al (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2023, 1–201

Verf. hatte die Vorschriften zur Amtsträgerkorruption bereits in der Voraufl. aus dem Jahr 2009 kommentiert. Neben Aktualisierungen wurde die umfangreiche Kommentierung insbes. um internationale Aspekte ergänzt. So wird in den Vorbemerkungen zu §§ 331 ff. StGB und in der Kommentierung des § 331 StGB explizit auf Taten mit Auslandsbezug und auf die Strafbarkeit bei der Vorteilsannahme durch Europäische Amtsträger eingegangen. Grundlegend neu ist zudem die Kommentierung des erst 2015 eingeführten § 335a StGB, der bestimmte Korruptionsdelikte der §§ 331 ff. StGB auf ausländische und internationale Bedienstete erstreckt.

- 3218 *Stricker, Martin*
Strafbarkeit verbotener Intervention – notwendig oder entbehrlich?
In: Zimmermann (Hrsg.), Korruptionsstrafrecht → FoKoS-PR 2024 Nr. 1304, 69–89

Verf. gibt zunächst einen Überblick über die wichtigsten Normen des österreichischen Korruptionsstrafrechts. Als Besonderheit ohne Äquivalent im deutschen Recht stellt Verf. das Verbot des Einflusshandels gem. § 308 öStGB vor. Verf. geht anschließend auf die tatbestandlichen Voraussetzungen, die gesetzgeberische Intention bei Schaffung der Norm und deren Bedeutung im Kampf gegen Korruption ein. Kern der Norm sei – wie bei anderen Korruptionsdelikten – eine Unrechtsvereinbarung als Verknüpfung zwischen Vorteil und ungebührlicher Einflussnahme des Intervenien-

- ten. Charakteristisch sei dabei ein Dreiecksverhältnis zwischen Vorteilsgeber, Vorteilsnehmer und (potenziell) beeinflusstem Amtsträger, wobei letzterem – anders als bei anderen Korruptionsdelikten – kein Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt werden müsse. Diskutiert werde in Österreich bzgl. der Norm vor allem die Abgrenzung zu legalem Lobbying, wobei Verf. hier eine klare Abgrenzung aus der Reichweite des Tatbestands ableiten will. Echte Abgrenzungsfragen oder Wertungswidersprüche ergäben sich auch nicht in Bezug auf andere gesetzliche Regelungen zum Lobbyismus. Anschließend gibt Verf. einen Überblick über die Historie der Norm und ihren Ursprung in internationalen Abkommen, namentlich der UNCAC. Aus kriminalpolitischer Perspektive zeige sich bislang zwar keine große Bedeutung, eine Analyse verschiedener Sachverhaltskonstellationen zeige aber, dass § 308 öStGB über den Anwendungsbereich der übrigen Korruptionsdelikte hinausgehe und insbes. Vorbereitungshandlungen erfasse, bei denen der Intervenient oder die Intervenientin kein Amtsträger sei.
- 3219 *Thönnnes, Christian*
Der Hinweis auf den geheimen Rechtsbruch
Analyse, Kritik und Reformvorschläge anlässlich des neuen Hinweisgeber-schutzgesetzes
NVwZ 2023, 1047–1053
- Verf. beleuchtet die Neuerungen durch das Hinweisgeber-schutzgesetz (HinSchG) für den öffentlichen Dienst, identifiziert mögliche Schutzlücken und unterbreitet Reformvor-schläge für das HinSchG und das Sicherheitsüberprüfungs-gesetz (SÜG). Hierbei geht Verf. u.a. explizit auf die Melde-pflichten von Beamten bei Korruptionsstraftaten ein. Be-reits zuvor hätten sich Beamte – in spezialgesetzlicher Ab-weichung vom Grundsatz der Beschreitung des Dienstwegs – bei Korruptionstaten an externe Meldestellen wenden dürfen (§ 37 II 1 Nr. 3 BeamtStG, § 67 II Nr. 1 BBG). Nach dem HinSchG könnten Beamten Korruptionstaten nach §§ 331–337 StGB künftig direkt an Strafverfolgungsbehör-den melden, andere Straftaten dagegen nicht.
- 3220 *von Heintschel-Heinegg, Bernd/Trüg, Gerson*
Kommentierung §§ 331–337 StGB
In: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, 59. Edition, 1.11.2023
- Die Kommentierung wurde neben Aktualisierungen um zu-sätzliche Aspekte ergänzt. So wurde bei § 331 StGB die Dis-kussion um die Erweiterung der Bestechungsdelikte auf po-tenzielle Entscheidungsträger aufgenommen. Für § 334 StGB wurden die Ausführungen zum Strafanwendungsrecht (§ 5 Nr. 15 StGB) bei Fällen der Auslandsbestechung und zur prozessualen Anwendung des § 153c StPO in Korruptions-sachverhalten ausgebaut.
- 3221 *Zimmermann, Frank*
Ergänzung der Bestechungsdelikte durch einen Tatbestand des Amts-missbrauchs?
In: Zimmermann (Hrsg.), Korruptions-strafrecht → FoKoS-PR 2024 Nr. 1304, 31–55
- Verf. erörtert, ob die Einführung eines Straftatbestands, der die Vornahme pflichtwidriger Diensthandlungen pönali-siere, auch in Deutschland erstrebenswert sei. Als Referenz-punkte für einen derartigen Tatbestand des Amtsmiss-brauchs zieht Verf. die UNCAC sowie entsprechende Rege-lungen in Österreich, der Schweiz, Spanien, Italien und Finn-land heran. Nach einer ausführlichen Darstellung der tatbe-standlichen Voraussetzungen der einzelnen Normen, stellt Verf. diese Normen vergleichend in einer Tabelle gegen-

über. Die untersuchten Normen würden dabei erheblich variieren. Unterschiede ergäben sich in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich (nur hoheitliches Handeln oder auch fiskalisches Handeln), das Gewicht der erforderlichen Verletzung der Amtspflicht und in Bezug auf subjektive Anforderungen (so werde z.T. ergänzend ein Schädigungsvorsatz gefordert). Verf. setzt sich sodann mit der Frage auseinander, ob ein Tatbestand des Amtsmissbrauchs tatbestandliche Lücken der §§ 331 ff. StGB (zB Kandidatenkorruption, Verjährungsprobleme, kein Tatbestand des Einflusshandels) schließen könne. Bzgl. sämtlicher aufgeworfener Lücken spricht sich Verf. indes gegen die Schaffung eines neuen Catch-All-Delikts des Amtsmissbrauchs aus, weil letzterer für andere Fallgestaltungen gedacht sei. Auch in Bezug auf eine originäre Pönalisierung von Dienstpflichtverletzungen erkennt Verf. keine derart großen Schutzlücken, dass ein Amtsmissbrauchstatbestand notwendig sei. Vielmehr sei es vorzuzugwürdig, nur bestimmte Arten von Pflichtverletzungen in bestimmten Bereichen durch gesonderte Strafnormen zu erfassen („sektorielle Kriminalisierung“).

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

– kein Eintrag –

D. Wirtschafts-Korruption

Diese Rubrik listet Publikationen, in denen es um die Korruption von Entscheidungsträgern in der Privatwirtschaft geht (insbes. § 299 StGB, ferner etwa Verstöße gegen § 405 III Nr. 6 f. AktG und § 119 I Nr. 1 BetrVG).

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
4101	<p>BGH Urt. 10.1.2023 – 6 StR 133/22 ECLI:DE:BGH:2023:100123U6STR133.22.0</p> <p>Verstoß gegen betriebsverfassungsrechtliches Begünstigungsverbot durch überhöhte Betriebsratsvergütungen, Untreue</p> <p>BGHSt 67, 225 EWIR 2023, 345 (Anm. von Galen/Spiller) NJW 2023, 1075 NSTz 2023, 352 (Anm. Kulhanek) NZWiSt 2023, 195 (Anm. Klose) RdA 2023, 193 – 208 (Anm. Jacobs/Krell) StV 2023, 755 wistra 2023, 292 (Bespr. Lindemann)</p>	<p>Amtl. Leitsatz: Der objektive Tatbestand der Untreue nach § 266 I StGB kann erfüllt sein, wenn ein Vorstand oder Prokurist einer Aktiengesellschaft unter Verstoß gegen das betriebsverfassungsrechtliche Begünstigungsverbot (§ 78 S. 2 BetrVG) einem Mitglied des Betriebsrats ein überhöhtes Arbeitsentgelt gewährt.</p> <p>Red. Leitsatz: Diese Vermögensbetreuungspflicht wird verletzt, wenn einem Betriebsrat ein Arbeitsentgelt bewilligt wird, das gegen das betriebsverfassungsrechtliche Begünstigungsverbot (§ 78 S. 2 BetrVG) verstößt. Eine solche begünstigende Verfügung führt zu einem verbotenen Vermögensabfluss und ist nichtig. Sie überschreitet die in § 93 I AktG normierten und auch der Prokura eigenen äußersten Grenzen des (unternehmerischen) Ermessens und verletzt eine Hauptpflicht gegenüber dem zu betreuenden Vermögen.</p> <p>Hinw. d. Red.: Gegenstand des Verfahrens war die Zahlung (zu) hoher Vergütungen an VW-Betriebsräte. Der BGH hat das landgerichtliche Urteil aufgrund unvollständiger Feststellungen und einer lückenhaften Beweiswürdigung aufgehoben. Die vom 6. Strafsenat angewendeten Kriterien zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung von Betriebsräten widersprach aber wohl in Teilen der Rspr. des BAG, weshalb zahlreiche Betriebsräte gegen Kürzungen ihrer Bezüge klagten. Inzwischen hat der Gesetzgeber mit einer Anpassung von § 37 IV BetrVG mit Wirkung vom 25.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 248) reagiert.</p>

4101a CCZ 2023, 285 (Anm. Pelz/Weber)

Verf. geben zunächst die wesentlichen Argumente des BGH wieder. Sie sehen darin eine Weiterführung der vom 5. Senat entwickelten Argumentationslinie, gleichzeitig jedoch einen Widerspruch zu einer früheren Entscheidung des 1. Senats, der den vermögensschützenden Charakter des § 119 I Nr. 3 BetrVG noch verneint hatte. Die Ausführungen zur Nichtigkeit der Vergütungsvereinbarung bei Verstoß gegen das Begünstigungsverbot des § 37 IV BetrVG aF liege hingegen auf der Linie der ständigen Rspr. Kritisch sehen Verf. die pauschale Ablehnung eines Einverständnisses des Vermögensinhabers, das den Untreuevorwurf entfallen lassen würde. Für die Praxis entnehmen Verf. der Entscheidung die Notwendigkeit, Betriebsratsvergütungen zu überprüfen und hierbei speziell auf die nach der BGH-Rspr. entscheidende Vergleichsgruppe zu achten. Ungeklärt seien die Auswirkungen des Benachteiligungsverbots des § 78 S. 2 BetrVG auf die Betrachtung der Vergleichsgruppe. Verf. weisen abschließend noch auf die steuerrechtlichen Auswirkungen der Entscheidung hin und raten Unternehmen zur Dokumentation und externen Überprüfung ihrer Untersuchungen, um sich nicht der Gefahr einer nach § 119 BetrVG strafbaren Benachteiligung oder Bevorzugung von Betriebsratsmitgliedern auszusetzen.

4101b NJW 2023, 1024 (Anm. Brand/Strauß)

Verf. geben zunächst eine Einführung in das mit der Mannesmann-Entscheidung erstmals eröffnete Problemfeld der Untreuestrafbarkeit durch überhöhte Bezüge von Unternehmensmitarbeiter. Das Ur. des BGH v. 10.1.2023 beleuchte hierbei zwei Themenkreise: die Anforderungen an eine Pflichtverletzung iRv § 266 I StGB und die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen das Begünstigungsverbot des § 78 S. 2 BetrVG. Anschließend geben Verf. einen kurzen Überblick über den Inhalt der Entscheidung. Verf. sprechen sich entgegen der stRspr. für das Erfordernis einer gravierenden Pflichtverletzung aus und kritisieren zudem die Ausweitungen des BGH in der Frage, wann eine gesetzliche Pflicht vermögensschützenden Charakter habe. Im Hinblick auf das betriebsverfassungsrechtliche Begünstigungsverbot sehen Verf. Konflikte mit der Rspr. des BAG und bemängeln eine einseitige Betrachtungsweise, die § 37 IV BetrVG aF unberücksichtigt lasse. Letzten Endes bleibe der Praxis aber nichts anderes übrig als den Vorgaben des Urteils zu folgen, um keine strafrechtlichen Risiken einzugehen.

4102 BGH Beschl. 4.5.2023 – 6 StR 39/23

ECLI:DE:BGH:2023:040523B6STR39.23.0

Konkurrenzrechtliche Bewertung von Beiträgen des Gehilfen zu Taten nach § 299 StGB

BeckRS 2023, 13822

Red. Leitsatz:

Der von der Zahlung eines Rechnungsbetrags abhängigen Annahme des Vorteils kommt kein eigenständiger Unrechtsgehalt im Verhältnis zur Unrechtsvereinbarung zu, wenn der zu gewährende Vorteil auf die Unrechtsvereinbarung zurückgeht.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
4201	<p><i>Achenbach, Hans</i> Aus der 2022/2023 veröffentlichten Rechtsprechung zum Wirtschaftsstrafrecht <i>NStZ 2023, 721–726</i></p>	<p>Verf. skizziert in seiner Darstellung aktueller wirtschaftsstrafrechtlicher Rspr. auch die Entscheidung des BGH v. 6.7.2022 – 2 StR 50/21 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4104). Der 2. Strafsenat habe die Anforderungen an die unlautere Bevorzugung in § 299 I Nr. 1, II Nr. 1 StGB zusammengefasst. Das Delikt schütze als abstraktes Gefährdungsdelikt den freien Wettbewerb sowie den Geschäftsherrn und bestrafe ein Handeln aufgrund einer ausdrücklich oder konkludent geschlossenen Unrechtsvereinbarung. Die angestrebte Bevorzugung sei subjektiviert und bestehe in einer sachfremden Entscheidung zwischen verschiedenen Wettbewerbern, die auch in der bevorzugten Zulassung zu einem internen Auswahlverfahren liegen könne. Eine genaue Vorstellung von der Verletzung bestimmter anderer Wettbewerber bedürfe es nicht. Die künftige Bevorzugung müsse zum Zeitpunkt der Unrechtsvereinbarung auch nicht genau konkretisiert sein, sondern es genüge eine in groben Umrissen gegebene Erkennbarkeit und Festlegung. Schlussendlich bedürfe es bei der Unrechtsvereinbarung einer Abgrenzung zu sozialadäquaten Zuwendungen im geschäftlichen Bereich.</p>
4202	<p><i>Ahrens, Tim/Redwitz, Christopher</i> Aufklärung von Betrugsfällen im Zusammenhang mit Greenwashing Wissenswertes und Untersuchungsschwerpunkte im ESG-Umfeld <i>CCZ 2023, 6–11</i></p>	<p>Verf. beschäftigen sich mit Betrugsvorwürfen im Rahmen sog. „Greenwashings“, d.h. der unzutreffenden Beschreibung eines Produkts als nachhaltig, ökologisch oder „grün“ oder durch falsche Angaben im Rahmen der ESG-Berichtspflichten von Unternehmen. Verf. gehen dabei explizit auf das Risiko von Korruption bei Zertifizierungsprozessen ein. Es sei bei der Aufklärung von „Greenwashing“ deshalb sorgfältig darauf zu achten, ob etwaige Zertifizierungen mittels Bestechung beeinflusst worden seien.</p>
4203	<p><i>Beukelmann, Stephan/Heim, Maximilian</i> Gesamtwürdigung bei Bestechung <i>NJW-Spezial 2023, 24</i></p>	<p>Verf. geben in kurzen Worten die Argumentation des BGH im Urte. v. 6.7.2022 – 2 StR 50/21 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4104) wieder. Verf. heben hierbei hervor, dass der BGH die Einschätzung des LG vor allem im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt für die Unrechtsvereinbarung und bzgl. der Maßstäbe bei der Beurteilung der Bevorzugung im Wettbewerb für fehlerhaft erachte. So könne bereits die Zulassung zu einem Ausschreibungsverfahren eine Bevorzugung darstellen. Für die Praxis sei festzuhalten, dass die Unrechtsvereinbarung iSd § 299 StGB subjektiviert sei und demnach allein nach der Vorstellung der Tatbeteiligten für eine Bevorzugung im Wettbewerb geeignet sein müsse.</p>

4204 *Bürger, Sebastian*

Unrechtsvereinbarung bei Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

Anm. zu BGH Urt. v. 6.7.2022 – 2 StR 50/21 [→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4104]

NStZ 2023, 497–499

Verf. gibt zunächst Sachverhalt und die wesentliche Entscheidungsgründe wieder. Die Bevorzugung im Wettbewerb sei subjektiviert und könne auch in der bevorzugten Zulassung zu einem internen Auswahlverfahren liegen. Die Entscheidung zeige, dass bestechungsrelevante Vorteile in allen Phasen eines Auftragsvergabeverfahrens stattfinden könnten. Ähnlich weit wie der Begriff der Bevorzugung sei auch der Begriff des Vorteils (hier: die Nichtberechnung erbrachter Leistungen). Die Ausführungen zum Zustandekommen der Unrechtsvereinbarung seien so zu verstehen, dass diese nicht bei der ersten Besprechung, wohl aber vor der damit bezweckten unlauteren Bevorzugung getroffen werden müsse. Die Entscheidung zeige auf diese Weise, dass ein strafrechtlich nicht relevantes Verhalten in eine Vorteilsgewährung iSd § 299 StGB umschlagen könne. Das Merkmal der Unrechtsvereinbarung erlaube deshalb keine geeignete normative Begrenzung des Tatbestands. Die Beanstandung der Beweiswürdigung des LG durch den BGH zeige einmal mehr, dass der Tatbestand sehr weit sei, gleichwohl aber umfangreiche Feststellungen zu treffen seien, um eine entsprechende Würdigung als Unrechtsvereinbarung zu tragen. Die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen für Normadressaten leide hierunter.

4205 *Dannecker, Gerhard/Schröder, Thomas*

Kommentierung § 299 StGB

In: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos-Kommentar, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, 1484–1576

Die umfangreiche Kommentierung, die nunmehr von *Schröder* gemeinsam mit *Dannecker* fortgeführt wird, enthält neben Aktualisierungen insbes. ergänzende Ausführungen zum geschützten Rechtsgut der Wettbewerbsvariante des § 299 I 1 StGB, wobei explizit die (fehlende) Vereinbarkeit der Korkengeld-Entscheidung mit dem aktuellen Lauterkeitsrecht und dessen Verbraucherleitbild thematisiert wird. Krit. wird die Zahlung von Prämien durch Lieferanten an Angestellte betrachtet. Ebenfalls verändert wurde die Kommentierung im Bereich des Tatbestands der passiven Bestechung, wobei hier hervorgehoben wird, dass eine „Korrumpierung“ von (End-)Verbrauchern nicht vom Tatbestand erfasst werde. Gleiches gelte auch für den Unternehmensinhaber selbst. Das Merkmal „bei Bezug von Waren oder Dienstleistungen“ erfasse bei § 299 StGB sowohl die Anbahnung eines Vertragsabschlusses als auch dessen Erfüllung. Für den Bereich der Mittäterschaft ergänzen Verf. die Kommentierung insoweit, als die Billigung eines Bestechungssystems und seiner jederzeitigen Beendigungsmöglichkeit nicht ausreiche, um einen mittäterschaftlichen, fördernden Tatbeitrag begründen zu können. Überarbeitungen der Kommentierung erfolgen zudem in den strafprozessualen Teilen der Kommentierung und den Rechtsfolgen, die neben Freiheits- und Geldstrafe auch Einziehungen, Eintragungen im Wettbewerbsregister und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen könnten.

4206 *Krack, Ralf*

Täter-Opfer-Ausgleich bei Korruption

Anm. zu BGH Beschl. v. 26.1.2022
– 1 StR 460/21 [→ FoKoS-PR 2023
Nr. 4101]

wistra 2023, 157 f.

Laut Verf. seien vor allem die Ausführungen des BGH zu seiner früheren, in der Lit. unterschiedlich interpretierten Entscheidung zu § 299 II Nr. 1 StGB (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103) von Interesse. Hierfür skizziert Verf. zunächst die (unklare) Begründung des BGH im Ausgangsverfahren und legt drei mögliche Interpretationsmöglichkeiten dar, um in Fällen der Zustimmung des Geschäftsinhabers zur Vorteilsgewährung zur Straflosigkeit des Empfängers zu gelangen (1. Möglichkeit: Vorteil werde letztlich dem Unternehmen als untauglichem Täter angeboten, 2. Möglichkeit: keine Bevorzugung in unlauterer Weise, 3. Möglichkeit: Einwilligungslösung). Der BGH habe nun klargestellt, dass er nicht von einer Einwilligungs- oder Einverständnislösung ausgehe. Soweit die Ausführungen in der besprochenen Entscheidung über die vorhergehende Entscheidung hinausgehen, sei die Begründung aber leider nicht hinreichend durchdacht. Obgleich für die eigentliche Streitfrage (Anwendbarkeit des § 46a Nr. 1 StGB) nicht entscheidend, lege der BGH als geschütztes Rechtsgut des § 299 I Nr. 1, II Nr. 1 StGB die Interessen des Unternehmens selbst und nicht von dessen Anteilseignern zugrunde. Die vom BGH angeführten Literaturverweise seien fehlerbehaftet. Insges. gebe der BGH keine Antwort darauf, wer für die Straflosigkeit zustimmen müsse (Unternehmen oder Anteilseigner). Die Begründung sei widersprüchlich und weise im Hinblick auf die Relevanz der Rechtsgutsfrage Fehler auf. Aus Sicht des Verf. seien sowohl die erste als auch die zweite aufgezeigte Interpretationsmöglichkeit zur Begründung der Straflosigkeit entschleierte Schmiergelder gangbar.

4207 *Lauterwein, Constantin/Steinert, Florian*

Zur Relevanz der Wettbewerbslage im Rahmen von § 299 StGB

– zugleich Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 15.3.2022, 4 StR 202/21
[→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4102]

CCZ 2023, 155–157

Verf. zeichnen zunächst in kurzen Worten Sachverhalt und Entscheidungsgründe des BGH Beschl. nach. Verf. erläutern, dass die Neufassung des § 299 StGB im Jahr 2015 im Wesentlichen einem bereits 2007 eingebrachten Gesetzesentwurf zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben entspreche und das sog. Geschäftsherrenmodell (§ 299 I Nr. 2, II Nr. 2 StGB) etabliert habe. Die Entscheidung zeige – entgegen früheren Auffassungen in der Lit. –, dass dem Merkmal der Wettbewerbslage durchaus eigene strafbarkeitsbegrenzende Wirkung zukomme. Verf. skizzieren anschließend vertretene einschränkende Auslegungen beim Geschäftsherrenmodell. Die Entscheidung sei bemerkenswert, weil sie eine Wettbewerbslage ausdrücklich verneine, sodass nur eine Subsumption unter das im vorliegenden Fall nicht rückwirkend anwendbare Geschäftsherrenmodell möglich sei. Sie erinnere die Praxis zugleich daran, dass Schmiergeldzahlungen für Pflichtverletzungen künftig durch § 299 StGB erfasst werden könnten. Speziell für Altfälle vor dem 25.11.2015 bedürfe es aber einer genauen Untersuchung in Fällen, die nur dem Geschäftsherrenmodell unterfallen, weil diese Sachverhalte mangels Wettbewerbslage bis zu diesem Zeitpunkt nicht nach § 299 StGB strafbar seien. Letzteres sei von praktischer Relevanz, weil die Verjährung der Taten erst mit vollständiger Erfüllung der Unrechtsvereinbarung beginne.

- 4208 *Lindemann, Michael*
Kommentierung §§ 299–301 StGB
In: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. 16, 13. Aufl. 2023, 390–533
- Die Kommentierung der Vorschriften §§ 299–301 StGB hat in der 13. Aufl. 2023 des Großkommentars *Lindemann* übernommen. Die Kommentierung in der Voraufg. von *Tiedemann* stammt aus dem Jahr 2008. Durch die Neueinführung der §§ 299a/b StGB im Jahr 2016 und die Neufassung des § 299 StGB im Jahr 2015 hat sich die Rechtslage stark geändert, was erheblichen Einfluss auf den Inhalt der Kommentierung hat. Zwar wurde die Grundstruktur der Kommentierung des § 299 StGB übernommen, indes ergeben sich durch die gesetzliche Neufassung zahlreiche Neuerungen, die in der Kommentierung berücksichtigt wurden.
- 4209 *Roeder, Richard/Schlutz, Maximilian/Kemper, Patrick*
Compliance (Due Diligence) im Kontext von Transaktionen
Anti-Bribery/Corruption
CCZ 2023, 310–317
- Der Beitrag beleuchtet Bedeutung, regulatorische Risiken und die Durchführung der Compliance Due Diligence im Hinblick auf Korruptions- und Bestechungsdelikte. Letztere sei notwendig, um schwerwiegende Folgen wie Bußgelder, Sanktionen nach FCPA oder UKBA, Ausschlüsse von öffentlichen Ausschreibungen und Reputationsschäden durch nach Closing entdeckte Korruptionstaten zu vermeiden. Besondere Aktualität habe das Thema zudem durch die im Mai 2023 vorgestellte Anti-Korruptionsstrategie der EU-Kommission, die weitreichende Änderungen der nationalen Regelungen und eine konsequentere Sanktionierung von Korruptionstaten nach sich ziehen könne. Verf. stellen im Überblick die Rechtslage nach dem deutschen StGB, dem UKBA und dem FCPA im Bereich der Korruption dar und nennen insbes. die verschiedenen (auch juristische Personen betreffende) Sanktionsmöglichkeiten. Anschließend beschreiben Verf. die Besonderheiten einer Criminal Due Diligence im Bereich der Bestechungs- und Korruptionsdelikte aufbauend auf Teil 1 der Beitragsreihe (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 8217). Als wichtige Phasen werden die Identifizierung von Risiken/red flags, die Detailanalyse der als kritisch identifizierten Bereiche und die Untersuchung von externen Dienstleistungsanbietern genannt. Verf. geben dabei konkrete Handlungsempfehlungen im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte. Abschließend gehen Verf. auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit den Behörden ein, wobei die hiermit verbundene Aussicht auf Sanktionsmilderung zeitlichen Grenzen unterliege. So gewähre das DOJ in den Vereinigten Staaten nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Closing der Transaktion einen „Safe Harbor“ bzgl. etwaiger Sanktionen.
- 4210 *Rönnau, Thomas/Saathoff, Jonas*
Das MoPeG – Konsequenzen für das Wirtschaftsstrafrecht
wistra 2023, 221–228
- Verf. beleuchten die Auswirkungen des 2024 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) auf das Wirtschaftsstrafrecht. Nach einleitenden Worten zum Hintergrund der Reform gehen Verf. zunächst auf die deliktsübergreifenden Auswirkungen ein. Thematisiert werden hier insbes. die nun anerkannte Rechtsfähigkeit der GbR, die Haftung von deren Gesellschaftern für die Verbindlichkeiten der GbR, das Vertretungsrecht und die Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbRs. Für das Wirtschaftsstrafrecht würden sich zunächst terminologische

Klarstellungen im AT des StGB und des OWiG ergeben. Vertieft werden anschließend die Folgen für die Untreuestrafbarkeit. Im Hinblick auf das Korruptionsstrafrecht kommen Verf. zu dem Schluss, dass sich Auswirkungen auf den Täterkreis des § 299 StGB ergeben könnten. Mit Einführung des MoPeG sei es vorzugswürdig, die bislang diskutierte Frage, ob der Komplementär einer KG Beauftragter oder Geschäftsinhaber sei, zugunsten der Stellung als Beauftragter und damit als tauglichem Täter iSd § 299 StGB zu entscheiden.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
4301	<p><i>Kleine, Ricarda</i></p> <p>Innerverbandliche Korruption bei der Vergabe von sportlichen Großveranstaltungen und deren Strafbarkeit nach § 299 StGB</p> <p>1. Aufl. 2023, Peter Lang, Frankfurt a.M., 240 S., ISBN 978-3-631-90876-1, 54,95 €</p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>In regelmäßigen Abständen stimmen Delegierte von internationalen Sportverbänden über die Vergabe von sportlichen Großereignissen ab. Mit einer solchen Vergabe treffen Sportverbände keine bloße Standortentscheidung, sondern setzen im Rahmen ihrer Wettkampforganisation mittels Austragungsbedingungen gezielt wirtschaftliche Interessen um. Dank ihrer Veranstalterposition und der daraus resultierenden rechtlichen Gestaltungsmacht können Sportverbände die wirtschaftlichen Bedingungen für eine Vergabe festlegen und sich exklusive Vermarktungsrechte sichern. Die bestmögliche Umsetzung der wirtschaftlichen Ziele ist für den veranstaltenden Sportverband ebenso bedeutsam wie die Qualität der angebotenen Leistungen. Dies macht Vergabeentscheidungen besonders anfällig für Korruption. Die Autorin zeigt in dieser Doktorarbeit auf, dass eine Vergabeentscheidung, die sich nicht allein nach Geeignetheit und Qualität der angebotenen Leistungen richtet, den leistungsbezogenen und lautereren Wettbewerb stört und befasst sich mit der Frage: Ist eine von Korruption beeinflusste Stimmabgabe bei einer Vergabeentscheidung über sportliche Großereignisse nach § 299 StGB strafbar?</p> <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Allg. zur Frage der Normierung tätiger Reue bei Korruptionsstrafvorschriften s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 473 m. Fn. 2170, S. 475 m. Fn. 2182, jew. mwN (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).</p>

E. Korruption im Gesundheitswesen

Hier finden sich Publikationen zur Frage der Korrumpierung von Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen. Relevant sind insbes. Beiträge zu den §§ 299a, 299b StGB, ferner zu den einschlägigen medizin- und sozialrechtlichen Normen.

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
5101	<p>OLG Frankfurt a.M. Beschl. 21.12.2023 – 21 W 91/23 ECLI:DE:OLGHE:2023:1221.21W91.23.00</p> <p>Keine Nichtigkeit eines Testaments zugunsten des behandelnden Arztes</p> <p>FamRZ 2024, 896 FDMedizinR 2024, 805751 (Anm. Braun) NJW 2024, 1046 (Anm. Krätzschel) NZFam 2024, 574 (Anm. Flöck) RÜ 2024, 372 (Anm. Haack) ZEV 2024, 171 (Anm. Litzenburger)</p>	<p>Amtl. Leitsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ein Verstoß gegen § 32 BO-Ä führt nicht zur Nichtigkeit eines Testaments zugunsten des behandelnden Arztes. Zwar stellen die Regelungen in den §§ 30 ff. der Berufsordnungen der Ärztekammern Verbotsgesetze iSd § 134 BGB dar. Ein Verstoß des Arztes führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit einer offenen Testierung eines Dritten, da dies eine unverhältnismäßige Einschränkung seiner Testierfreiheit begründen würde. <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>§ 32 I BO-Ä (der Hessischen Ärztekammer) verbietet es Ärztinnen und Ärzten sich von Patientinnen und Patienten Geschenke oder andere Vorteile versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Das OLG hat einen Verstoß gegen die Vorschrift im vorliegenden Sachverhalt offengelassen, weil ein solcher ohnehin nicht zur Nichtigkeit des Testaments führen würde.</p>
5102	<p>LG Nürnberg-Fürth Beschl. 3.5.2023 – 12 Kls 114 Js 10235/20 ECLI:DE:LGNERN:2023:0503.12KLS114-JS10235.2.0A</p> <p>Täterkreis des § 299a StGB, Abrechnungsbetrug und strafrechtliche Konkurrenzen</p> <p>BeckRS 2023, 9052 GesR 2023, 381 MedR 2023, 878 (Anm. Lorenz/Vogel)</p>	<p>Amtl. Leitsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zur Auslegung des § 55d GZVJu. Als Angehöriger eines Heilberufs iSd § 299a StGB handelt auch, wer, ohne die geforderte Qualifikation zu besitzen, als solcher auftritt. Reicht eine Podologin mehrere Verordnungen in engem zeitlichem Zusammenhang betrügerisch zur Abrechnung ein, liegt regelmäßig nur eine Tat (iSd natürlichen Handlungseinheit) vor.

	medstra 2024, 193 (Anm. <i>Dann/Sauer</i>)	
	StraFo 2023, 244	
	StV 2023, 772	
	wistra 2023, 305	
5102a	MedR 2023, 918 (Anm. <i>Wostry</i>)	Verf. analysiert den Täterkreis des Sonderdelikts des § 299a StGB näher, wobei er die Tätoreigenschaft im konkreten Fall verneint. Der vom LG angeführte Verweis auf eine funktional-faktische Betrachtungsweise verfange nicht, weil die vom LG zitierten Autoren eine solche Betrachtungsweise zwar für mit dem Wortlaut vereinbar, aber für nicht überzeugend hielten. Der Verweis auf § 299 StGB trage ebenfalls nicht, weil es hier nicht um Personen gehe, die Erlaubnisvorbehalte durch eine unberechtigte Führung von Berufsbezeichnungen umgehen würden. Die nun durch das LG begründete Betrachtungsweise berge die Gefahr willkürlicher Ergebnisse und sei abzulehnen. Etwaige Strafbarkeitslücken würden wegen § 132a StGB ebenfalls nicht auftreten. Nach einer knappen Behandlung konkurrenzrechtlicher Fragen beim Abrechnungsbetrug plädiert Verf. zwar für eine Konkretisierung, aber gegen eine Ausweitung des Täterkreises der §§ 299a/b StGB durch die Gerichte.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
5201	<i>Bernauer, Rosemarie/Wienke, Albrecht</i> Zulässige Kooperation oder unzulässige Korruption Was hat das Antikorruptionsgesetz verändert? <i>HNO 2023, 462–464</i>	Verf. untersuchen die Auswirkungen des Gesetzes gegen Korruption im Gesundheitswesen. Das Gesetz und seine mediale Begleitung habe große Unruhe im medizinischen Sektor verursacht und dazu geführt, dass zahlreiche Kooperationsvereinbarungen auf den strafrechtlichen Prüfstand gestellt worden seien. Gleichwohl sei die Zahl strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gering geblieben und die praktische Relevanz der Strafnormen gering. Im Anschluss erläutern Verf. in kurzen Worten den Regelungsinhalt der §§ 299a/b StGB. Zentral sei insbes. das Merkmal der Unrechtsvereinbarung und die Frage der Angemessenheit der im Rahmen der Vertragsbeziehung gewährten Vergütung. Die Schaffung der §§ 299a/b StGB habe dabei keine neuen Verbotstatbestände geschaffen, sondern nur berufsrechtliche Regelungen ins Strafrecht überführt. Die Ursache für die geringe Anzahl strafrechtlicher Verfahren sehen Verf. u.a. darin, dass unzulässige Kooperationen rechtzeitig beendet worden seien, Nachweisschwierigkeiten bestünden und die StA bislang nicht auf aussagekräftige Rspr. zur Zulässigkeit verschiedener Kooperationsmodelle zurückgreifen könne. Da

- künftig aber mehr Rspr. in diesem Bereich zu erwarten sei, warnen Verf. vor einer Rückkehr zu unzulässigen Kooperationsmodellen.
- 5202 *Brückel, Dominik/Cramer, Steffen*
Das zahnärztliche Praxislabor – ein Strafbarkeitsrisiko gemäß §§ 299 ff. StGB
NZWiSt 2023, 54–58
- Verf. erläutern in kurzen Worten Regelungssystematik und Rechtsgut der §§ 299a/b StGB und heben hervor, dass die Einhaltung berufs- und wettbewerbsrechtlicher Vorgaben sowie Fälle, die strukturell mit der sog. „Geschäftsinhaberbestechung“ bei § 299 StGB vergleichbar seien, nicht von den Strafnormen erfasst würden. Vor diesem Hintergrund untersucht der Beitrag den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung am Bsp. eines zahnärztlichen Praxislabors, das einem zahnmedizinischen Versorgungszentrum angeschlossen ist und sich damit in einem Spannungsfeld zwischen gewerblichem Dentallabor und einem zahnärztlichen Praxislabor befinde. Hierfür klären Verf. zunächst die einschlägigen berufs- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen bevor mögliche Strafbarkeitsrisiken nach §§ 299a/b StGB in den Blick genommen werden. IE könne bei entsprechenden Fallgestaltungen dabei nach Auffassung der Verf. durchaus ein Strafbarkeitsrisiko bestehen.
- 5203 *Burk, Enno/Schoppe, Christoph/Wessing, Greta*
Apothekenplattformen und die Furcht vor Veränderung: Zur Anwendung der §§ 8, 11 ApoG bei der Digitalisierung der Arzneimittelversorgung
PharmR 2023, 325–332
- Verf. beschreiben die zunehmende Digitalisierung in der Arzneimittelversorgung und untersuchen die Zulässigkeit vertraglicher Zusammenarbeit zwischen Handelsplattformen und Apotheken u.a. vor der Folie des § 11 ApoG, der die Zuweisung von Kunden gegen Zuwendungen verbietet. Auch die Vereinbarkeit mit § 8 ApoG wird näher analysiert, wobei auf die Entscheidung des LG Karlsruhe (→FoKoS-PR 2024 Nr. 9101) Bezug genommen wird. Verf. sprechen sich im Hinblick auf § 11 ApoG für eine restriktive Auslegung des Abs. 1a aus. Fälle, in denen der Handelsplattform nur die Funktion eines digitalen Transport- und Speichermediums zukomme, seien zulässig. Nur bei eigener Sammlung, Vermittlung und Weiterleitung der E-Rezepte durch die Plattform bestehe eine Gefahr für die Apothekenwahlfreiheit des Kunden, so dass eine Untersagung der Tätigkeit gerechtfertigt sein könne. Im Betrieb der Plattform als solche bestehe entgegen der Ansicht des LG noch keine Beschränkung der Apothekenwahl.
- 5204 *Bülte, Jens*
Die Bedeutung des § 261 StGB im Medizinstrafrecht insbesondere im Zusammenspiel mit Abrechnungsbeitrag und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
In: AG Medizinrecht im DAV/IMR (Hrsg.), Tagungsband 13. Düsseldorf
- Verf. befasst sich schwerpunktmäßig mit dem neuen Geldwäschestrafrecht und dem 2021 umgesetzten sog. All-Crimes-Ansatz, wonach als taugliche Vortat der Geldwäsche nicht mehr nur bestimmte Katalogtaten in Betracht kommen. Verf. beleuchtet zunächst die tatbestandliche Reichweite der Norm und ihre Bedeutung im Medizinstrafrecht. Hierbei kommt er auf Fallkonstellationen zu sprechen, in denen Korruptionstaten mit dem Vorwurf der Geldwäsche zusammentreffen. Insgesamt sieht Verf. die Ausweitung des § 261 StGB kritisch, da sich die Norm von ihrem ursprünglichen Legitimationsgrund – Bekämpfung von organisierter

dorfer Medizinstrafrechtstag, 2023, 23–57

Kriminalität – gelöst habe. Die Lösung, (potenziell) inkriminiertes Vermögen über § 261 StGB in Verbindung mit den Einziehungsvorschriften kriminellen Organisationen zu entziehen, berge zahlreiche Probleme und hätte nach Auffassung des Verf. besser in gefahrenabwehrrechtlichen Regelungen bewältigt werden sollen.

5205 *Dann, Matthias*

Ärztliche Betriebsleitung in Krankenhäusern und MVZ: Zum Anwendungsbereich der §§ 299a, 299b StGB

In: Bülte/Dölling/Haas/Schuhr (Hrsg.), Strafrecht in Deutschland und Europa, Festschrift für Gerhard Dannecker, 2023, 581–593

Verf. beschäftigt sich mit der Frage, ob Fälle, in denen angestellte Ärzte von Entscheidern desselben rechtlichen Organisationskreises (Krankenhäuser, MVZ) zu einem bestimmten Verhalten zugunsten Dritter veranlasst werden, unter die §§ 299a/b StGB zu subsumieren sind. Beispielhaft nennt Verf. Einwirkungen auf Ärzte zu einer bestimmten „Lenkung“ der Patienten, um Kooperationsvereinbarungen des Organisationskreises zu erfüllen. Zwar bestünden in Krankenhäusern institutionelle Schutzmechanismen zur Sicherung der Therapiefreiheit. Allerdings könne es trotzdem zu „verbotenen Interventionen“ kommen. Verf. beleuchtet zunächst den Täterkreis des § 299a StGB und stellt hier die Relevanz des Merkmals „im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs“ heraus. Verf. spricht sich für einen engen Begriff der Berufsausübung aus, obgleich das Merkmal des Zusammenhangs auch in diesem Fall eine erhebliche Ausweitung des Tätigkeitskreises zulasse. Für Letzteres gebe das in § 299a Nr. 1–3 StGB genannte Referenzverhalten eine nicht zu enge Auslegung vor. Verf. widmet sich anschließend der Frage, welche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Referenzverhalten notwendig sind, um von § 299a StGB erfasst zu werden. Diese bestehe jedenfalls bei einer Weisungsbefugnis gegenüber Heilberufsangehörigen in medizinischen Belangen. Beleuchtet werden bzgl. dieser Frage u.a. die Ärztliche Leitung und die Geschäftsführung. Im Ergebnis gelangt Verf. zu der Überzeugung, dass Geschäftsführer eines Krankenhauses oder MVZ bei kaufmännischen oder administrativen Entscheidungen auch dann nicht von §§ 299a/b StGB erfasst würden, wenn sie approbierte Ärzte sind. Etwas anderes gelte, wenn die Ärztliche Leitung in Erfüllung einer Unrechtsvereinbarung Weisungen gegenüber angestellten Ärzten bzgl. des in § 299a Nr. 1–3 StGB genannten Referenzverhaltens erteilen würde.

5206 *Dann, Matthias*

Steuerung von Patientenströmen innerhalb von Berufsausübungsgemeinschaften, MVZ und Gesundheitskonzernen: Greifen die §§ 299a, 299b StGB?

In: Ratzel/Frister (Hrsg.), Festschrift für Karl-Heinz Möller, 2023, 445–462

Verf. skizziert zunächst die Situation, wonach vermehrt Krankenhäuser und MVZ in privater, kapitalgesellschaftlich strukturierter Hand lägen. Dies führe zu einem Spannungsfeld zwischen den Vorteilen eines Erhalts mehrerer medizinischer Leistungen aus einer Hand einerseits und der befürchteten wettbewerbsverzerrenden „konzerninternen“ Zuweisung von Patienten andererseits. Die betriebswirtschaftliche sinnvolle Nutzung und Auslastung eigener Kapazitäten könne jedoch gegen das Recht der freien Arztwahl und die §§ 299a/b StGB verstoßen. Hierbei geht Verf. zunächst detaillierter auf sein Schutzzweckverständnis der §§ 299a/b StGB ein. Entscheidend für die genannte Proble-

matik sei vor allem der Begriff des „Anderen“, da die Normen eine „Selbstkorruption“ nicht erfassen würden. Personenverschiedenheit sei daher sowohl zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsempfänger als auch zwischen Vorteilsempfänger und bevorzugtem Heilberufsangehörigen erforderlich. Personenidentität müsse dagegen zwischen dem Zuführungsadressat und dem bevorzugten Anderen bzw. mit dem bevorzugten Vorteilsgeber bestehen. Im Folgenden bewertet Verf. Patientensteuerungen in verschiedenen Konstellationen. Des Weiteren setzt sich Verf. mit der Qualität des von den Normen geforderten Zuführungsverhaltens auseinander. IE hält Verf. fest, dass die vorteilsmotivierte Selbstbevorzugung ohne Beteiligung Dritter nicht von §§ 299a/b StGB erfasst werde und allenfalls unter § 266 StGB fallen könne. Hiervon sei auch bei einer Bevorzugung in der Rolle als Alleingesellschafter einer juristischen Person auszugehen. Verf. spricht sich dafür aus, sachliche und wertungsfreie Informationen über das Leistungsportfolio der Gesamtorganisation nicht als Zuführung iSd §§ 299a/b StGB einzuordnen.

- 5207 *Dannecker, Gerhard/Schröder, Thomas*
Kommentierung §§ 299a, 299b StGB
In: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos-Kommentar, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, 1576–1711

Es handelt sich um eine ausführliche Kommentierung der Vorschriften zur Korruption im Gesundheitswesen. Neben Aktualisierungen, die sich aus gesetzgeberischen Aktivitäten und neueren Entwicklungen in der Rspr. ergeben, enthält die Neuaufl. substantielle Ergänzungen. Hervorzuheben sind die überarbeiteten Ausführungen zum geschützten Rechtsgut (§ 299a Rn. 34–54), zum Täterkreis (§ 299a Rn. 98–123), zum Tatbestandsausschluss für sozialadäquate Zuwendungen (§ 299a Rn. 141 f) sowie die Ergänzung des nunmehr umfangreichen Fundus an Fallgruppen, die im Rahmen der Unrechtsvereinbarung Probleme oder Fragen aufwerfen (§ 299a Rn. 193–244).

- 5208 *Duttge, Gunnar*
Rezension zu:
Korruption im Gesundheitswesen
von Dorothee Pfohl, 2020
[→ FoKoS-PR 2021 Nr. 5301]
JZ 2023, 202 f.

Laut Verf. liegt das Hauptziel der Arbeit in der Untersuchung des strafbewehrten Unrechts der §§ 299a, 299b StGB sowie deren positiv-rechtlicher Grenzen. Die Arbeit zeichne sich zunächst dadurch aus, die vertragsarzt-, standes- und heilmittelrechtliche Reglementierung von Vereinbarungen im Gesundheitswesen kundig darzustellen, wobei allerdings eine abschließende Gesamtanalyse fehle. Kritisch sieht Verf., dass die Entscheidung über die Strafwürdigkeit dem Gesetzgeber ohne kritischere Analyse überantwortet werde. Anders als das BVerfG könne die Wissenschaft hier durchaus strengere Maßstäbe anlegen. Für wenig tragfähig hält Verf. zudem den Verweis von *Pfohl* auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zur Begründung der Angemessenheit der Pönalisierung in §§ 299a, 299b StGB. Positiv hebt Verf. hervor, dass Pfohl ausgewählte Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen falltypologisch in den Blick nehme. Diskutabel sei hingegen die Festlegung im Bereich des geschützten Rechtsguts auf den Wettbewerb. Verf. hält die Arbeit insgesamt für sprachlich gelungen. Zudem vermittele sie

- 5209 *Geiger, Daniel/Wipperfürth, Sebastian*
Die Beteiligung von Investoren an MVZ – Gefahr für die ärztliche Unabhängigkeit?
medstra 2023, 69–71
- Verf. befassen sich mit dem Referenten-E des BMG, der ein Beteiligungsverbot fachfremder Investoren an Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) vorsieht. Die hierbei vom Gesetzgeber unterstellten negativen Auswirkungen auf die Qualität der gesundheitlichen Versorgung in Deutschland seien nicht belegt. Weiter bestünden Widersprüche zur Regulierung im stationären Versorgungsbereich und Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Verf. kritisieren eine in Teilen undifferenzierte Debatte und ziehen Vergleiche zur Kontroverse um die befürchtete Beeinflussung ärztlicher Entscheidungen im Rahmen der Einführung der Korruptionsdelikte im Gesundheitswesen.
- 5210 *Grzesiek, Mathias*
Verabreichung von Impfstoff entgegen der Coronavirus-Impfverordnung außerhalb des vorgesehenen Verteilungswegs
Anmerkung zu LG Nürnberg-Fürth Beschl. v. 24.1.2022 – 18 Qs 24.25/21 [→ FoKoS-PR 2023 Nr. 5101]
medstra 2023, 121 f.
- Verf. zeichnet mit wenigen Worten die zugrunde liegende Rechtsfrage der tatbestandlichen Reichweite der §§ 299a/b StGB nach. Die Auffassung des LG, wonach die Tatbestände das Konkurrenzverhältnis zwischen Patienten nicht erfasse, sei überzeugend und stimme mit den Auffassungen in der Kommentarlit. überein. Die systematische Begründung des LG, wonach der gesetzgeberische Wille nur Bevorzugungen im wirtschaftlichen Wettbewerb erfasse, sei ebenfalls zutreffend. Letzteres ergebe sich daraus, dass § 299 StGB ebenfalls nur auf den wirtschaftlichen Verkehr Anwendung finde und die §§ 299a/b StGB insofern nur den Täterkreis ausweiten sollten. Entgegen der Auffassung des LG lasse aber auch der Wortlaut keine gegenteilige Auslegung zu. Laut Verf. gerate eine Ausdehnung der Norm auf das Konkurrenzverhältnis zwischen Patienten mit Art. 103 II GG in Konflikt. Insofern sei die ablehnende Position des LG jedenfalls iE zutreffend und prinzipientreu. Ebenso folgerichtig sei die Einordnung des Verhaltens des betreffenden Arztes oder der betreffenden Ärztin als veruntreuende Unterschlagung.
- 5211 *Müller-Engels, Gabriele*
Begünstigung von Berufsbetreuern und Pflegekräften nach der Betreuungsreform 2023
NJW 2023, 2601–2607
- Verf. beschäftigt sich mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Januar 2023. Ein zentraler Baustein sei hierbei die Regelung des § 30 BtOG, der es Berufsbetreuern verbiete, Schenkungen oder letztwillige Verfügungen ihrer Betreuten anzunehmen. Die Norm sehe ein Begünstigungsverbot in Anlehnung an § 14 HeimG für Berufsbetreuer vor. Verf. gibt dabei einen Überblick über legislatorischen Hintergrund, Anwendungsbereich, erfasste Zuwendungen und Rechtsfolgen. Als Schwächen der neuen Regelung werden die Beschränkung auf Berufsbetreuer, die Erfassung stiller Testamente und die Konzeption der mögli-

- chen Ausnahmegenehmigung erörtert. Auch verfassungsrechtliche Fragen würden sich gerade in Bezug auf die Ungleichbehandlung mit ehrenamtlichen Betreuern stellen. Für Pflegekräfte enthalte die Reform keinen neuen Begünstigungsverbote.
- 5212 *Koyuncu, Adem/Trapp, Theresa*
Rechtliche Leitplanken bei Patient-Support-Programmen
Anm. zu LG Nürnberg-Fürth Beschl. v. 19.12.2022 – 12 Qs 65/22 [→ FoKoS-PR 2023 Nr. 5103]
PharmaR 2023, 136–138
- Verf. halten den besprochenen Beschluss für Pharmaunternehmen, Ärzte und andere Dienstleister relevant, die an sog. Patient-Support-Programmen (PSP) teilnehmen. Verf. geben zunächst Sachverhalt und Verfahrensgang der Entscheidung in kurzen Worten wieder. Anschließend erläutern sie die strafrechtliche Wertung des LG Nürnberg-Fürth. Die Auffassung des LG zum Zuweisungsverbot des § 11 ApoG und seiner abrechnungsrechtlichen Folgen seien sehr weitreichend und es bleibe abzuwarten, ob sich die Auffassung in der Hauptsache durchsetzen werde. Sollte dies der Fall sein, könne von der Entscheidung eine Ausstrahlungswirkung auf andere Berufsgruppen mit vergleichbaren Zuweisungsverboten ausgehen. Insges. sei der Sachverhalt der Entscheidung aber sehr speziell und kaum verallgemeinerungsfähig. Die rechtliche Sensibilität bei derartigen Programmen müsse aber weiter steigen. Der angenommene Verstoß gegen § 11 ApoG rücke diese Fälle nämlich in die Sichtweite der §§ 299a/b StGB. Verf. raten PSP-Anbietern zu einer kritischen Prüfung ihrer Vereinbarungen, um keine strafrechtlichen oder HWG-Verstöße zu begehen.
- 5213 *Kraatz, Erik*
Aus der Rechtsprechung zum Arztstrafrecht 2022 – 2. Teil
NStZ-RR 2023, 103 f.
- Verf. thematisiert in seinem Überblicksaufsatz u.a. die Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth v. 24.1.2022 – 18 Qs 24-25/21 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 5101). Das Gericht habe eine Strafbarkeit nach §§ 299a/b StGB verneint, weil diese Vorschriften nicht den Wettbewerb zwischen Patienten um die bestmögliche Behandlung schützen würden. Ebenfalls skizziert Verf. die im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie medial stark diskutierte Entscheidung zur (Nicht-)Strafbarkeit der sog. Maskendeals nach § 108e StGB bei der Vermittlung von Corona-Schutzmasken durch Abgeordnete (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2101).
- 5214 *Krüger, Matthias*
Impfdrängler, -raser und -touristen vor Gericht
Bemerkungen zu Hallenser und zur Münchner Impffähre
GesR 2023, 273–279
- Verf. beschäftigt sich mit der Strafbarkeit von Manipulationen bei der Impfpriorisierung in der Corona-Pandemie. Er kommt dabei u.a. auf die Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth zu sprechen, die eine Strafbarkeit nach §§ 299a/b StGB verneint habe (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 5101). Im Anschluss setzt Verf. sich mit dem strafrechtlichen Vorwurf einer (veruntreuenden) Unterschlagung durch die Abweichung von der Impfpriorisierung auseinander und geht hierbei auf verfassungs- und zivilrechtliche Aspekte ein.

- 5215 *Lorenz, Henning/Vogel, Sebastian*
Der Hochstapler „als Angehöriger eines Heilberufs“?

MedR 2023, 878–882

Verf. äußern im Anschluss an die Entscheidung des OLG Nürnberg-Fürth v. 3.5.2023 – 12 KLS 114 Js 10235/20 (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 5102) Gedanken zum Täterkreis der §§ 203, 299a StGB. Die Zahl gerichtlicher Verfahren zu §§ 299a/b StGB sei zwar bislang immer noch gering, eine zunehmende Befassung der Gerichte mit den Normen führe jedoch zu einer begrüßenswerten Konturierung der Tatbestandsmerkmale. Die Entscheidung des LG ergehe hierbei auf ungewöhnlichem Wege als Vorfrage im Rahmen der Zuständigkeitsnorm des § 55d I 1 GZVJu. Die Norm setze ebenso wie § 299a StGB als Täter einen Angehörigen eines Heilberufs voraus, sodass dieser Begriff zu klären sei, obwohl im konkreten Fall nur Betrugstaten angeklagt worden seien. Anschließend skizzieren Verf. das zum Täterkreis des § 299a StGB vertretene Meinungsspektrum und legen dar, dass das LG einer materiellen bzw. funktional-faktischen Sichtweise zuneige. Verf. kritisieren dies aus inhaltlicher und methodischer Sicht und sprechen sich für eine streng statusmäßige (formale) Betrachtungsweise aus. Letztlich habe das LG aber auf eine endgültige Positionierung verzichten können, weil auch bei materieller Betrachtungsweise die Voraussetzungen eines Heilberufsangehörigen nicht erfüllt seien. Begrüßenswert sei die Bejahung der Zuständigkeit im konkreten Fall über die Tatbestandsalternative des „Dritten“. Abschließend plädieren Verf. für mehr Spezialisierung in der Justiz im Bereich des Medizinstrafrechts.

- 5216 *Ratzel, Rudolf*
Strafbarkeit des Verkaufs des Patientenstamms bei Praxisaufgabe nach §§ 299a, 299b StGB – vgl. BGH VIII ZR 362/19 v. 9.11.2021

In: AG Medizinrecht im DAV/IMR (Hrsg.), Tagungsband 13. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag, 2023, 105–112

Verf. erläutert zunächst in einer Einführung die Bedeutung des „Goodwills“ einer Praxis in Gestalt ihres Patientenstamms und geht auf das bisher etablierte sog. „Zweischrankmodell“ bei Praxisübergaben ein. Anschließend berichtet Verf. von der Entscheidung des OLG Nürnberg und dem darauf ergangenen BGH-Hinweisbeschl. v. 9.11.2022 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 5101) über die rechtliche Bewertung eines Kaufvertrags über einen Patientenstamm. Das OLG habe den entsprechenden Kaufvertrag wegen der Erfüllung des objektiven Tatbestands der §§ 299a/b StGB gem. § 134 BGB für nichtig erachtet. Der Hinweisbeschluss habe die Frage unter Verweis auf den jedenfalls vorliegenden Verstoß gegen berufsrechtliche Normen offengelassen, aber klargestellt, dass der Begriff der Zuführung in § 299a StGB mit dem der Zuweisung in der berufsrechtlichen Norm übereinstimme. Verf. setzt sich anschließend mit den Auswirkungen der Entscheidungen für die anwaltliche Praxis bei der Beratung von vertraglichen Praxisübernahmen auseinander und zeigt aus seiner Sicht zulässige Gestaltungsoptionen und Fördermaßnahmen auf.

- 5217 *Ruppel, Thomas/van den Berg, Neeltje*
Korruptionsrechtliche Aspekte von Praxisnetzen
Korruptionsrechtliche Aspekte der ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungserbringung durch Praxisnetze und Auswirkungen auf Versorgung und Kooperation
medstra 2023, 26–32
- Verf. untersuchen sog. „Praxisnetze“. Diese dienen der Kooperation ärztlicher und nicht-ärztlicher Leistungserbringer und vernetzen Versorgungsangebote. Gleichzeitig berge diese Form der Kooperation auch das Risiko strafbarer Korruption. Einleitend stellen Verf. die Stellung der Praxisnetze im Gefüge der Gesundheitsversorgung dar. Korruptionsstrafrechtlich problematisch seien im Leistungsportfolio vor allem die Empfehlung von durch das Praxisnetz erbrachten Leistungen durch Netzmitglieder, Einkünfte der Netzmitglieder aus Gewinnen des Praxisnetzes sowie aus Gewinnen nicht-ärztlicher Leistungserbringung des Praxisnetzes. Im Anschluss analysieren Verf. für diese drei Konstellationen die korruptionsstrafrechtlichen Risiken. IE sei es Praxisnetzmitgliedern möglich, die Anforderungen in den ersten beiden Fällen einzuhalten. Änderungsbedarf ergebe sich indes bei den Einkünften aus Praxisnetz-Tochtergesellschaften bzw. Praxisnetzen selbst, da hier Änderungen des Berufs- und Sozialrechts notwendig seien, um keine strafrechtlichen Risiken einzugehen.
- 5218 *Solscheid, Tobias*
Rezension zu:
Compliance im Gesundheitswesen – Handbuch zur Kooperation von Ärzten, Industrie und Patienten
von Peter Dieners, 2022 [→ FoKoS 2023 Nr. 5301]
MedR 2023, 340 f.
- Verf. stellt zunächst fest, dass das Werk erheblich an Umfang gewonnen habe, weil zahlreiche rechtliche Neuerungen seit der vor 12 Jahren erschienenen Voraufl. zu berücksichtigen gewesen seien. Das HdB werde seinem Anspruch, auf alle wesentlichen Rechtsfragen zum Verhältnis von Pharma- und Medizinproduktunternehmen zu Ärzten, Kliniken und Patientenorganisationen Antworten zu geben, in jeder Hinsicht gerecht. Es handle sich um ein Standardwerk für mit Compliance betraute Akteure im Gesundheitswesen. Angesichts der Dynamik in dieser Rechtsmaterie sei künftig eine Aktualisierung in kürzeren Abständen wünschenswert.
- 5219 *Vogel, Sebastian*
Korruption durch die Hintertür?
Sechs Jahre §§ 299a, 299b StGB
medstra 2023, 1–3
- Verf. stellt zunächst in kurzen Worten die praktische Bedeutung der 2016 neu geschaffenen §§ 299a, 299b StGB in der staatsanwaltlichen und strafgerichtlichen Praxis dar. Die Zahl strafrechtlicher Gerichtsentscheidungen sei äußerst gering, Ermittlungsverfahren in diesem Bereich nähmen aber zu. Gleichwohl komme den Normen eine präventive Wirkung zu, da zahlreiche berufsrechtlich unzulässige Kooperationen eingestellt worden seien. Verf. nennt anschließend jedoch eine Reihe von Verhaltensweisen, die seiner Auffassung nach weiterhin verbreitet und vor der Folie der strafrechtlichen Korruptionsvorschriften durchaus genauer Prüfung bedürften (Vortragstätigkeit mit überlangen, vergüteten Vorbereitungs dauern sowie sog. Medical Advisory Boards). Seiner Auffassung nach seien diese Praktiken unter korruptionsstrafrechtlichen Gesichtspunkten äußerst zweifelhaft.

- 5220 *Wickel, Tobias*
Abrechnungsbetrug bei Verstoß gegen das apothekenrechtliche Zuweisungsverbot?
 Zur weiteren Entgrenzung des Betrugstatbestandes im Gesundheitswesen –
 Zugleich Anmerkung zu LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 19.12.2022 - 12 Qs 65/22 [→ FoKoS-PR 2023 Nr. 5103]
medstra 2023, 351–355
- 5221 *Wolk, Tom/Prütting, Jens*
Zur Vergütungs- und Betrugsrelevanz von Verstößen gegen sozialrechtliche Kooperationsverbote am Beispiel des § 128 SGB V
medstra 2023, 289–296
- Verf. führt zunächst in die Problematik ein, dass nach der vom BVerfG gebilligten formalen Betrachtungsweise im Bereich des Abrechnungsbetrugs auch Verstöße gegen berufsrechtliche (und damit außersozialrechtliche) Normen wie § 11 ApoG den Vorwurf des Abrechnungsbetrugs begründen könnten. Anschließend zeichnet Verf. Sachverhalt und Ergebnis des LG Nürnberg-Fürth sowie die Rspr. des BGH zur formalen Schadensbestimmung nach. Auffällig sei, dass jeder der drei im gegenständlichen Ermittlungsverfahren ergangenen Beschlüsse eine unterschiedliche Begründung für den vermeintlich fehlenden Vergütungsanspruch anführe. Verf. setzt sich anschließend vertieft mit der Frage auseinander, ob ein Verstoß gegen das Zuweisungsverbot des § 11 ApoG zu einer Strafbarkeit wegen Abrechnungsbetrugs führen sollte und lehnt dies letztlich ab. Verf. sieht in der Justiz eine Tendenz zur Ausweitung potenziell betrugsrelevanter Verstöße gegen berufsrechtliche Vorschriften und spricht sich vor diesem Hintergrund für eine präzisere gesetzliche Regelung des vertragsärztlichen Vergütungsanspruchs aus.
- Verf. untersuchen aus Anlass der Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth v. 19.12.2022 – 12 Qs 65/22 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 5103) die Auswirkungen von Verstößen gegen Kooperationsverbote auf die Vergütung des betroffenen Heilberufsträgers. Dabei würden sich die Akteure in einem Spannungsfeld bewegen, da die Förderung der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen zum einen erklärtes Ziel des Gesetzgebers sei, zum anderen aber unerwünschte Kooperationsformen – insbes. die Zuweisung von Patienten gegen (finanzielle) Vorteile – unterbunden werden sollen.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
5301	<i>Berger, Anna Isabel</i> Kooperation oder Korruption? Grenzen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen im Lichte der §§ 299a, b StGB 1. Aufl. 2023, Duncker & Humblot, Berlin, 331 S., ISBN 978-3-428-18777-5, 99,90 €	Verlagsbeschreibung: Die Straftatbestände §§ 299a, b StGB stellen die Bestechung und die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2016 unter Strafe. Bei zahlreichen Zusammenarbeitsformen in der Praxis ist seitdem unklar, ob diese sich nach den Vorschriften bereits als strafbare Korruption oder noch als zulässige Kooperation darstellen. Die Arbeit untersucht neben den bestehenden dogmatischen Unsicherheiten der Tatbestände die strafrechtlichen Risiken der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen anhand zahlreicher Einzelfallkonstellationen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass erheblicher Beratungsbedarf bei der Ausgestaltung und

Verwirklichung diverser Kooperationsformen besteht. Um dieser Verunsicherung entgegenzuwirken, konkretisiert die Autorin diverse zulässige Zusammenarbeitsformen und grenzt diese von strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen ab. Die Arbeit bietet insoweit eine Handreichung für die schwierigen Abgrenzungsfragen zwischen zulässiger Kooperation und strafbarer Korruption.

5302 Rezension

Schöneck RDG 2023, 172

Aus dem Inhalt:

Der zentrale Punkt ihres Werks ist in Kap. 4 zu finden, in dem sie alle gängigen Kooperationsformen im Gesundheitswesen auf ihre korruptionsrelevanten Anteile erörtert. Mit ihrem „Drei-Stufen-Konzept“ legt sie zudem ein eigenes Instrument vor, um Kooperation und Korruption voneinander abzugrenzen. Angesichts der immer noch vorhandenen großen Unsicherheit trägt sie dem Gesetzgeber auf, die zulässigen Formen der Zusammenarbeit zu konkretisieren. Sie fordert eine mit „Augenmaß und Expertise“ handelnde Rspr., die helfen könne, die Grenzbereiche klarer zu definieren. Nach der Lektüre des Buches kann man diesen Forderungen nur rund herauszustimmen.

5302 *Kraatz, Erik*

Arztstrafrecht

3. Aufl. 2023, Kohlhammer, Stuttgart, 336 S., ISBN 978-3-17-042892-8, 36,00 €

Im 2. Teil (§ 12) befasst sich Verf. mit Korruption im Gesundheitswesen und behandelt die Bestechung von Klinik- und Vertragsärzten sowie Compliance im Gesundheitswesen.

5303 *Tsambikakis, Michael/Rostalski, Frauke (Hrsg.)*

Medizinstrafrecht

1. Aufl. 2023, Nomos, Baden-Baden, 1111 S., ISBN 978-3-8487-4399-5, 149,00 €

Der praxisorientierte Kommentar beinhaltet u.a. umfangreiche Kommentierungen der §§ 299, 299a/b StGB (S. 907–1000) und §§ 331–336 StGB (S. 1010–1056) von *Daniel Geiger*.

F. Sport-Korruption

Diese Rubrik enthält Publikationen, welche die Korruption von Entscheidungsträgern im Sportwesen zum Inhalt haben. Dabei geht es primär um die §§ 265c–265e StGB.

I. Rechtsprechung

– Kein Eintrag –

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
6201	<i>Brägger, Rafael</i> Durchgezogene Fünfjahres-Bilanz mit Blick auf gesetzliche Maßnahmen gegen Wettkampfmanipulationen <i>CaS 2/2023, 4–12</i>	Verf. beschäftigt sich mit Match Fixing und der Verantwortung der Schweiz für seine Bekämpfung als Sitzstaat zahlreicher Sportverbände. Erst 2019 habe der schweizerische Gesetzgeber mit dem SpoFöG hierauf reagiert. Verf. zieht nach Darstellung der geltenden Rechtslage Bilanz über die Entwicklung der Rechtspraxis seit Verabschiedung der Normen vor fünf Jahren und weist auf zu behebbende Mängel hin. Verf. skizziert hierbei auch die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Verpflichtungen der Schweiz aus der sog. Magglinger Konvention (Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben). Das SpoFöG sei von letzterer inspiriert worden und enthalte in Art. 25a einen Straftatbestand für die aktive und passive Bestechung im Sport. Besonderheiten im Vergleich zu den herkömmlichen Bestechungsdelikten seien der Täterkreis (Personen mit Funktionen bei einem Sportwettkampf), das „Wett-Erfordernis“ (Wettkampf als Gegenstand von Sportwetten) und der Zweck, dass die Bestechung auf eine Verfälschung des Wettkampfs gerichtet sein müsse. Flankiert würde die Regelung durch verfahrensrechtliche Vorschriften in Art. 25b und 25c SpoFöG. Verf. geht zudem auf das Geldspielgesetz von 2017 und die dort vorgesehene Interkantonale Geldspielaufsicht ein. Letztere diene auch als nationale Plattform iSd Magglinger Konvention. Verf. präsentiert hierbei die ersten Jahresberichte der Behörde, wobei Verstöße gegen Meldepflichten offenbar nicht sanktioniert würden. Auch sei es bislang nicht zu Verurteilungen wegen eines

- Wettkampfmanipulationsdelikts gekommen. Einzige Rspr.-Quelle sei demnach weiterhin der CAS als Schiedsgericht. Verf. hält – aufgrund der bislang schleppenden Anwendung des Gesetzes – zahlreiche Rechtsfragen des SpoFöG für ungeklärt.
- 6202 *Burgert, Vincent/Veljovic, Miguel*
Einflüsse des Wirtschaftsstrafrechts im (digitalisierten) Sport
SpuRt 2023, 460–466
- Verf. zeichnen die strafrechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich des Sports nach und sehen deren Kernanliegen darin, die Unverletzlichkeit der sportlichen Regeln zu sichern. Im Anschluss erläutern Verf. Deliktstypus und Systematik der §§ 265c/d StGB und gehen hierbei auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede ein. § 265d StGB komme dabei eine Auffangfunktion zu. Im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter neigen Verf. einem dualen Verständnis (Vermögensinteressen und Integrität des Sports) zu. Erwähnt wird zudem die transnationale Anwendbarkeit beider Strafnormen. Ausführlich erläutern Verf. weiterhin die Tatbestände des AntiDopG. Zudem werfen sie die Frage auf, ob sämtliche behandelte Normen auf e-Sports Anwendung finden könnten. Hierbei sprechen sich Verf. für eine Einbeziehung von eSport in den Sportbegriff und damit in die Strafnormen aus.
- 6203 *Hellmann, Uwe*
Kommentierung § 265d StGB
In: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos-Kommentar zum StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, 910–922
- In der 6. Aufl. 2023 erfolgt eine Neukommentierung des 2017 geschaffenen § 265d StGB. Verf. erläutert neben der Entstehungsgeschichte auch den Zweck und die geringe praktische Bedeutung der Vorschrift. Als geschütztes Rechtsgut sieht Verf. den wirtschaftlichen Wettbewerb im Sport an und präferiert dadurch eine Ausgestaltung als Korruptionsdelikt. Verf. geht anschließend detailliert auf die in Abs. 5 enthaltene Beschränkung auf berufssportliche Wettbewerbe ein. Die Kommentierung ist nach Nehmerseite (Abs. 1, 3) und Geberseite (Abs. 2, 4) strukturiert, wobei Verf. insbes. der Unrechtsvereinbarung und der erkauften Manipulationshandlung die größte Aufmerksamkeit schenkt. Die Kommentierung schließt mit der Erläuterung der Anwendbarkeit auf Auslandssachverhalte und der Möglichkeit im Rahmen der Ermittlungen eine TKÜ vorzunehmen.
- 6204 *Klingen, Sebastian/
Krasenbrink, Annelie*
Dynamische Verweisung in § 6 Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 Nr. 3 lit e) GmbHG auf Tatbestände des Sportwettbetrugs
Anmerkung zur BGH Beschl. v. 28.6.2022 – II ZB 8/22
[→ FoKoS-PR 2023 Nr. 6101]
EWiR 2023, 103 f.
- Verf. geben zunächst in kurzen Worten Sachverhalt und Entscheidung des BGH zur Reichweite der Verweisung in § 6 GmbHG wieder. Die Entscheidung sei sowohl unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit als auch in der Sache zu begrüßen. Laut Verf. lasse der Wortlaut keine Auslegung als statische Verweisung auf die §§ 265b bis 266a StGB zu. Zu den geschützten Rechtsgütern der §§ 265c bis 265e StGB gehöre neben der Integrität des Sports auch das Vermögen, was ebenfalls für die Einbeziehung der Normen in die Verweisung spreche. Auch die Ablehnung eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot sei zustimmungswürdig. Für die Praxis bringe die Entscheidung vor allem Rechtssicherheit.

6205 *Liu, Xinyi*

Der Schutz des sportlichen Wettbewerbs durch das Strafrecht

SpuRt 2023, 174–182

Verf. untersucht die Kriminalisierung des Selbstdopings und von Manipulationsabsprachen in organisierten Sportwettbewerben u.a. mittels der 2017 eingeführten §§ 265c, 265d StGB. Hierbei gibt Verf. zunächst einen Überblick über den wesentlichen Inhalt beider Normen, die allerdings – trotz Verortung im 22. Abschn. des StGB – korruptionsähnlichen Charakter aufweisen würden. Beide Tatbestände würden die Strafbarkeit weit ins Vorfeld verlagern, die eigentliche Spielmanipulation aber straflos lassen. Verf. untersucht anschließend Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Pönalisierung beider Manipulationsarten im Hinblick auf Einschränkungen des personellen und sachlichen Anwendungsbereichs, die bei den Taten (verletzten) Prinzipien des sportlichen Wettbewerbs und der Angriffsart. Im Beitrag erfolgt zudem eine empirische Evaluierung der neu eingeführten Strafvorschriften auf Basis der PKS und einer Umfrage bei den StA zur Verfolgung von Dopingverstößen. Insges. habe insbes. § 265d StGB eine geringe praktische Relevanz, was an der tatbestandlichen Ausgestaltung liegen könne. Verf. spricht sich im Ausgangspunkt positiv zum strafrechtlichen Schutz des Sportes aus. Gleichzeitig würden die bestehenden strafrechtlichen Normen Bestimmtheits- und Konzeptionsprobleme bergen. Verf. schließt deshalb mit eigenen Vorschlägen zur *lex ferenda*

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

– Kein Eintrag –

G. Ausländisches, europäisches und internationales Korruptions-Strafrecht

In dieser Rubrik finden sich überwiegend deutschsprachige Publikationen zum ausländischen, europäischen und internationalen Korruptionsstrafrecht.

I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
7101	<p><i>EGMR (I. Sektion) Urt. 23.3.2023</i> – 5420/16 (Rongalski/Polen) ECLI:CE:ECHR:2023:0323JUD000542016</p> <p>Disziplinarstrafe für Rechtsanwalt wegen Strafanzeige gegen Staatsanwalt</p> <p>BeckRS 2023, 4920</p>	<p>Red. Leitsätze (NJW):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der besondere Status des Rechtsanwalts verleiht ihm eine zentrale Position in der Justiz als Vermittler zwischen den Bürgern und den Gerichten. Angesichts der Schlüsselrolle der Anwälte ist es berechtigt, von ihnen zu erwarten, dass sie zu einer geordneten Rechtspflege und damit zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Justiz beitragen. 2. Wenn Vorwürfe in einer formalen Anzeige an einen Vorgesetzten gerichtet sind, kann die Einleitung von strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Verfahren gegen den Anzeigenden nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt iSv Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) sein. 3. Einer der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ist, dass Bürger die zuständigen staatlichen Stellen über das Verhalten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, das ihnen als nicht korrekt oder rechtswidrig erscheint, informieren können. 4. Anwälte sind nicht für den Wahrheitsgehalt der ihnen von ihren Mandanten mitgeteilten Tatsachen verantwortlich. <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Der Entscheidung lag ein Disziplinarverfahren gegen einen RA zugrunde, der – vermeintlich – ohne angemessene Tatsachengrundlage und ohne die notwendige Mäßigung Strafanzeige wegen Bestechlichkeit gegen den im Fall seiner Mandantin sachbearbeitenden Staatsanwalt gestellt hatte. Der Gerichtshof sah eine Verletzung von Art. 10 EMRK und sprach dem RA Entschädigung zu.</p>

7102 *EuGH (2. Kammer) Urt. 19.10.2023*
– C-147/22

ECLI:EU:C:2023:790

**Anklage nach Verfahrenseinstellung
in einem anderen EU-Mitgliedsstaat**

JuS 2024, 893 (Anm. Hecker)

NJW 2024, 886

NJW-Spezial 2023, 761 (Beukelmann/Heim)

NStZ 2024, 201 (Anm. Böse)

StV 2024, 670

Red. Leitsätze (JuS):

1. Auch eine ohne Mitwirkung eines Gerichts von der Staatsanwaltschaft verfügte Verfahrenseinstellung kann eine „rechtskräftige Aburteilung“ iSd Art. 54 SDÜ sein. Dem steht nicht entgegen, dass nach dem Recht des Erstverfolgerstaats bei Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens möglich ist.

2. Eine „rechtskräftige Aburteilung“ ist jedoch zu verneinen, wenn das Strafverfahren ohne eingehende Ermittlungen und damit ohne hinreichende Sachprüfung eingestellt wurde. Die Prüfung dieser Frage ist Sache des Gerichts des Zweitverfolgerstaats, wobei die Feststellung des Fehlens eingehender Ermittlungen auf evidente Ausnahmefälle beschränkt bleiben muss.

Hinw. d. Red.:

Gegenstand des Verfahrens waren Korruptionsvorwürfe gegen einen österreichischen Staatsbürger, gegen den zunächst die WKStA in Österreich ermittelte, bevor das Verfahren aus Beweismangel eingestellt wurde. Im Anschluss erhob die ungarische Staatsanwaltschaft Anklage wegen desselben Sachverhalts, so dass sich die Frage eines Strafklageverbrauchs aus europäischen Rechtsakten ergab.

7103 *OGH Wien Beschl. 19.1.2023*
– 12 Os 128/22y

ECLI:AT:OGH0002:2023:0120OS00128.22Y.
0119.000

Reichweite der Unschuldsvermutung

BeckRS 2023, 927

ris.bka.gov.at

Red. Leitsatz (BeckRS):

Entscheidend für die Beurteilung des relevierten Verstoßes gegen Art 6 II EMRK ist nicht die exakte Wortwahl, sondern der Sinngehalt der in Rede stehenden Formulierungen. Somit begründet selbst ein unglücklicher Sprachgebrauch („unfortunate language“) nicht zwangsläufig eine Konventionsverletzung.

Hinw. d. Red.:

Gegenstand des Verfahrens waren Bestechungs- bzw. Bestechlichkeitsvorwürfe gegen einen früheren österreichischen Außenminister und einen Geschäftsmann. Im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens hatte die österreichische WKStA den vermeintlichen Vorteilsgeber als „under investigation“ in einem anderen Ermittlungsverfahren bezeichnet, obwohl dieses Verfahren bereits vor sieben Jahren eingestellt worden war. Der Beschwerdeführer sah darin eine Verletzung der Unschuldsvermutung, die das Gericht indes ablehnte, weil in der Bezeichnung „under investigation“ keine Aussage über Schuld oder Unschuld des Betroffenen liege.

- 7104 OGH Wien Urt. 24.1.2023
– 14 Os 104/22h
ECLI:AT:OGH0002:2023:0140OS00104.22H.
0124.000
Bezugspunkt des erweiterten Vorsatzes beim Amtsmissbrauch, Vermögensbegriff bei §§ 144 und 302 StGB
BeckRS 2023, 1061
JSt 2023, 130
ris.bka.gv.at

Red. Leitsatz (JSt):

Der wissentliche Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift begründet dann Missbrauch der Amtsgewalt, wenn der begleitende Schädigungsvorsatz nicht nur auf ordnungsgemäße Führung des Verfahrens, sondern auf die Vereitelung des von dieser Vorschrift verfolgten Schutzzwecks gerichtet ist. Mit Blick auf die festgestellte subjektive Ausrichtung eines Angeklagten, der die Retournierung (vorläufig) behördlich abgenommener Kennzeichentafeln und die Einstellung eines (noch nicht rechtskräftig beendeten) Verfahrens über die Aufhebung der Zulassung eines Kraftfahrzeugs, dessen Zulassungsbesitzer eine aufgelöste juristische Person ist, intendierte, kann etwa das Recht des Staates auf Richtigkeit der Zulassungsevidenz als Bezugspunkt des Schädigungsvorsatzes in Frage kommen.

- 7105 OGH Wien Beschl. 22.5.2023
– 12 Os 15/23g
ECLI:AT:OGH0002:2023:0120OS00015.23G.
0522.000
Kein subjektives Recht auf Verfahrenstrennung
BeckRS 2023, 12483
ris.bka.gov.at

Red. Leitsatz:

§ 27 I öStPO gewährt auch unter Rücksicht auf die Garantien des Art. 6 und Art. 8 iVm Art. 13 EMRK kein subjektives Recht des Betroffenen auf Verfahrenstrennung.

Hinw. d. Red.:

Gegenstand des Verfahrens waren Vorwürfe der Bestechung durch den Beschuldigten, dessen Verfahren wegen konnexer Tatvorwürfe mit einem Verfahren gegen einen anderen Beschuldigten wegen des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs und der Bestechlichkeit verbunden worden war. Der Angeklagte strebte mit seinem Rechtsbehelf eine Verfahrenstrennung an.

- 7106 OGH Wien Beschl. 27.6.2023
– 14 Os 38/23d
ECLI:AT:OGH0002:2023:0140OS00038.23D.
0627.000
Fehlende Berechtigung für Nichtigkeitsbeschwerde
BeckRS 2023, 16643
ris.bka.gov.at

Red. Leitsatz (BeckRS):

Entgegen der Verfahrensrüge wurden durch die Abweisung des Antrags auf „Beziehung eines Sachverständigen zum Beweis dafür, dass sich der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten in einem Zustand der vollen Berauschung iSd § 287 öStGB befunden hat“, Verteidigungsrechte nicht verletzt.

Hinw. d. Red.:

Gegenstand des Ausgangsverfahrens war u.a. eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Missbrauchs der Amtsgewalt, weil er einem Polizeibeamten einen von diesem zu nennenden Geldbetrag in Aussicht stellte, wenn dieser über eine zuvor erfolgte Bedrohung gegenüber Dritten keine Anzeige erstatte. Eine Strafbarkeit wegen Bestechung wurde im erstinstanzlichen Urteil offenbar nicht geprüft. Mit der Verfahrensrüge griff der Betroffene allein die unterlassene Beziehung eines Sachverständigen an, der eine mögliche Tatbegehung im Rauschzustand gem. § 287 öStGB hätte prüfen sollen.

7107 OGH Wien Beschl. 27.6.2023
– 14 Os 43/23i
ECLI:AT:OGH0002:2023:0140OS00043.23I.
0627.000

Bestechung von Polizeibeamten im Rahmen einer Verkehrskontrolle

BeckRS 2023, 17500

ris.bka.gov.at

Red. Leitsatz (RIS):

2. Der Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 I öStGB verlangt eine Verknüpfung von Befugnismissbrauch und Rechtsschädigungsvorsatz dergestalt (arg: „dadurch“), dass nach der Vorstellung des Täters gerade durch ersteren die Beeinträchtigung von Rechten bewirkt werden soll.

3. Die vorläufige Abnahme des Führerscheins (§ 39 I 2 FSG) bezweckt allein den Ausschluss alkoholbeeinträchtigter Personen von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker eines Kraftfahrzeugs, so dass durch die Abstandnahme von einer solchen Sicherungsmaßnahme das Recht des Staates auf Verfolgung von Verwaltungsübertretungen nicht beeinträchtigt wird.

4. Da die weiteren Urteilsfeststellungen zum Vorsatz des Angeklagten, das staatliche Strafverfolgungsinteresse auch durch die Abstandnahme von der Anzeigeerstattung wegen von ihm begangener Verwaltungsübertretungen zu beeinträchtigen, den Schuldspruch nach § 302 I StGB tragen, geht mit dem geschilderten Feststellungsdefizit kein Nachteil für den Angeklagten einher.

Hinw. d. Red.:

Dem Verfahren lag der Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt und der Bestechung zugrunde, da der Beschuldigte zwei Polizisten Geld angeboten hatte, um diese von einer Verwaltungsstrafanzeige und der Abnahme des Führerscheins wegen eines Rotlichtverstoßes im alkoholisierten Zustand abzuhalten. Der OGH erkannte zwar Fehler in der rechtlichen Begründung des § 302 öStGB, hielt den Schuldspruch aber aufrecht, da andere Feststellungen den Vorwurf stützen. Zur Verurteilung wegen Bestechung nach § 307 öStGB äußert sich der Gerichtshof nicht.

7108 OGH Wien Beschl. 30.8.2023
– 15 Os 82/23g (15 Os 83/23d)
ECLI:AT:OGH0002:2023:0150OS00082.23G
.0830.000

Europäischer Haftbefehl bei Verdacht der Anstiftung zur Bestechlichkeit

BeckRS 2023, 24096

ris.bka.gov.at

Red. Leitsatz:

Das Vorbringen, der Antragsteller habe in Österreich Familie, weist zwar zutreffend darauf hin, dass die Auslieferung einer Person zur Strafverfolgung einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK darstellt, der nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 II EMRK zulässig ist. Bei der daher notwendigen Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in Übergabesachen allerdings zu berücksichtigen, dass den Interessen der betroffenen Person nicht (allein) – wie in Fällen der Ausweisung oder Abschiebung – das öffentliche Interesse des ausweisenden Staats an der Verteidigung der Ordnung und der Verhinderung von zukünftigen Straftaten, sondern (auch) dasjenige des ersuchenden Staats an der Verfolgung bereits begangener Straftaten gegenübersteht.

Hinw. d. Red.:

Grundlage des von Deutschland ausgestellten Europäischen Haftbefehls war der Vorwurf der Anstiftung zur Bestechlichkeit. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, eine Angestellte einer JVA zum unbemerkten Einbringen und Weiterleiten von Mobiltelefonen an Gefangene bewegt zu haben.

- 7109 *OGH Wien Beschl. 28.11.2023*
 – 14 Os 102/23s
 ECLI:AT:OGH0002:2023:0140OS00102.23S.
 1128.000
**Geschäftsverbot zwischen Häftlingen
 und Justizvollzugsbeamten**
 BeckRS 2023, 36922
ris.bka.gov.at

Dem Verfahren lag der Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt gem. § 302 öStGB zugrunde, weil der Beschuldigte versucht hatte, einen JVA-Beamten zu überreden, ihm gegen Bezahlung Gegenstände zu besorgen. Aus dem Urteil geht nicht hervor, weshalb der Vorwurf der Bestechung nicht näher geprüft bzw. bejaht wurde. Der OGH hat die Rügen des Angeklagten verworfen, mit denen einzelne Aspekte der Feststellungen und die Beweiswürdigung angegriffen worden waren.

- 7110 *Schweizerisches Bundesgericht*
Urt. 14.8.2023 – 7B_133/2022
Passive Privatbestechung u.a.
bger.ch

Der Angeklagte war u.a. wegen mehrfacher passiver Privatbestechung verurteilt worden und beantragte im Rahmen seiner Beschwerde die Aufhebung des Urteils und seinen Freispruch. Das Bundesgericht stellt zunächst die Anwendbarkeit des UWG fest, da die erst nach dem Tatzeitraum eingeführten Art. 322^{octies} und Art. 322^{novies} schweizerisches StGB aufgrund des Verzichts auf das Merkmal der Unlauterkeit bzw. Wettbewerbsverzerrung weiter und damit für den Beschwerdeführer nicht milder seien. Das Bundesgericht führt ausführlich zu den Tatbestandsmerkmalen der passiven Privatbestechung im UWG aus, erachtet die Beschwerde iE aber für unbegründet.

- 7111 *Schweizer Gerichtshof für Strafrecht*
Urt. 30.10.2023 – 7B_78/2022
**Gehilfenschaft zur passiven Beste-
 chung ausländischer Amtsträger**
bger.ch

Der Gerichtshof bestätigt die Verurteilung wegen Gehilfenschaft zur passiven Bestechung ausländischer Amtsträger gem. Art. 322^{septies} II schweizerisches StGB. Nach einer ausführlichen Darstellung des Sachverhalts, der mehrere verschachtelte gesellschaftliche Strukturen und die Vorteilszuwendung an einen libyschen Amtsträger beinhaltete, geht der Gerichtshof auf die rechtliche Bewertung ein. Dabei führt er – für ein Urt. ungewöhnlich – zunächst umfangreich zu den abstrakten Voraussetzungen des Art. 322^{septies} schweizerisches StGB aus, der bislang kaum Gegenstand der Rspr. gewesen sei. Anschließend thematisiert der Gerichtshof für den konkreten Fall den Begriff des Amtsträgers, die Anforderungen an die erforderliche Unrechtsvereinbarung, den Vorteilsbegriff sowie die Frage, ob dieser „nicht gebührend“ gewesen sei. iE sieht der Gerichtshof keine fehlerhafte Bewertung durch das Berufungsgericht.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
7201	<p><i>Allgayer, Angelika</i></p> <p>Stellungnahme zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption vom 3. Mai 2023</p> <p>Veröffentlichungsdatum: 10.11.2023 www.bundestag.de</p>	<p>Zusammenfassende Bewertung d. Verf.:</p> <p>Der RL-Vorschlag verfolgt das begrüßenswerte Ziel, Korruption zu bekämpfen und zu diesem Zweck zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens vorhandene Regelungen zu ersetzen oder zu ändern. Er enthält allerdings erheblich überschießende und widersprüchliche Regelungen, die tief nicht nur in das nationale Strafrecht, sondern auch in das Abgeordneten- und Dienstrecht eingreifen; ein breiterer Umsetzungsspielraum wäre dringend zu begrüßen. Die Grundsätze des freien Mandats werden trotz der stellenweisen zu weitreichenden Vorgaben nicht verletzt. Der Umsetzungsspielraum reicht (noch) aus, die Strafbarkeit von Abgeordneten – wie bisher – unter Berücksichtigung ihrer Stellung so zu regeln, dass die Annahme gerechtfertigter Vorteile straflos möglich bleibt. Zur Schaffung von Rechtssicherheit wäre die Klarstellung in den Erwägungsgründen erstrebenswert, dass keine vollständige Gleichstellung von Amt- und Mandatsträgern erforderlich ist (zB „shall be assimilated“).</p>
7202	<p><i>Bartz, Stefan/Bittner, Chantal</i></p> <p>Aktuelle Entwicklungen in den USA – U.S. vs. Hoskins, die SEC und die Nutzung von Messaging-Diensten sowie Whistleblower-Hinweise und Bußgelder auf Rekordniveau</p> <p><i>CCZ 2023, 31–36</i></p>	<p>Der Beitrag beschäftigt sich mit drei aktuellen Themen der US-Compliance-Szene: dem Verfahren <i>U.S. vs. Hoskins</i>, die neuen SEC-Anforderungen an Compliance-Systeme in Unternehmen sowie die aktuellen Zahlen der SEC zu verhängten Bußgeldern und zu Whistleblower-Programmen. Aus korruptionsstrafrechtlicher Perspektive sei insbes. das Verfahren <i>U.S. vs. Hoskins</i> bedeutsam. Hierbei ging es um mögliche Anweisungen zur Bestechung indonesischer Beamter durch den bei einer britischen Gesellschaft angestellten britischen Staatsbürger Hoskins. Nach einem insgesamt ca. zehn Jahren dauernden Verfahren habe der U.S. Court of Appeals 2022 festgestellt, dass der persönliche Anwendungsbereich des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) für den Angeklagten Hoskins nicht eröffnet sei. Die erforderliche sog. „principal-agent-Verbindung“ zwischen einer amerikanischen Gesellschaft und Hoskins zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des FCPA sei nicht feststellbar. Die Verf. ordnen das Verfahren als eines der bedeutendsten zur Auslandsbestechung unter dem FCPA ein und sehen durch die Entscheidung die bisher restriktive Auslegungslinie der US-Gerichte bestätigt.</p>
7203	<p><i>Bock, Stefanie</i></p> <p>Korruption als völkerrechtliches Verbrechen? Eine Gedankenskizze</p>	<p>Verf. diskutiert die Frage der völkerstrafrechtlichen Erfassung von Korruption. Hierfür gibt Verf. zunächst einen Überblick über den status quo und die Struktur völkerrechtlicher Verträge mit Bezug zu Korruption. Trotz teils umfassender Regelwerke bestehe in der Praxis indes ein erhebliches Durchsetzungsdefizit. Dies liege u.a. daran, dass aus den</p>

In: Zimmermann (Hrsg.), Korruptionsstrafrecht → FoKoS-PR 2024 Nr. 1304, 115–137

Verträgen keine unmittelbare strafrechtliche Verantwortung folge, die bspw. vor einem internationalen Strafgerichtshof zur Anklage gebracht werden könne. Auch die Umsetzung der Pönalisierungspflichten könne nur im Wege der Selbstkontrolle eingefordert, aber nicht durchgesetzt werden. Aus diesem Befund ergäben sich Forderungen, Korruption in den Kanon völkerrechtlicher Verbrechen aufzunehmen. Als mögliches legislatives Vorbild erörtert Verf. hierfür das Malabo-Protokoll der Afrikanischen Union, kritisiert aber dessen Vermengung von transnationalen und internationalen Korruptionsdelikten. Im Hinblick auf sog. Grand Corruption hält Verf. fest, dass durchaus Gemeinsamkeiten mit völkerrechtlichen Kernverbrechen bestünden. Sie untersucht eine mögliche Erfassung von Korruption iRd Art. 7 I IStGH-Statut (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und zeigt hierbei u.a. bestehende Nachweisprobleme auf. Im Ergebnis sollten laut Verf. schwerwiegende Fälle sog. Grand Corruption als völkerstrafrechtliche Verbrechen erfasst werden, Korruptionshandlungen unterhalb dieser Schwelle iRv internationalen Kooperationen adressiert werden und die übrigen Korruptionstaten der nationalen Ebene überlassen werden.

7204 *Brodowski, Dominik*
Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick
StV 2023, 707–718

Verf. berichtet u.a. von dem am 3.5.2023 vorgestellten Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1203). Vorgesehen seien zahlreiche Pönalisierungspflichten der Mitgliedsstaaten bzgl. der Bestechung im öffentlichen und privaten Sektor, der unerlaubten Einflussnahme, der Veruntreuung von Vermögen, der Behinderung der Justiz, des Amtsmissbrauchs und der Bereicherung durch Korruptionsdelikte. Neben längeren Verjährungsfristen dieser Delikte werde zudem eine Anpassung der PIF-Richtlinie vorgeschlagen, sodass die genannten Delikte zur sachlichen Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) gehören würden.

7205 *Bundesrechtsanwaltskammer*
Zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption vom 3. Mai 2023
Veröffentlichungsdatum: Sept. 2023
www.brak.de

Fazit d. Verf.:

IE lässt sich feststellen, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag über das an sich aner kennenswerte Ziel der Schaffung eines harmonisierten Korruptionsstrafrechts inhaltlich und funktional „hinausgeschossen“ ist. Es ist fraglich, inwieweit die Ausweitung der bestehenden Straftatbestände, die Korruption (in dem weiten Verständnis der EU) bestrafen, dazu führen kann, aktuellen Entwicklungen, auf die sich der Entwurf bezieht, entgegenzuwirken. Bislang zwei Berichte der Kommission stellen unzureichende Umsetzungen der Vorgaben in einigen Mitgliedstaaten fest (COM (2021) 535 final und COM (2022) 466 final). Fraglich ist, ob der Erlass einer neuen und weiteren RL zu dem Thema nun den gewünschten Umsetzungserfolg bringen kann, zumal die Evaluation der RL (EU) 2017/1371 noch nicht abgeschlossen ist. Aus Sicht der BRAK missachtet der RL-E den ultima ratio

Grundsatz des Strafrechts und somit auch den europarechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der RL-E beinhaltet eine zu extensive Auslegung der unionsrechtlichen Kompetenzregelungen, eine Tendenz, die auf nationaler deutscher Ebene auch auf der 94. JuMiKo im Mai 2023 beklagt wurde. Nicht ein immer stärkeres Eingreifen der EU in das Straf- und Strafrahmenggefüge durch Implementierung neuer und schärferer Strafnormen einschließlich der Verjährungsvorschriften, sondern die Verbesserung der Kooperation zwischen den Institutionen Eurojust, Europol, OLAF und EPPO wären die geeigneteren Maßnahmen, um die Ziele der RL, namentlich die Beseitigung der Implementierungsdefizite, zu erreichen. Hier allerdings versagt der Richtlinienvorschlag vollständig, wenn es in Art. 20 etwa heißt, Eurojust könne „gegebenenfalls“ kontaktiert werden.

- 7206 *Bürger, Benedikt*
Neuer Straftatbestand: Mandatskauf gemäß § 265a StGB
– eine Analyse der Deliktsstruktur und zur Notwendigkeit
JSt 2023, 281–291

Der Beitrag analysiert den neuen Tatbestand des Mandatskaufs in § 265a öStGB. Verf. untersucht hierbei neben der Struktur des Tatbestands einzelne Tatbestandsmerkmale und nimmt diese unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit kritisch unter die Lupe. Verf. stellt zunächst die beiden Tatbestandsvarianten des § 265a öStGB vor. Anschließend befasst er sich mit der erforderlichen Einflussnahme auf die Mandatszuteilung, die Vorgänge vor einer Wahl (Geschäfte in Bezug auf den Listenplatz) und Vorgänge nach der Wahl (Mandatskauf). Verf. bemüht sich um eine Klärung der Begriffe des Parteiverantwortlichen und des Entgelts sowie um eine Erklärung für die Beschränkung auf bestimmte Wahlen und die Einführung einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit (Angelobung/Einnahme eines Sitzes). Weiterhin geht Verf. auf Qualifikationen, Rechtfertigungsgründe und die Subsidiaritätsklausel der neuen Norm ein. Verf. widmet sich sodann der Bestimmtheit der Norm, ihrer kriminalpolitischen Notwendigkeit, dem mutmaßlich geschützten Rechtsgut und der Wahrung des ultima-ratio-Grundsatzes. Verf. hält den neuen Tatbestand strukturell für problematisch und erkennt einige verfassungsrechtliche und inhaltliche Schwächen. Es handle sich insgesamt um kein zielgerichtetes Projekt.

- 7207 *Busch, Markus*
Fraktion Die Linke fordert Unternehmensstrafrecht; EU-Kommission will härteres Vorgehen gegen Korruption
wistra 2023, R8 f.

Verf. berichtet vom Prozess zur Erarbeitung des RL-Entwurfs zur Korruptionsbekämpfung der EU-Kommission. Ausgehend von der Rede der Kommissionspräsidentin 2022 habe die Kommission eine Öffentlichkeitskonsultation zu ihrem Vorhaben einer Aktualisierung des EU-Rechtsrahmens für die Korruptionsbekämpfung eingeleitet. Das geplante Vorhaben solle dabei vor allem bislang unverbindliche Empfehlungen der UNCAC in verbindliches Recht für die Mitgliedsstaaten umsetzen. Verf. erläutert, dass Art. 18 (Missbräuchliche Einflussnahme) und Art. 20 UNCAC (Unerlaubte Bereicherung) in Deutschland bislang nicht umgesetzt seien. In des werde in der Lit. ein Straftatbestand der Missbräuch-

lichen Einflussnahme in jüngerer Zeit und in Reaktion auf die Maskenentscheidung des BGH wieder vermehrt diskutiert.

Hinw. d. Red.:

Der thematisierte RL-E wurde inzwischen von der EU-Kommission im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Korruptionsbekämpfung öffentlich vorgestellt (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1203). [Rat](#) und [Europäisches Parlament](#) haben im Frühjahr 2024 ihrerseits Alternativvorschläge zum Entwurf vorgelegt. Mit dem Beginn des Trilog-Verfahrens wird im Januar 2025 gerechnet.

7208 *Busch, Markus*

EU-Kommission legt Richtlinienvorschlag zur Korruptionsbekämpfung vor

wistra 2023, R9–R12

Verf. berichtet vom Maßnahmenpaket der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-Pr 2024 Nr. 1203). Hierbei werden insbes. die sieben neu vorgesehenen Straftatbestände erläutert, die – orientiert an den Tatbeständen der UNCAC – zu einer Harmonisierung der strafrechtlichen Ahndung von Korruption in den Mitgliedsstaaten beitragen sollen. Verf. geht dabei insbes. auf Anpassungsbedarf im deutschen Recht ein, wenn der RL-Entwurf unverändert übernommen würde. Der Beitrag nimmt zusätzlich auch die Auswirkungen des RL-Entwurfs auf die Organisation der Präventions- und Strafverfolgungsbehörden sowie notwendige Folgeänderungen in anderen europäischen Rechtsakten in den Blick.

7209 *Buschmann, Marco*

Schreiben zu Verhandlungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption

Veröffentlichungsdatum: 14.9.2023

www.bundestag.de

Bundesjustizminister Buschmann wendet sich in seinem Schreiben an die Mitglieder verschiedener Ausschüsse des Deutschen Bundestags. Er berichtet über die Verhandlungen zur Antikorruptions-RL der EU und äußert insbes. Bedenken hinsichtlich der geplanten Gleichstellung von Amts- und Mandatsträgern. Diese könne etwa die Zulässigkeit von Parteispenden beeinträchtigen. Da die deutsche Verhandlungsposition auf EU-Ebene wenig Unterstützung finde, bitte er um Mitteilung durch das Parlament, ob die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen auf Kompromisse dringen solle bzw. äußert die Erwartung, dass der Bundestag Kompromissvorschläge unterbreite.

Hinw. d. Red.:

Das Vorgehen wurde in der Öffentlichkeit als ungewöhnlich, aber wünschenswert eingeordnet (siehe LTO → FoKoS-PR 2024 Nr. 2215). Der Rechtsausschuss hat daraufhin mehrere Sachverständige zur Bewertung des RL-E gehört (siehe u.a. → FoKoS-PR 2024 Nr. 7211, 7228, 7236, 7243, 7246).

7210 *Clementucci, Francesco/
Miekina, Adrianna*

The Commission Proposal for a Directive on Combating Corruption

euocrim 2023, 276–279

Verf. geben einen Überblick über Hintergründe und flankierende Maßnahmen zum Entwurf der Antikorruptions-RL der EU. Genannt werden u.a. der Aufbau eines EU-Netzwerks, die Etablierung eines Ethikgremiums zur Erarbeitung von Verhaltensregeln für die Mitarbeiter der EU-Institutionen und der geplante Einsatz von GASP-Sanktionen bei Korruptionstaten. Im Hinblick auf den RL-E beschreiben Verf. die derzeitige Rechtslage als fragmentiert und unzureichend. Mangels einheitlicher Definitionen und Delikte sei die Datenlage für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik zudem dürftig. Der RL-E beabsichtige eine Aktualisierung des derzeitigen Rechtsrahmens und lasse sich auf Art. 83 AEUV stützen. Der Entwurf verfolge im Wesentlichen drei Ziele: Zusammenfassung der Antikorruptionsregelungen in einem Akt, Maßnahmen zur Korruptionsprävention und die Förderung einer effektiven Strafverfolgung in Korruptionsfällen. Die Ergebnisse dieses ambitionierten Projekts würden indes von der Bestätigung durch weitere Gesetzgebungsorgane abhängen.

7211 *Eisele, Jörg*

Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am Montag, dem 13. November 2023

Veröffentlichungsdatum: November 2023

www.bundestag.de

Fazit d. Verf.:

1. Inhaltlich überzeugt der Vorschlag mit Blick auf Kompetenznormen, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Schuldprinzip an vielen Stellen nicht. Er verhält sich dazu in seinen Begründungen oftmals auch gar nicht näher, sondern verwendet lediglich Floskeln und Behauptungen, die nicht weiter substantiiert werden. Inhaltlich und dogmatisch ist er unausgereift und lässt kein strukturiertes Konzept erkennen. Er sollte deutlich zurückgeführt werden und zwar auf den Kernbereich korruptiven Verhaltens. Dies gilt namentlich für die Tatbestände der Art. 9 und Art. 11 und insoweit aus den oben benannten Gründen im Besonderen für Mandatsträger.

2. Was den Kernbereich der Abgeordnetenbestechung angeht, bestehen aus meiner Sicht etwas weniger Bedenken, da – anders als bei § 331 I StGB – nur die Vorteilsannahme für bestimmte Handlungen erfasst wird. Aufgrund der von § 331 StGB bekannten Einschränkungen dürfte eine Ausdehnung der bisherigen Strafbarkeitsgrenzen nicht zu befürchten sein. Dem deutschen Gesetzgeber ist es zudem unbenommen, über das Abgeordnetenrecht zulässige Handlungen festzulegen. Was gesetzlich demnach gestattet ist, ist schlichtweg nicht strafbar. Dies könnte freilich i.d. RL selbst (zB durch Abstellen auf einen „ungerechtfertigten“ Vorteil) bzw. in den Erwägungsgründen hierzu noch deutlicher klargestellt werden, um bestehende Sorgen abzumildern. In richtlinienkonformer Auslegung könnte ein entsprechender Tatbestand mE aber auch ohne eine solche Klarstellung die Regelwidrigkeit zum Ausdruck bringen bzw. weiterhin den Begriff des „ungerechtfertigten Vorteils“ verwenden. Denn erlaubtes Verhalten verbietet auch die Richtlinie nicht. Lediglich das Merkmal „Handeln im Auftrag oder auf Weisung“ wäre zu streichen. Damit wäre aber keine

entscheidende Ausdehnung der Strafbarkeit verbunden, da alle nach Abgeordnetenrecht zulässigen Handlungen ohnehin ausgeklammert sind. Noch zielführender wäre es freilich, die vorgeschlagene Formulierung „assimilated to public officials“ anstatt „considered as public officials“ i.d. RL zu verwenden. Vorbild wäre hierfür der Wortlaut in Art. 4 lit. a (ii) der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug: „Any person holding a legislative office at national, regional or local level shall be assimilated to a national official.“ Diese Lösung hätte den großen Vorteil, dass dem deutschen Gesetzgeber die Möglichkeit verbliebe, § 108e StGB zu reformieren, ohne schon von Anfang an in ein allzu enges Gleichstellungskorsett gezwängt zu sein.

3. Nicht geregelt wird von dem Richtlinienvorschlag die sog. Klimapflege, der sog. Einflusshandel als solcher (nur rudimentär in einer Art Kettenanstiftung in Art. 10) sowie Handlungen von Abgeordneten außerhalb des Mandats (sog. „Maskenaffäre“). Diese Bereiche könnten vom deutschen Gesetzgeber daher auch bei Erlass einer entsprechenden RL weiterhin geregelt werden, da die RL ohnehin nur Mindestvorschriften für die Pönalisierung festlegen kann.

7212 *El-Ghazi, Mohamad/
Wegner, Kilian/
Zimmermann, Till*
**EU-Antikorruptions-Rechtsrahmen –
ein „Meilenstein“?**
ZRP 2023, 211–215

Verf. untersuchen das Maßnahmenpaket der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-Pr 2024 Nr. 1203). Hierzu erfolgt zunächst ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte der drei vorgestellten Akte (Gemeinsame Mitteilung, VO-Entwurf für GASP-Sanktionen und RL-E zur Harmonisierung des Korruptionsstrafrechts). Im Hinblick auf eine GASP-Sanktionierung von Korruptionsfällen halten Verf. den Vorschlag zwar für verlockend, er berge aber zum einen die Gefahren eines Parallelstrafrechts ohne ausreichende rechtsstaatliche Sicherungsmechanismen und sei zum anderen völkerrechtlich problembehaftet. Im Hinblick auf die vorgeschlagenen institutionellen Reformen halten Verf. die Schaffung eines EU-weiten Netzes von Institutionen für sinnvoll, plädieren aber dafür, jedenfalls die Strafverfolgung in den Händen der Staatsanwaltschaften zu belassen. Für letztere müsse dann – primärrechtlich nicht unproblematisch – nach bisherigem Stand des RL-Entwurfs das Weisungsrecht abgeschafft werden. Den Schwerpunkt des Beitrags bildet die anschließende Analyse der Vorgaben des RL-E für das materielle Strafrecht. Hier sehen Verf. einige Mängel wie zB die geplante Gleichstellung von Amts- und Mandatsträgern, die (zu hohen) Anforderungen an eine konkrete Unrechtsvereinbarung für Bestechungen im öffentlichen Sektor und die Ausdehnung des Untreuetatbestands. Als unverhältnismäßig kritisieren Verf. den geplanten Tatbestand des Amtsmissbrauchs, der jegliche Art arbeitsvertraglicher Pflichtverletzungen unter Strafe stellen könne. Der Tatbestand der unerlaubten Einflussnahme sei aufgrund seiner Regelungskonzeption hingegen von geringem Nutzen. Als Manko des Entwurfs sehen Verf. zuletzt die

- 7213 *El-Ghazi, Mohamad/
Wegner, Kilian/
Zimmermann, Till*
**Auswirkungen der EU-Vorschläge für
einen neuen Anti-Korruptions-Rechts-
rahmen auf das deutsche Strafrecht**
wistra 2023, 353–365

fehlende Regulierung politischer Korruption. Hier enthalte der Entwurf keine Vorschläge zur Offenlegung von Interessenkonflikten, Lobbyarbeit, Spendenpraxis oder sog. „Dreh-türeffekten“.

Verf. analysieren den Entwurf der EU-Kommission für eine RL zur Korruptionsbekämpfung. Bei unveränderter Verabschiedung würden laut Verf. erhebliche Änderungen im deutschen Straf-, Strafprozess-, Gerichtsverfassungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht notwendig. Insgesamt sei der Entwurf handwerklich misslungen, kriminalpolitisch in Teilen zweifelhaft und partiell primärrechtswidrig. Die Schwierigkeiten würden bereits beim verwendeten widersprüchlich-unscharfen Korruptionsbegriff beginnen. Erheblicher Umsetzungsbedarf würde sich bei den geforderten Präventionsinstrumenten und bei der Weisungsgebundenheit deutscher Staatsanwaltschaften ergeben. Im materiell-strafrechtlichen Teil der RL kritisieren Verf. die Normativierung des Vorteilsbegriffs bei der Bestechung im privaten Sektor, konzeptionelle Fehler bei der Bestechung im öffentlichen Sektor, die kriminalpolitische Zweifelhaftigkeit einer Gleichstellung von Amts- und Mandatsträgern, den begrenzten Nutzen einer Strafbarkeit der unerlaubten Einflussnahme, verfassungsrechtliche Zweifel an einer allgemeinen Strafbarkeit des Amtsmissbrauchs und die rechtsstaatliche Bedenklichkeit einer Strafbarkeit der unerlaubten Bereicherung mit einer de-facto-Beweislastumkehr. Probleme sehen Verf. weiterhin bei der geplanten Ausdehnung der Untreuestrafbarkeit sowie auf Rechtsfolgenseite. Zuletzt seien die Kompetenz der EU zur Regelung der genannten Bereiche im Rahmen des Art. 83 I UA II AEUV zweifelhaft.

- 7214 *Europäische Kommission*
**Citizens` attitudes towards corruption
in the EU in 2023**
Special Eurobarometer 534
Veröffentlichungsdatum: Juli 2023
europa.eu/eurobarometer

Abstract d. Verf. (Übers. d. Red.):

64 % der Europäer halten Korruption für inakzeptabel. 27 % halten es für akzeptabel, ein Geschenk zu machen oder einen Gefallen zu tun (26 %), um etwas von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Dienst zu erhalten, während 16 % es für akzeptabel halten, aus diesem Grund Geld zuzuwenden. Sieben von zehn Befragten glauben, dass Korruption in ihrem Land weit verbreitet ist. 74 % sind der Meinung, dass es in den nationalen öffentlichen Einrichtungen ihres Landes Korruption gibt, während 73 % glauben, dass es in den lokalen oder regionalen öffentlichen Einrichtungen ihres Landes Korruption gibt. 78 % sind der Meinung, dass zu enge Verbindungen zwischen Wirtschaft und Politik zu Korruption führen. 60 % sind der Meinung, dass Korruption Teil der Geschäftskultur in ihrem Land ist, während 57 % der Meinung sind, dass in ihrem Land der einzige Weg zum geschäftlichen Erfolg darin besteht, politische Verbindungen zu haben. 54 % geben an, sie wüssten nicht, wo sie Korruption melden könnten, wenn sie sie erleben oder

beobachten würden: Am ehesten wissen die Befragten in Malta (63 %) und Slowenien (62 %), wo sie einen Korruptionsfall melden können, am wenigsten in Polen (32 %) und Ungarn (33 %). 47 % geben an, dass die Schwierigkeit, Korruption nachzuweisen, ein wichtiger Grund dafür ist, sie nicht zu melden. Drei von zehn Befragten halten eine Anzeige für sinnlos, weil die Verantwortlichen nicht bestraft werden, während fast ebenso viele (28 %) sagen, dass es keinen Schutz für diejenigen gibt, die Korruption anzeigen. Die Befragten sind pessimistisch, was die nationalen Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung angeht. Nur eine Minderheit ist der Meinung, dass die Maßnahmen gegen Korruption unparteiisch und ohne Hintergedanken angewandt werden (35 %), dass es genügend erfolgreiche Strafverfolgungen gibt, um Menschen von korrupten Praktiken abzuschrecken (32 %), dass die Bemühungen ihrer nationalen Regierung zur Korruptionsbekämpfung wirksam sind (30 %) oder dass die Finanzierung politischer Parteien in ihrem Land ausreichend transparent ist und überwacht wird (29 %).

- 7215 *Europäische Kommission*
Business' attitude towards corruption in the EU
Flash Eurobarometer 524
Veröffentlichungsdatum: Juni 2023
europa.eu/eurobarometer

Abstract d. Verf. (Übers. d. Red.):

65 % der Befragten glauben, dass das Problem der Korruption in ihrem Land weit verbreitet ist. 35 % der Unternehmen in der EU sehen in der Korruption ein Problem, wenn sie in ihrem Land Geschäfte machen. Das Ausmaß, in dem Korruption von den Befragten als ernsthaftes Problem wahrgenommen wird, ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Am höchsten ist der Anteil der Unternehmen, die Korruption als Problem ansehen, in Rumänien (75%), Griechenland (74%) und Zypern (72%), am niedrigsten in Dänemark (6%), Estland (7%) und Irland (7%). Mehr als drei Viertel der Unternehmen in der EU (78 %) stimmen zu, dass zu enge Verbindungen zwischen Wirtschaft und Politik in ihrem Land zu Korruption führen. 72 % sind der Meinung, dass Günstlingswirtschaft und Korruption den Wettbewerb der Unternehmen in ihrem Land behindern, während 59 % der Meinung sind, dass Bestechung und Beziehungen oft der einfachste Weg sind, um bestimmte öffentliche Dienstleistungen in ihrem Land zu erhalten. Knapp vier von zehn Unternehmen (38 %) sind der Meinung, dass in ihrem Land der einzige Weg zum geschäftlichen Erfolg darin besteht, politische Verbindungen zu haben. Weniger als vier von zehn Unternehmen (37 %) sind der Meinung, dass in ihrem Land unparteiisch und ohne Hintergedanken gegen Korruption vorgegangen wird.

- 7216 *Europäische Staatsanwaltschaft*
Jahresbericht 2022
Veröffentlichungsdatum: 8.3.2023
www.eppo.europa.eu

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) hat am 1.6.2021 ihre Arbeit aufgenommen. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Verfolgung von Korruptionsdelikten. Im Jahresbericht 2022 berichtet die EUSTa über ihre operative Tätigkeit, ihre Aufgaben und Ressourcen sowie die Zusammen-

arbeit mit anderen Behörden und Netzwerken. Im Jahr 2022 seien insges. 3.318 Straftatmeldungen bearbeitet worden. Von den 865 neu eröffneten Ermittlungsverfahren 2022 seien (gemeinsam mit noch offenen Verfahren aus dem Vorjahr) zum Jahresende 1.117 laufende Ermittlungsverfahren anhängig. Insges. betreffen 4 % der Ermittlungen aktive oder passive Beamtenbestechung. Die zentrale Dienststelle habe 87 Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Korruptionsvorwürfe geführt. In Deutschland sei kein Ermittlungsverfahren zu diesem Deliktstyp eingeleitet worden.

Hinw. d. Red.:

Die Kompetenz der EUStA im Bereich der Korruption umfasst nur Bestechung und Bestechlichkeit öffentlicher Bediensteter zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, vgl. VO (EU) 2017/1939 iVm RL (EU) 2017/1371 (zu einer möglichen Ausweitung im Rahmen des RL-E zur Korruptionsbekämpfung siehe *Zoli* → FoKoS-PR 2024 Nr. 7248). Der [EUStA Jahresbericht 2023](#) wurde am 1.3.2024 veröffentlicht.

- 7217 *Europäisches Parlament*
Neue Verhaltensregeln für Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Stärkung von Integrität, Transparenz und Verantwortlichkeit
Veröffentlichungsdatum: 13.9.2023
www.europarl.europa.eu

Das Europäische Parlament hat (u.a. in Reaktion auf „Qatar-gate“) neue Verhaltensregeln beschlossen. Diese sehen zB vor, dass Abgeordnete Treffen mit Interessenvertretern offenlegen müssen, Erklärungen zu ihrem Vermögen mit Beginn und Ende der Amtszeit abgeben müssen und strengen Regelungen in Bezug auf Interessenskonflikte, Nebentätigkeiten und Geschenken unterliegen. Darüber hinaus sehen die Regelungen gewisse „Cooling off“-Perioden für Abgeordnete vor und eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einflüsse Dritter auf die Arbeit der Abgeordneten. Für Verstöße sehen die Verhaltensregeln Sanktionsvorschriften vor. Die Änderungen in den Verhaltensregeln sind zum 1.11.2023 in Kraft getreten.

- 7218 *Fucik, Robert*
Erlass zum neuen Korruptionsstrafrecht
ÖJZ 2023, 759

Verf. berichtet über das KorrStrÄG in Österreich und dem vom österreichischen Justizministerium hierzu ergangenen Einführungserlass mit nicht bindenden Anleitungen an die Rspr. Zu den künftig von den Korruptionsstrafatbeständen des öStGB erfassten Kandidaten sollen dabei keine Personen gehören, die keine realistische Chance auf Erlangung des zu wählenden Amtes haben. Für den Beginn der Kandidatenstellung komme es auf einen außenwirksamen Akt ggf. abhängig von Stichtagen und Fristen an. Für die Tathandlungen des Annehmens (§ 304 öStGB) und Gewährens (§ 307 öStGB) eines Vorteils sei im Gegensatz zu den übrigen Tatvarianten kein späteres Erlangen der Amtsträgerstellung erforderlich. Der Mandatskauf iSd § 265a öStGB erfasse auf Nehmerseite Personen, die innerhalb wahlwerbender Parteien entsprechende Rechte bei der Erstellung der Listen der Kandidaten für ein Mandat hätten. In zeitlicher Hinsicht sei tatbestandsmäßiges Handeln sowohl bei Vorgängen vor

7219 *García-Cavero, Percy*

Die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen in Peru

[*ZfJStw 2023, 239–246*](#)

der Wahl als auch bis zur tatsächlichen Mandatszuweisung durch die Wahlbehörde möglich. Zentrales Tatbestandsmerkmal des § 265a öStGB sei die Unrechtsvereinbarung in Gestalt des Forderns, Annehmens oder Sich-Versprechen-Lassens eines Entgelts für die Einflussnahme bei der Zuteilung des Mandats (bzw. spiegelbildlich das Anbieten, Versprechen und Gewähren von Vorteilen hierfür).

Verf. untersucht schwerpunktmäßig die peruanischen Regelungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen. Die gesetzgeberische Entwicklung gehe hierbei maßgeblich auf den Gedanken der Korruptionsbekämpfung in der Wirtschaft und u.a. auf die Umsetzung von Anti-Korruptionsstandards der OECD zurück. Die Einführung und Verschärfung der Sanktionierung von juristischen Personen sei dabei zumeist Reaktion auf Korruptionsskandale und die dabei als unzureichend identifizierten bestehenden Regelungen. Ergebnis sei eine de facto strafrechtliche Sanktionierung von Unternehmen, obwohl es sich formal um eine verwaltungsrechtliche Nebenfolge handeln soll, die neben strafrechtlichen Nebenfolgen stehen solle. Anschließend analysiert Verf. detailliert das Modell der Sanktionierung juristischer Personen im peruanischen Recht.

7220 *Germ, Jana*

Die Strafbarkeit der Kandidatenbestechung – neue Wege im Korruptionsstrafrecht?

JSt 2023, 273–280

Verf. untersucht die mit dem KorrStrÄG zum 1.9.2023 neu eingeführte Strafbarkeit der Bestechung und Bestechlichkeit von Kandidaten für Ämter. Verf. beleuchtet zunächst die rechtspolitischen Hintergründe der Änderung, die maßgeblich Reaktion auf die Ibiza-Affäre sei. Verf. beschäftigt sich anschließend mit der Erfassung verschiedener Korruptionssachverhalte im Zusammenhang mit Kandidaten durch die bisherige Rechtslage und bewertet, ob die Einführung der Kandidatenbestechung hier neue Wege einschlage. Zu unterscheiden sei laut Verf. zwischen kandidierenden Amtsträgern und Personen, die noch kein öffentliches Amt innehaben. Für letztere erweitere das KorrStrÄG die Strafbarkeit unzweifelhaft, weil die Korruptionsdelikte bislang unstreitig eine Stellung als Amts- oder Mandatsträger voraussetzen würden. Verf. untersucht für kandidierende Amtsträger dann insbes. das Tatbestandsmerkmal des Amtsgeschäfts und vergleicht die österreichische Rechtslage mit der deutschen Kremendahl-Rspr. Anschließend wird die Kandidatendefinition des KorrStrÄG detailliert unter die Lupe genommen. Als Fazit formuliert Verf., dass bereits vor dem KorrStrÄG einzelne Fälle der Kandidatenbestechung strafbar gewesen sein könnten. Das Gesetz adressiere aber in jedem Fall relevante Strafbarkeitslücken für Kandidaten, die bislang noch keine Amtsträger seien. Inhaltlich sei jedoch eine Überarbeitung der Kandidatendefinition und des Tatbestands selbst wünschenswert.

- 7221 *Glaser, Severin/Kert, Robert*
Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption
ZWF 2023, 138 f.

Verf. informieren über den am 3.5.2023 vorgestellten Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption. Sie skizzieren in kurzen Worten die Beweggründe der Kommission für diesen Schritt. Ausgehend hiervon enthalte der Entwurf deshalb nicht nur Vorschriften für das materielle Korruptionsstrafrecht, sondern auch für den Bereich der Prävention. Anschließend geben Verf. einen Überblick über die enthaltenen materiellen Neuregelungen. Mit dem Vorschlag sei der Startschuss für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gesetzt, so dass nun Rat und Europäisches Parlament bei der weiteren Ausarbeitung und Diskussion am Zug seien.

Hinw. d. Red.:

[Rat](#) und [Parlament](#) haben im Frühjahr 2024 ihrerseits Änderungsvorschläge vorgestellt. Mit dem Beginn des Trilog-Verfahrens wird im Januar 2025 gerechnet.

- 7222 *GRECO*
23rd General Activity Report (2022)
 Veröffentlichungsdatum: Juni 2023
rm.coe.int

Die Staatengruppe GRECO berichtet über ihre Arbeit und die zentralen Erkenntnisse aus der Fünften Evaluierungsrunde hinsichtlich der Korruptionsprävention und der Integrität der Zentralregierungen und der Strafverfolgungsbehörden. Diese Runde habe eine Reihe von Mängeln beim Zugang zu Informationen im Gesetzgebungsprozess festgestellt. Die Umsetzung im Rahmen der Fünften Runde zeige zudem, dass mehr unternommen werden müsse, um Korruption wirksam zu verhindern und die Integrität von Personen mit Führungsaufgaben zu fördern. Insbes. sei seitens der Staaten dafür zu sorgen, dass gesetzliche und institutionelle Integritätsrahmen uneingeschränkt und unmittelbar für Personen mit hohen Exekutivfunktionen gelten. Es solle zudem sichergestellt werden, dass korruptes Verhalten und Integritätsmängel bei der Polizei aufgedeckt und entsprechend geahndet würden.

- 7223 *Grützner, Thomas/Lehne, Stian*
EU-Kommissionsvorschlag für eine neue Anti-Korruptions-Richtlinie – Fundamentalkritik oder Schritt nach vorne?
CCCZ 2023, 325–336

Der Beitrag setzt sich mit dem RL-Entwurf der EU-Kommission zur strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption auseinander. Bei der Kontextualisierung des Vorschlags sei die ungebrochene hohe Relevanz von Korruption bspw. in Form von „strategic corruption“ zu berücksichtigen. Der RL-Entwurf diene vor allem der weiteren Harmonisierung der verschiedenen mitgliedsstaatlichen Korruptionsdelikte. Ob die EU über eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz verfüge, sei allerdings zweifelhaft. I.d. Sache ziele die RL vor allem auf eine verbindliche Umsetzung der Vorgaben, die die UNCAC ihren Mitgliedsstaaten bislang nur optional empfohlen habe. Verf. analysieren anschließend primär die materiell-rechtlichen Straftatbestände des RL-Entwurfs und etwaigen Änderungs- und Umsetzungsbedarf im deutschen Recht. Größeren Anpassungsbedarf sehen Verf. dabei u.a. bei der Gleichstellung von Amts- und Mandatsträgern nach Art. 7 RL-E, der unerlaubten Einflussnahme gem. Art. 10 RL-

E und dem Amtsmissbrauch gem. Art. 11 RL-E. Aber auch die unerlaubte Bereicherung (Art. 13 RL-E) könne mit der vorgesehenen Beweislastverteilung Schwierigkeiten in der nationalen Umsetzung bereiten. Der RL-E zwingt indes nicht zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts. Belastend für Unternehmen könne insoweit jedoch die Verpflichtung zur Einführung umsatzbezogener Geldbußen gegen juristische Personen sein. Zu begrüßen seien die Regelungen zur Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen bei der Sanktionsbemessung (Art. 18 RL-E). Insgesamt fällt das Fazit der Verf. zum Entwurf gemischt aus. Die begrüßenswerten Ziele seien nur teilweise adressiert worden und die geplanten strafrechtlichen Änderungen zum Teil kritikwürdig. Aus Unternehmensperspektive seien die Auswirkungen des RL-E für die Sanktionierung juristischer Personen zu beachten.

7224 *Hilpold, Peter*

Der Fall Christian Pilnacek –

Eine Herausforderung auch für die europäische Rechtsstaatlichkeit

[Verfassungsblog v. 4.12.2023](#)

Verf. befasst sich mit dem Fall Pilnacek, der Anhaltspunkte für eine massive Einflussnahme der Politik auf die österreichische Strafjustiz liefere. Neben der Ibiza-Affäre sei dieser Fall ein weiterer Beleg dafür, dass Korruption in Österreich nicht in den Griff zu bekommen sei und erheblicher rechtsstaatlicher Reformstau bzw. -unwillen bestehe. Verf. skizziert zunächst die Biografie Pilnaceks und geht auf dessen Rolle bei der Reform der österreichischen Strafprozessordnung 2008 ein, die mehr politische Einflussnahme auf Ermittlungen zugelassen hätte. Zugleich skizziert Verf., dass Pilnacek kurz vor seinem Tod selbst ins Visier strafrechtlicher Ermittlungen geraten sei. Die StPO-Reform von 2008 stehe dabei seit langem in der Kritik, weil sie zu einer stärkeren Weisungsabhängigkeit der österreichischen Staatsanwaltschaften geführt habe. Verf. beleuchtet dabei grundlegende institutionelle Strukturprobleme. Der Fall Pilnacek zeige einen Sektionschef des Justizministeriums, der durch die Reform enorm an Machtfülle gewonnen habe, nun aber selbst Opfer dieses politischen Drucks zur Beeinflussung von Ermittlungsverfahren geworden sei. Verf. plädiert als Lehre aus dem Fall für eine völlige Loslösung der Justiz von der Politik in Österreich. Der Beitrag schließt mit einer langen Vorschlagsliste, in denen nach Auffassung des Verf. das europäische Recht Justizreformen in Österreich gebiete.

7225 *Kattavenos-Lukan, Maria*

Bestechung und Bestechlichkeit im Bereich der Gesetzgebung

– Anm. zu OLG Wien v. 22.8.2022 – 20 Bs 74/22m

ZWF 2023, 8–13

Verf. bespricht ein Urteil des OLG Wien, das die Frage der Pflichtwidrigkeit bei §§ 304, 307 öStGB im Rahmen von Amtsgeschäften im Bereich der Gesetzgebung thematisiere. Verf. gibt zunächst Sachverhalt, Verfahrensgang und Entscheidung des OLG Wien in kurzen Worten wieder. In rechtlicher Hinsicht hebt Verf. hervor, dass sich die in §§ 304, 307 öStGB geforderte Pflichtwidrigkeit auf die Vornahme oder das Unterlassen des Amtsgeschäfts beziehe. Das OLG Wien führe zutreffend aus, dass die verfahrensgegenständlichen Gespräche und der Initiativantrag in den Bereich der Gesetzgebung fallen, sodass dem Amtsträger zwar kein Ermessen im technischen Sinne, wohl aber ein Spielraum bei der

Aufgabenwahrnehmung zukomme. Die Ermessensausübung sei indes erst pflichtwidrig, wenn der Amtsträger dem Vorteil einen Einfluss auf die Erledigung seiner Geschäfte einräume. Im vorliegenden Fall seien sachliche Gründe nicht überlagert worden, weil nicht festzustellen sei, dass es ohne den Vorteil zu anderen Entscheidungen des Amtsträgers gekommen wäre. Das OLG Wien sah zudem den erforderlichen Konnex zwischen Vorteilsgewährung und Amtsgeschäft für nicht hinreichend begründet an, da ein rein zeitliches Zusammentreffen hierfür nicht ausreiche. Vielmehr müsse eine motivatorische Verknüpfung vorliegen. Während das Urteil des OLG laut Verf. zwar zutreffend sei, zeige es dennoch die Schwierigkeiten beim Beweis der Voraussetzungen der §§ 304, 307 öStGB speziell im Bereich der Gesetzgebung auf.

Hinw. d. Red.:

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Angeklagte Spenden an eine Partei geleistet, um im Gegenzug von zwei Nationalratsabgeordneten dieser Partei Unterstützung bei seinem Wunsch, ein privates Krankenhaus in einen Finanzierungsfonds aufzunehmen, zu erhalten. Insges. sechs Abgeordnete der Partei brachten schließlich einen entsprechenden Initiativantrag im Parlament ein. Zwei der Beteiligten wurden vom Erstgericht wegen Bestechung bzw. Bestechlichkeit verurteilt. Das OLG hob die Verurteilungen wegen einer unvollständigen Begründung und mangels Pflichtwidrigkeit des Initiativantrags auf.

- 7226 *Kowalewski, Christopher/
Rouvelle, Mickael Roumegoux*
**Nationale Sicherheitsstrategie – eine
vergeudete Chance für die Korruptions-
bekämpfung**
[Scheinwerfer Heft 100 – Oktober 2023,
25](#)

Verf. beschäftigen sich mit der im Juni 2023 präsentierten Nationalen Sicherheitsstrategie des Auswärtigen Amtes. Diese behandle das sicherheitspolitische Risiko sog. „strategischer Korruption“ im Gegensatz zur 2021 vorgelegten Antikorruptionsstrategie der USA nicht gesondert. Insges. habe Deutschland im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung in der Sicherheitsstrategie eine Chance vergeudet. Deutschland müsse stattdessen der Korruptionsbekämpfung die notwendige Priorität bei der Verteidigung der eigenen nationalen Sicherheit einräumen.

- 7227 *Kubiciel, Michael*
**Richtlinien-Entwurf zur Korruptions-
bekämpfung: Eine Problemübersicht**
jurisPR-StrafR 21/2023 Anm. 1

Verf. erläutert zunächst den politischen Hintergrund und die Ziele des RL-E zur Korruptionsbekämpfung der EU-Kommission. Der Wille zur Vereinheitlichung von Definitionen und Tatbeständen sei dabei durchaus kritisch zu hinterfragen, da es im Bereich der Korruption zahlreiche länder- und systemspezifische Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten gebe. Gleichzeitig seien die EU-Rechtsakte gegen Korruption alt und es sei zu begrüßen, dass auf neue Korruptionsformen wie zB strategische Korruption reagiert werden soll. Kritik verdiene indes die Ausgestaltung des RL-E, der in seiner derzeitigen Fassung dringend überarbeitungsbedürftig sei. Besonders problematisch seien die

7228 *Kubiciel, Michael*

Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates – KOM(2023)234 endg.; Ratsdok.-Nr. 9241/23

Veröffentlichungsdatum: Nov. 2023

www.bundestag.de

zwingende Umsetzung zahlreicher UNCAC-Empfehlungen, die zweifelhafte Kompetenz der EU zur Gesetzgebung in diesem Bereich und die fehlende Prüfung bzw. Begründung der Vereinbarkeit des RL-E mit der Grundrechtecharta. In materieller Hinsicht sei insbes. die geplante Gleichstellung von Amts- und Mandatsträgern abzulehnen. Verf. hält den RL-E in seiner derzeitigen Fassung deshalb nicht für zustimmungsfähig.

Zusammenfassung d. Verf.:

1. Der Vorschlag zu einer RL verfolgt mit der Korruptionsbekämpfung ein wichtiges Ziel, da Korruption für die Institutionen der Union und ihrer Mitgliedsstaaten eine latente Gefahr darstellt, deren Ausmaß und Erscheinungsformen jedoch in den Institutionen und Mitgliedsstaaten differieren. In den letzten Jahren sind zudem neue Formen strategischer Korruption zu beobachten, mit denen auswärtige Staaten gezielt versuchen, Einfluss auf politische Prozesse der Union und ihrer Mitgliedsstaaten zu nehmen oder gar die Stabilität der Institutionen zu unterminieren. Es ist daher zu begrüßen, dass auf der Ebene der EU nachgedacht wird, wie ihre – teils mehrere Jahrzehnte alten – Rechtsinstrumente den sich wandelnden Korruptionsphänomenen angepasst und bestehende Defizite behoben werden können.

2. In ihrer konkreten Ausgestaltung erweist sich der Vorschlag der RL indes als teilweise dringend überarbeitungs- und auch reduktionsbedürftig. Rechtspolitisch lässt sich in Zweifel ziehen, ob die EU jene Inhalte der VN-Konvention gegen Korruption für rechtsverbindlich erklären sollte, deren Umsetzung die VN ausdrücklich in das Ermessen der Vertragsstaaten gestellt haben. Unionsrechtlich betrachtet ist teils schon die Kompetenzgrundlage unklar, auf die die weitreichenden Vorgaben an die Mitgliedsstaaten gestützt werden können (etwa Präventionsmaßnahmen, Vorschriften zur Implementierung neuer Behördenstrukturen). An nicht wenigen Stellen ist zweifelhaft, ob Harmonisierungsmaßnahmen dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen und in ihrer konkreten Ausgestaltung auch verhältnismäßig sind (zB Straftatbestand der Veruntreuung, Vorgaben zu Sanktionen, Verjährung). Die Vereinbarkeit mit den Grundrechten der Grundrechte-Charta der EU wird auch dort nur cursorisch behauptet, wo Zweifel durchaus angebracht sind (Offenlegung des Vermögens aller öffentlicher Bediensteten für den privaten Sektor; Strafbarkeit der Bereicherung). Ferner sind einige strafrechtliche Vorgaben so vage, dass sie in einem prekären Verhältnis zum Bestimmtheitsgebot stehen und auch dem rechtspolitischen Ziel der RL – Vereinfachung grenzüberschreitender Korruptionsbekämpfung auf Grundlage einheitlicher Vorschriften – im Wege stehen.

3. Eine vollständige Angleichung der Vorgaben für die Amts- und Mandatsträgerbestechung ist abzulehnen. Gesetzeslücken lassen sich schließen, ohne dass die funktionalen und

7229 *Lobby Control*

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption“

Veröffentlichungsdatum: 10.11.2023

www.bundestag.de

7230 *Luppi, Frederico/Bellingeri, Matilde*
Combating Corruption in EU Legislation

eucri 2023, 282-286

verfassungsrechtlich fundierten Unterschiede zwischen diesen Personengruppen strafrechtlich eingeebnet werden. Die Differenzierung in Deutschland ist grds. sachangemessen, rechtlich fundiert und dient der Rechtssicherheit, da bei (vordergründig) einheitlichen Vorschriften Sachunterschieden zwischen den Personengruppen im Wege der Tatbestandsauslegung Rechnung zu tragen wäre.

4. Insges. ist dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zweierlei zu raten: Es sollte auf eine grundlegende Überarbeitung der RL, insbes. eine Prüfung der Kompetenzgrundlagen, des Regelungsumfangs, der Regelungsdichte und der Verhältnismäßigkeit einzelner Regelungen sowie der Bestimmtheit der Vorgaben hingewirkt werden. In Bezug auf Mandatsträger sollte darauf hingewirkt werden, dass die RL in ihren Erwägungsgründen oder bei den Begriffsbestimmungen zumindest klarstellt, dass keine vollständige Gleichbehandlung mit Amtsträgern erforderlich ist, sondern eine Angleichung.

Aus dem Fazit d. Verf.:

Die Idee zur Formulierung eines § 108f StGB zur Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung bei Mandatsträgern sowie eines § 108g StGB zum Einflusshandel wie von Pohlreich und Zimmermann/Zimmermann vorgeschlagen, würde sowohl ein Verhalten wie im Zuge der Maskenaffäre ausreichend unter Strafe stellen als auch den deutschen Rechtsrahmen näher an die Anforderungen der EU-RL bringen, ohne dabei die Freiheit des Mandats einzuschränken und findet daher unserer Unterstützung. Die mehrdimensionale Abbildung im Strafrecht durch die Aufteilung in Vergehens- und Verbrechenstatbestände würde die derzeit bereits durch § 44a AbgG verbotenen Tätigkeiten ins Strafrecht überführen, was einerseits eine effektive Aufklärung gewährleisten würde, an der es zurzeit mangelt, und andererseits den niedrigeren Unrechtsgehalt der Verstöße gegen § 44a AbgG adäquat abbilden, auf die die Staatsanwaltschaft ggf. auch mit Einstellungen reagieren kann.

In Bezug auf die Strafbarkeit von Mandatsträgerkorruption sehen wir keine grundsätzlichen Hindernisse bei der Umsetzung in deutsches Recht, befürworten jedoch eine maßvolle Erweiterung um Vergehens-Tatbestände entlang der Verbotsnormen des Abgeordnetengesetzes. Ziel sollte es in jedem Fall sein, korruptives Verhalten wie in der Maskenaffäre künftig strafrechtlich verfolgbar zu machen.

Verf. thematisieren die Schwierigkeiten einer Definition von Korruption und deren vielfältige Phänomenologie wie zB Interessenkonflikte, Klientelismus oder Patronage. Im Anschluss skizzieren Verf. zunächst den gegenwärtigen regulatorischen Rahmen in der Korruptionsbekämpfung auf EU-Ebene. Letzterer würde auch Diskrepanzen zwischen den

- Mitgliedsstaaten zeigen und sei insges. unzureichend. Das Hauptziel des RL-E sei eine Harmonisierung und Stärkung repressiver und präventiver Instrumente der Korruptionsbekämpfung. Der Entwurf erkläre deshalb internationale Standards wie die UNCAC für die Mitgliedsstaaten für verbindlich. Neben positiven Aspekten berge der Entwurf aber auch rechtliche Probleme wie zB Schwierigkeiten bei der Definition von Korruption, der Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder der Sanktionierung juristischer Personen. Verf. schreiben dem Entwurf einen großen Einfluss auf das mitgliedstaatliche Recht zu und begrüßen die Priorisierung und die bessere Koordinierung der Korruptionsbekämpfung. Gleichzeitig sehen Verf. noch Verbesserungs- und Präzisierungbedarf.
- 7231 *Mansdörfer, Marco*
Kurztgutachten/Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlamentes und des Rates
Veröffentlichungsdatum: 15.11.2023
www.bundestag.de
- 7232 *Michaelis, Marcel/Kroner, Philip*
Der neue Entwurf der EU-Antikorruptionsrichtlinie
Ein Meilenstein bei der Korruptionsbekämpfung?
jurisPR-Compl 4/2023 Anm. 4
- Verf. untersucht den RL-E der EU-Kommission zur Bekämpfung der Korruption hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich garantierten freien Mandat nach Art. 38 GG. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die unterschiedslose kriminalstrafrechtliche Gleichstellung von Amts- und Mandatsträgern weder erforderlich noch angemessen sei.
- Verf. erläutern zunächst die rechtspolitischen Hintergründe des RL-E der EU-Kommission. Anschließend analysieren sie die wichtigsten geplanten Änderungen und deren Implikationen für das deutsche Recht sowie übergreifende EU-weite Tendenzen und schließen mit einem Ausblick auf den weiteren Gesetzgebungsprozess. Verf. sehen in der Ausweitung des Begriffs des öffentlichen Bediensteten und der geplanten Einführung umsatzbezogener Unternehmensgeldbußen größere Veränderungen für Unternehmen. Änderungsbedarf im deutschen Recht bestehe vor allem in Bezug auf die Anhebung einiger Strafdrohungen, der Einführung bestimmter Strafmilderungsgründe sowie die Schaffung neuer Straftatbestände. Ein Novum stelle insoweit die Einführung eines Straftatbestands der unerlaubten Einflussnahme dar. Erhebliche Auswirkungen könnten sich zuletzt auch im Hinblick auf die Sanktionierung von Unternehmen ergeben, weil zum einen eine strafmildernde Berücksichtigung von

- Compliance-Maßnahmen im RL-E vorgesehen sei und gleichzeitig der Kreis potenziell haftungsauslösender Personen vergrößert werde. Verf. beleuchten auch die Auswirkungen auf die nationale Strafgesetzgebung in den Niederlanden, Frankreich und Österreich. Verf. halten zwar Änderungen am RL-E noch für möglich, sehen aber eine größere Bedeutung von Unternehmenssanktionen und damit von Maßnahmen der präventiven Compliance.
- 7233 *Mungiu-Pippidi, Alina*
Das Postfaktische über Korruption in der Europäischen Union
[Verfassungsblog v. 12.1.2023](#)
- Verf. beleuchtet zunächst allgemein die Korruptionswahrnehmung in den EU-Mitgliedsstaaten und arbeitet heraus, dass in internationalen Organisationen wie dem Europäischen Parlament aufgrund der geringen Rechenschaftspflichten und komplexen Rahmenbedingungen die Gefahr institutioneller Korruption besonders groß sei. Verf. thematisiert in diesem Zusammenhang die Vorwürfe gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments im Rahmen von „Qatargate“ und kritisiert, dass offenbar in einigen EU-Institutionen Verwirrung darüber herrsche, was Korruption sei. Insgesamt bemängelt Verf., dass sich strafrechtliche Verfolgung, Presseberichterstattung und Berichtswesen der EU selbst zu wenig auf Korruption in europäischen Institutionen konzentrierte. Verf. plädiert – ausgehend von Erfahrungen einer Initiative in Rumänien – für eine Kampagne auf EU-Ebene zur Schließung von Lücken der Rechenschaftspflichten in europäischen Institutionen.
- 7234 *Nail, Alicia-Mercedes*
Die Neuerungen durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023
ZWF 2023, 164–169
- Verf. gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen der Regierungsvorlage für ein Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz in Österreich. Zentrale Bestandteile der Reform seien die Einführung eines neuen Sondertätertypus des Kandidaten, die Strafbarkeit des Mandatskaufs, die Vorverlagerung der Strafbarkeit bei Bestechungsdelikten und die Anhebung von Strafdrohungen. Verf. geht bei ihrer Analyse der einzelnen geplanten Neuerungen insbes. auf die Unterschiede zwischen Ministerialentwurf und der Regierungsvorlage ein. Insgesamt seien viele der Änderungen kritisch zu betrachten, weil sie aufgrund unpräziser Formulierungen Mehrdeutigkeiten enthalten würden und dadurch Rechtsunsicherheit schaffen könnten. Besonders kritisch sei die Einführung einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit (in Bezug auf die Erlangung des Amts/Mandats) zu sehen, die für eine unklare und wenig nachvollziehbare Gesetzeslage Sorge. Viele bereits zum Ministerialentwurf geltend gemachte Kritikpunkte seien deshalb auf die nur wenig veränderte Regierungsvorlage übertragbar.
- Hinw. d. Red:**
Der österreichische Gesetzgeber hat das thematisierte KorStrÄG mit Wirkung zum 1.9.2023 verabschiedet.

- 7235 *Nowak, Celina*
Liability for Corruption in Poland in Light of the New Directive on Corruption
eu crim 2023, 287–293
- Verf. analysiert die gegenwärtige Antikorruptions-Rechtslage in Polen. Sie benennt Lücken der polnischen Gesetzgebung vor dem Hintergrund der geplanten EU-RL. Dringender Handlungsbedarf bestehe bei der Sanktionierung von Unternehmen und Verbänden. Zudem seien Compliance-Maßnahmen sowie Präventivmaßnahmen und eine konsequente Sanktionierung von Korruption in der Privatwirtschaft erforderlich. In Bezug auf die Sanktionierung von Unternehmen schlägt Verf. vor, sich an der Haftung von Unternehmen im polnischen Umweltstrafrecht zu orientieren. Neben materiellen Änderungen erfordere der RL-E darüber hinaus Anpassungen in der Verwaltungspraxis.
- 7236 *Pohlreich, Erol*
Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates; KOM (2023) 234 endg.; Ratsdok.-Nr. 9241/23
 Veröffentlichungsdatum: 10.10.2023
www.bundestag.de
- Aus der Zusammenfassung d. Verf.:**
 Im Richtlinienentwurf sollte klargestellt werden, dass es bei Art. 2 Nr. 5 um eine Annäherung von Personengruppen öffentlicher Bediensteter geht, nicht um ihre schematische Gleichstellung. Gegenstand der Bestechung im öffentlichen Sektor nach Art. 7 sollte nicht ein „Vorteil jedweder Art“ sein, sondern nur ein „ungerechtfertigter Vorteil“. Hier sollte eine gelockerte Unrechtsvereinbarung genügen. Ein auf Art. 83 I UA II AEUV gestützter Tatbestand der Veruntreuung nach Art. 9 muss – anders als die Entwurfsfassung – unmissverständlich den Bezug zum Kompetenztitel der Korruption zum Ausdruck bringen oder aber aufgegeben werden. Die unerlaubte Einflussnahme sollte entweder von den unten aufgezeigten Unklarheiten und Widersprüchen befreit oder es sollte von ihrer Aufnahme in die Richtlinie Abstand genommen werden. Beim Amtsmissbrauch nach Art. 11 sollte die Rechtswidrigkeit der Tathandlung im Fall von Richtern auf bewusste und schwerwiegende Rechtsverstöße limitiert werden, bei Mandatsträgern auf die Verletzung von sie im Besonderen treffenden Rechtsvorschriften – wie im Fall von Bundestagsabgeordneten die selbstaufgelegten Bindungen nach dem AbgG oder dem PartG. Was Fälle im privaten Sektor angeht, ist auch wegen der Rechtsgrundlage aus Art. 83 I UA II AEUV im Wortlaut sicherzustellen, dass nicht jede Vertragswidrigkeit erfasst wird, sondern ein Korruptionsbezug besteht. Der Tatbestand der Bereicherung durch Korruptionsdelikte nach Art. 13 sollte jedenfalls die Selbstgeldwäsche nicht erfassen.
- 7237 *Rom, Brigitte*
Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 und weitere Änderungen im StGB
ÖJZ 2023, 837–841
- Verf. erläutert zentrale Änderungen durch das KorrStrÄG 2023 in Österreich. Hierzu würden die Erweiterung des Geltungsbereichs des 18. Abschn. des öStGB auf Volksbefragungen und Unterstützungserklärungen für einen Wahlvorschlag, ein neuer Straftatbestand des Mandatskaufs gem. § 265a öStGB und die Erweiterung der Amtsträgerkorruptionsdelikte auf Kandidaten gehören. Bei letzterem stelle die Erlangung des angestrebten Amtes eine objektive Bedingung der Strafbarkeit für die Tatvarianten des Forderns bzw. Sich-Versprechen-Lassens dar. Beim Annehmen bzw. Spiegelbild-

lich beim Gewähren eines Vorteils sei die Erlangung der Amtsträgerstellung dagegen keine Voraussetzung. Der Begriff des Kandidaten werde legaldefiniert und in zeitlicher Hinsicht vor allem durch die jeweiligen gesetzlichen Fristen und Stichtage bestimmt. Ein – oft kritizierter – Ausschluss bestehe für Personen, die keine realistische Chance auf die Erlangung des angestrebten Amtes hätten. Bei der neuen Vorschrift des § 265a öStGB seien die von diesem Sonderdelikt erfassten Personen auf Nehmerseite („Verantwortliche einer wahlwerbenden Partei“) im Einzelfall zu ermitteln. Eine Beschränkung finde sich zudem im Hinblick auf die tatbestandlich erfassten Arten von Wahlen und durch die Begrenzung auf Entgelte (im Gegensatz zum weiteren Vorteilsbegriff der übrigen Korruptionsdelikte). Auch bei § 265a öStGB gebe es eine objektive Bedingung der Strafbarkeit in Gestalt der Angelobung des Bewerbers bzw. der Einnahme des Sitzes. Der Tatbestand enthalte wiederum Ausschlüsse für bestimmte sozialadäquate Verhaltensweisen bei Wahlen und Wahlkämpfen (Abs. 4). Neu seien zudem Qualifikationen für Zuwendungen über 300.000 €.

7238 *Stäsche, Uta*

Der EU-Konditionalitätsmechanismus als ein „scharfes Schwert“?

Durchsetzung unionaler Werte und Schutz des EU-Haushalts gegenüber Ungarn

EuZW 2023, 301–310

Verf. berichtet von der erstmaligen Anwendung des Konditionalitätsmechanismus der EU gegenüber Ungarn, mit dem durch Kürzung von EU-Mitteln auf Verstöße gegen unionale Werte reagiert werde. Damit solle der betreffende Mitgliedsstaat zur Wertekonformität angehalten werden und der EU-Haushalt geschützt werden. Dieser „Rechtsstaatsmechanismus“ sei geschaffen worden, weil sich Vertragsverletzungsverfahren als nur teilweise wirksam und zu langwierig erwiesen hätten. Grund für Anwendung im Falle Ungarns seien vor allem erhebliche Defizite in der Korruptionsbekämpfung (neben fehlender justizieller Unabhängigkeit, Medienpluralismus sowie Transparenz und Qualität bei Gesetzgebungsverfahren). Verf. erläutert Rechtsgrundlage, Tatbestandsvoraussetzungen und Funktionsweise des Mechanismus. Anschließend untersucht Verf. die Anwendung des Mechanismus im konkreten Fall und hebt u.a. die fehlende Fähigkeit Ungarns, Korruptionsrisiken adäquat zu adressieren, hervor. Es bestünden erhebliche Verfolgungsdefizite bei Verdacht auf Korruptionstaten. Die EU-Kommission rüge zudem die Existenz korruptionsfördernder Mechanismen zwischen Politik und Wirtschaft. Explizit kritisiert werde auch das Fehlen einer umfassenden Antikorruptionsstrategie. Nach Darstellung weiterer Gründe für die Anwendung des Mechanismus kommt Verf. zum Schluss, dass der Einsatz des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus ein entscheidender Schritt in der europäischen Antwort auf die ungarische Wertekrise sei. Kritikwürdig sei allerdings der abgeschwächte Durchführungsbeschluss des Rates, in dem der Risikonäherungswert abgesenkt worden sei. Die Reaktion Ungarns im Bereich der angeführten Defizite sei abzuwarten.

7239 *Tipold, Alexander***Der Ministerialentwurf zu einem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023***JSt 2023, 85–91*

Verf. gibt einen Überblick über die geplanten Neuregelungen im österreichischen Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz (KorrStrÄG). Im Mittelpunkt stehe dabei der neue Tatbestand des Mandatskaufs gem. § 265a öStGB sowie die Ausweitung der §§ 304–307 öStGB auf Kandidaten. Flankierend seien Änderungen in den Wahlgesetzen sowie erhöhte Strafdrohungen bei zugewendeten Vorteilen über 300.000 € vorgesehen. Im Anschluss analysiert Verf. detailliert die geplanten Änderungen. Der Gesetzentwurf zeige die Schwierigkeit bei der strafrechtlichen Erfassung des betreffenden Verhaltens. Starke Kritik sei an den eingeführten Qualifikationstatbeständen zu üben. Hier fehle es an einer tragfähigen Begründung für die erhebliche Anhebung der Bestrafung. Zudem würden sie auf Rechtsfolgenseite zum Teil Widersprüche zwischen der Strafbarkeit des Amtsmissbrauchs (als eigentliche Schädigung) und der Vorteilszuwendung (als Vorbereitungshandlung hierzu) aufwerfen. Verf. äußert sich explizit kritisch hinsichtlich der praktischen Umsetzung der nunmehr vorgesehenen häufigeren und längeren Haftstrafen. Letztere würden die österreichischen Justizvollzugsanstalten vor ein Kapazitätsproblem stellen. Letzteres sieht Verf. im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Hinw. d. Red:

Der Gesetzgeber hat inzw. mit Wirkung zum 1.9.2023 das im Aufsatz thematisierte KorrStrÄG verabschiedet.

7240 *Wahl, Thomas***First Statements on Commission's Anti-Corruption Proposal***eu crim 2023, 252 f.*

Verf. berichtet über die ersten Prüfungen der europäischen Institutionen im Hinblick auf den Kommissionsvorschlag zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-Pr 2024 Nr. 1203). Die Berichterstatterin des Europaparlaments habe im September 2023 einen ersten Report zum Vorschlag präsentiert. Sie schlage zusätzlich zwei neue Straftatbestände vor: die Verheimlichung von korrupt erworbenem Vermögen und das Fehlverhalten in öffentlichen Ämtern. Sie fordere strengere Sanktionen, höhere Mindeststrafen und die Einführung des Begriffs „grand corruption“. Weitere Änderungen betreffen den Schutz von Korruptionsopfern, Transparenz bei Interessenkonflikten und Vermögenswerten von Amtsträgern sowie strengere Regeln für Lobbying und Wahlkampffinanzierung. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) habe im Oktober 2023 ebenfalls eine Stellungnahme zur Korruptionsbekämpfungsinitiative verabschiedet und plädiere für einen verbindlichen Rechtsrahmen der Union. Die Befugnisse der EuStA sollen auf korruptes Verhalten ausgeweitet werden. Der EWSA begrüße die einheitliche Vorgehensweise gegen Korruption im öffentlichen und privaten Sektor, kritisiere jedoch ungenaue Straftatbestände.

- 7241 *Wahl, Thomas*
EP reinforced its Anti-corruption Rules
eucri 2023, 253
- Verf. berichtet, dass am 1.11.2023 die Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments in Kraft getreten seien. Die Änderungen sollen Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht im Europäischen Parlament als Reaktion auf den Korruptionsskandal „Qatargate“ stärken. Basierend auf dem 14-Punkte-Reformplan des Parlamentspräsidenten hätten die Abgeordneten unter anderem ein strengeres Verbot aller lobbyartigen Aktivitäten von Abgeordneten und härtere Strafen für Verstöße gegen den Verhaltenskodex beschlossen.
- 7242 *Wahl, Thomas*
Cooperation between EU and UN in Fight against Corruption
eucri 2023, 254
- Verf. berichtet, dass die EU und die UN ihre Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung verstärkt hätten. Am 5.10.2023 habe der zweite EU-UNODC-Anti-Korruptionsdialog in Wien stattgefunden. Dort seien Fortschritte und neue Synergien erörtert worden. Am 13./14.11.2023 habe die EU zudem die Überprüfung der Umsetzung des UNCAC mit einem Bewertungsbesuch im Peer-Review-Verfahren fortgesetzt. Die nächsten geplanten Schritte seien ein Exekutivbericht mit Empfehlungen und ein abschließender Überprüfungsbericht.
- 7243 *Wegner, Kilian/Zimmermann, Till*
Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlamentes und des Rates
 Veröffentlichungsdatum: 10.11.2023
www.bundestag.de
- Zusammenfassung d. Verf.:**
1. Die Regelung über die Mandatsträgerkorruption des Art. 7 RL-E unterscheidet sich – wenn man lediglich die Tatbestandsvoraussetzungen in den Blick nimmt – von der geltenden Rechtslage in Deutschland lediglich in zwei Punkten. Erstens soll nach dem RL-E nicht nur der Tausch einer parlamentarischen Handlung gegen einen „ungerechtfertigten“ Vorteil unter Strafe stehen, sondern schon das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines Vorteils „jedweder Art“. Zweitens enthält Art. 7 RL-E nicht das in § 108e StGB genannte Erfordernis, wonach der Mandatsträger die vereinbarte Mandatshandlung „im Auftrag oder auf Weisung“ des Vorteilsgebers vornimmt bzw. unternimmt.
 2. Art. 7 RL-E verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland nicht, Mandatsträger unter die für Amtsträger geltenden Regeln der §§ 331 ff. StGB zu fassen. Eine gesonderte Erfassung der Mandatsträgerkorruption – wie heute in § 108e StGB und in Art. 2 § 2 IntBestG – bleibt möglich. Um dies klarzustellen, kann man die in Art. 2 Nr. 5 S. 2 RL-E verwendete Gleichstellungs-Formulierung („is considered“) durch die gleichsinnigen, aber etwas offeneren Worte „assimilated to“ ersetzen. Soweit Art. 7 RL-E auch verlangt, gesetzlich erlaubte Tauschgeschäfte unter Strafe zu stellen, handelt es sich um eine Regelung, die nicht nur handwerklich fehlerhaft ist, sondern auch dem Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 49 EU-Grundrechtecharta widerspricht. Denn das Strafrecht darf nicht Verhaltensweisen kriminalisieren, die von anderen Teilen der Rechtsordnung erlaubt sind, und so eine aus Sicht der Bürger widersprüchliche Rechtslage schaffen.

Deutschland sollte daher darauf hinwirken, dass Art. 7 RL-E auf widerrechtliche Tauschgeschäfte beschränkt wird.

3. Die Grundsätze der freien Mandatsausübung iSv Art. 38 I 2 GG werden durch Art. 7 RL-E nicht beeinträchtigt. Insbes. wäre es für die freie Mandatsausübung (und auch ansonsten) unschädlich, wenn das in § 108e StGB enthaltene Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ in Anpassung an Art. 7 RL-E gestrichen würde. Art. 7 RL-E trifft keine Aussage dazu, ob das deutsche Strafrecht künftig um einen Straftatbestand des Einflusshandels und/oder um einen Straftatbestand der Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung für Mandatsträger ergänzt werden sollte. Eine solche Reform halten die Verf. unabhängig vom RL-E aber für kriminalpolitisch sinnvoll und verfassungsrechtlich durchführbar.

4. Abseits von Art. 7 RL-E enthält der Entwurfstext zahlreiche Vorgaben, die derart tief in die Strafrechtsordnung der Bundesrepublik eingreifen, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob dies mit der Regelungskompetenz der EU und dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Hierzu zählt insbes. der Tatbestand des Amtsmissbrauchs, der jeden beliebigen Normverstoß eines Amts- oder Mandatsträgers oder eines Angestellten im privaten Sektor kriminalisiert, der mit der Absicht begangen wird, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen. Auch die Verpflichtung, dass Deutschland die Weisungsbefugnis der Exekutive gegenüber der Staatsanwaltschaft abschafft, zählt zu den zahlreichen übergreifenden Vorgaben im RL-E.

7244 *Zerbes, Ingeborg*

„Inseratenkorruption“: Bezahlte Werbeaufträge gegen Berichterstattung à la carte

In: Lewisch (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, Jahrbuch 2023, 47–62

Verf. schildert die Hintergründe der sog. Inseratenaffäre in Österreich. Dabei sollen BMF-Mitarbeiter im Gegenzug für eine positive Berichterstattung und „geschönte“ Umfragen mit Steuermitteln Medieninhalte finanziert haben. Verf. untersucht eine Strafbarkeit des Verhaltens nach dem öStGB und bejaht zunächst die Amtsträgereigenschaft der BMF-Mitarbeiter sowie die Tätigkeit eines Amtsgeschäfts. Probleme werfe die Vorteilsgewährung auf. Hier erläutert Verf. zunächst den Vorteilsbegriff des öStGB und dessen Auslegung durch den OGH. Die Inseratenaufgabe (und deren Bezahlung) stelle keinen tauglichen Anknüpfungspunkt dar, weil der Medieninhaber als „Bestochener“ kein Amtsträger sei und von §§ 304 ff. öStGB damit nicht erfasst werde. Indes könne die positive Berichterstattung als zugewendeter Vorteil gewertet werden. Die erkaufte Inseratenvergabe sei ihrerseits pflichtwidrig, weil sie nicht dem Ministerium zugutekomme, die Vorteilsgewährung mithin auch ungebührlich. Auch bei pflichtgemäßer Inseratenvergabe sei keine Rechtfertigung für den Vorteil nach § 305 IV öStGB ersichtlich. Als tauglichen Drittvoileilsempfänger sieht Verf. den positiv dargestellten Politiker. Verf. sieht im konkreten Fall weiterhin Anhaltspunkte für die erforderliche Unrechtsvereinbarung durch Verknüpfung von Vorteilszuwendung und Amtsgeschäft, wobei sie auch vergleichbare Fallkonstellationen erörtert. Abschließend befasst sich

Verf. mit der Untreue-Strafbarkeit der BMF-Mitarbeiter und problematisiert die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht. IE bejaht Verf. eine solche sowie einen Vermögensschaden des Ministeriums.

Hinw. d. Red.:

Zur Frage der Strafbarkeit der Inseratenkorruption s. auch den Beitrag von Zimmermann LTO v. 10.11.2021 (→ FoKoS PR 2022 Nr. 1211).

7245 *Zimmermann, Frank*

Hauptsache strafbar? Eine Bewertung des Kommissionsvorschlags für eine EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM [2023] 234 final)

[ZfJStw 2023, 383–395](#)

Verf. analysiert den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung (→FoKoS-PR 2024 Nr. 1203). Dieser würde weitreichende Strafbarkeitsausdehnungen mit sich bringen, die nach Auffassung des Verf. weit über den Kernbereich strafwürdiger Korruption hinausgehen. Für § 108e StGB sei insbes. der kumulative Verzicht auf die Merkmale der pflichtwidrigen Diensthandlung und des ungerechtfertigten Vorteils kritikwürdig, weil eine Kriminalisierung normaler politischer Vorgänge drohe. Ebenfalls hoch problematisch sei die Strafbarkeit des Amtsmissbrauchs bei Verletzung rein arbeitsvertraglicher Pflichten sowie die mögliche Verletzung der Unschuldsvermutung durch den geplanten Tatbestand der unerlaubten Bereicherung. Laut Verf. müsse Deutschland ggf. von der unionsrechtlichen Notbremse des Art. 83 III AEUV Gebrauch machen. Verf. erläutert detailliert die Vorgaben der Richtlinie und deren Auswirkungen auf das nationale Recht. Dies betreffe u.a. den Begriff des öffentlichen Bediensteten, den Verzicht auf pflichtwidriges Handeln und einen unrechtmäßigen Vorteil bei der Bestechung im öffentlichen Sektor, die Reichweite der strafbaren Mandatsträgerkorruption, die Bestechung im privaten Sektor, die unerlaubte Einflussnahme, den Amtsmissbrauch und die Bereicherung durch Korruptionsdelikte. Verf. beleuchtet zudem die im RL-E vorgesehenen Rechtsfolgen, Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe, das Strafanwendungsrecht, die Verjährungsregeln und die geplante Anpassung der PIF-RL. Verf. bewertet den Entwurf als deutlich zu weitgehend und warnt davor, dass Korruptionsvorwürfe schnell instrumentalisiert werden können, so dass eine sehr weitreichende Strafbarkeit schnell ein zweischneidiges Schwert werden könne.

7246 *Zimmermann, Frank*

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 13. November 2023: Der Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM [2023] 234 final)

Veröffentlichungsdatum: Nov. 2023

Zusammenfassung d. Verf.:

Der Kommissionsvorschlag für eine RL zur strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung brächte eine massive Ausweitung der Strafbarkeit mit sich, die über den Kernbereich strafwürdiger Korruption deutlich hinausginge. Der Vorschlag würde zahlreiche bislang nicht (voll) verbindliche Regelungen der UNCAC zu für die Mitgliedstaaten zwingenden Kriminalisierungsvorgaben hochstufen. Speziell im Hinblick auf die Mandatsträgerkorruption (§ 108e StGB) wäre das Erfordernis einer Handlung bei der Mandatsausübung „im Auftrag

www.bundestag.de

- 7247 Zimmermann, Till/Riegner, Michael
**Prosecuting Corruption in Kenya,
Uganda and South Africa**
Veröffentlichungsdatum: 1.5.2023
trigeko.uni-trier.de

oder auf Weisung“ nicht mehr zu halten. Deutlich schwerwiegender wäre allerdings noch der Verzicht auf die Merkmale einer *pflichtwidrigen* Diensthandlung und zugleich eines *ungerechtfertigten* Vorteils. Sollte der Vorschlag in dieser Form beschlossen werden, drohten normale politische Vorgänge kriminalisiert zu werden, und zwar bis hinab zur kommunalen Ebene und bei ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern. Hinzu kämen Strafvorschriften, die selbst einen Verstoß gegen formale Regeln im öffentlichen Sektor und eine Verletzung rein arbeitsvertraglicher Pflichten im privaten Sektor als Amtsmissbrauch erfassen würden. Die geplante Strafvorschrift der Bereicherung durch Korruption drohte sogar in Konflikt mit der rechtsstaatlichen Unschuldsumutung zu geraten, sodass in letzter Konsequenz auch das Ziehen der unionsrechtlichen Notbremse (Art. 83 III AEUV) in Betracht zu ziehen wäre.

Aus der Executive Summary d. Verf. (Übers. d. Red.):

Diese Studie analysiert die strafrechtliche Verfolgung von Korruption in drei Ländern (Kenia, Südafrika und Uganda). Ziel der Studie ist es, den rechtlichen Rahmen und die empirische Realität der Korruptionsbekämpfung in den drei Ländern zu bewerten, die Hindernisse und Bedingungen für eine erfolgreiche Strafverfolgung zu verstehen und Möglichkeiten für technische Hilfe im Allgemeinen und für die bilaterale Zusammenarbeit mit Deutschland im Besonderen zu ermitteln. Methodisch stützt sich die Studie auf eine Schreibtischstudie, die durch Interviews mit Experten vor Ort ergänzt wurde.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Eine wirksame Strafverfolgung wird durch eine Reihe von rechtlich-institutionellen, sozialen und politischen Faktoren behindert. Die größten Hindernisse ergeben sich aus dem politischen System: Die Korruption der politischen Eliten ist nicht nur ein allgegenwärtiges Problem an sich, sondern auch ein Haupthindernis für eine wirksame Strafverfolgung von Korruption auf hoher, mittlerer und niedriger Ebene. Um die strafrechtliche Verfolgung von Korruption zu unterstützen, müssen drei voneinander abhängige Problemkomplexe angegangen werden: Mangelndes politisches Engagement und fehlende demokratische Rechenschaftspflicht im politischen System, Kapazitätsprobleme und mangelnde Unabhängigkeit der Strafjustiz sowie mangelndes Bewusstsein und fehlender Zugang der Bürger zur Justiz. Die Studie gibt länderspezifische Empfehlungen, wie diese Probleme angegangen werden können, und schließt mit allgemeinen Empfehlungen zur Rolle der Strafverfolgung bei Reformen zur Korruptionsbekämpfung.

7248 Zoli, Lucia

The Amendment of the PIF Directive by the New Proposal for a Directive on Combating Corruption*eu crim 2023, 279–281*

Verf. beschäftigt sich vor allem mit den Auswirkungen des RL-E auf die sog. PIF-RL. Nach einem kurzen Überblick über die Bezüge der PIF-RL zu Korruptionsstraftaten, insbes. der Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs der EU-StA-VO, stellt Verf. die angestrebten Ergänzungen der PIF-RL vor. Es gehe dabei vor allem um eine Harmonisierung bzw. Verschärfung der Strafraumen. Aufgrund der Grundsätze der Wirksamkeit und Gleichwertigkeit nach Art. 325 AEUV sei die EU-Kommission zu einem vergleichbaren Schutzniveau wie das nationale Recht verpflichtet, was bei Änderungen der Strafraumen für Korruptionsdelikte wiederum Anpassungen der PIF-RL erfordere. Ähnliche Anpassungen gäbe es deshalb auch im Bereich der strafscharfenden und -mildernden Umstände und der Sanktionierung juristischer Personen. Hingegen erweitere die geplante Ergänzung der PIF-RL nicht deren materiellen Anwendungsbereich auf die nach dem RL-E neu zu schaffenden bzw. zu harmonisierenden Korruptionsstraftatbestände. Die Kommission sehe diesbezüglich zunächst nur eine Evaluation vor. Verf. steht einer möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs hierbei positiv gegenüber und hebt die damit verbundene Ausweitung der Zuständigkeit der EUSTa als Mittel zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung hervor.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
7301	<p>Marek, Eva/Jerabek, Robert</p> <p>Korruption, Amtsmissbrauch und Untreue</p> <p>16. Aufl. 2023, Manz, Wien, 174 S., ISBN 978-3-214-25420-9, 48,00 €</p>	<p>Verlagsbeschreibung:</p> <p>Das Standardwerk in 16. Auflage: Mit ihrem Werk vermitteln die Autoren übersichtlich, praxisnah und präzise grundlegende Informationen zum Korruptionsstrafrecht. Neben den Kerntatbeständen des Korruptionsstrafrechts (§§ 302, 304–311 öStGB) enthält das Werk Wissenswertes unter anderem über die Untreue (§ 153 öStGB), die Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a öStGB), den Förderungsmissbrauch (§ 153b öStGB), das Informationsordnungsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Die Neuauflage bietet unter anderem die Änderungen des KorrStRÄG 2023 sowie die OGH-Rechtsprechung auf dem neuesten Stand. Ein Maximum an Rechtssicherheit für den Alltag der Korruptionsbekämpfung ist damit garantiert!</p> <p>Hinw. d. Red.:</p> <p>Die 17. Aufl. ist am 13.12.2024 erschienen.</p>

H. Sonstiges (insbes. Einziehung, Compliance und Steuerrecht)

An dieser Stelle werden Publikationen mit Bezug zum Korruptionsstrafrecht aufgeführt, die sich keiner der Kategorien A–G zuordnen lassen (z.B. zu Whistleblowing, Compliance, Vermögensabschöpfung und steuerrechtlichen Thematiken).

I. Rechtsprechung

8101 *EuGH (Erste Kammer) Urt. 7.9.2023 – C-162/22*

ECLI:EU:C:2023:631

Vorratsdatenspeicherung zum Nachweis von Dienstvergehen im Zusammenhang mit Korruption

BeckRS 2023, 23166

CR 2023, 741

DÖV 2023, 1020

K&R 2023, 665

NJW 2023, 3069

NZA 2023, 1311

RDV 2023, 390

Red. Leitsatz (EuZW):

Art. 15 RL 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) in der durch die RL 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 geänderten Fassung ist im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 der Charta der Grundrechte der EU dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass personenbezogene Daten elektronischer Kommunikationsvorgänge, die in Anwendung einer aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Rechtsvorschrift von Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste auf Vorrat gespeichert und in der Folge in Anwendung dieser Rechtsvorschrift den zuständigen Behörden zur Bekämpfung schwerer Kriminalität zur Verfügung gestellt wurden, im Rahmen von Untersuchungen wegen Dienstvergehen im Zusammenhang mit Korruption genutzt werden dürfen.

Hinw. d. Red.:

Im zugrunde liegenden Sachverhalt wurde einem litauischen StA ein korruptives Dienstvergehen durch unerlaubte Weitergabe von Informationen an den Beschuldigten und seinen Verteidiger vorgeworfen. Die Ermittlungen wegen des Dienstvergehens stützten sich dabei maßgeblich auf Kommunikationsdaten, die beim entsprechenden Anbieter auf Vorrat gespeichert wurden. Das litauische Recht sah die Verwendung auch beim Verdacht von Korruptionsfällen vor, worin der Betroffene einen Verstoß gegen die GRC erblickte.

8101a *EuZW 2023, 1096 (Anm. Piltz)*

Verf. erläutert zunächst die dem EuGH vorgelegte Rechtsfrage und skizziert den zugrunde liegenden Sachverhalt. Verf. misst den vorangestellten allgemeinen Ausführungen des EuGH zu den Anforderungen an eine Vorratsdaten-

speicherung Relevanz insoweit bei, als der EuGH sich hier auf eine zweck- und zielgebundene Auslegung fokussiere. In der anschließenden Beantwortung der Vorlagefrage erfolge eine erste wichtige Weichenstellung dadurch, dass die in Art. 15 RL 2002/58 genannten Ziele, die eine Vorratsdatenspeicherung zulassen, abschließend seien. Die Ziele der Speicherung und Verwendung der Daten stünden in einem Hierarchieverhältnis, weshalb ein Zugriff auf Verkehrs- und Standortdaten nur mit dem Ziel gerechtfertigt werden könne, welches der Speicherpflicht des Anbieters zugrunde lag. Dieser Grundsatz könne nur „nach oben“ durchbrochen werden, wenn auf Ebene des Zugriffs ein „höheres Ziel“ vorliege als auf Ebene der Speicherung. Die Maßstabsbildung des EuGH sei insges. wenig überraschend. Entscheidend sei allein die Frage gewesen, ob die Bekämpfung von Dienstvergehen im Zusammenhang mit Korruption hierarchisch unter die Bekämpfung schwerer Kriminalität oder der Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit subsumierbar sei. Letzteres verneine der EuGH nicht kategorisch. Verf. hebt hervor, dass das Urteil zeige, wie wichtig dem EuGH die gesetzlich vorgegebenen Ziele der Vorratsdatenspeicherung seien.

8101b NJW-Spezial 2023, 633 (*Beukelmann/Heim*)

Verf. zeichnen in kurzen Worten die Entscheidung des EuGH nach. Demnach könnten Kommunikationsdaten, die zur Bekämpfung schwerer Kriminalität gesammelt wurden nicht für Ermittlungen gegen Korruption im öffentlichen Sektor genutzt werden. Der EuGH betone die mit der Vorratsdatenspeicherung einhergehenden schweren Eingriffe in die Grundrechte der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten. Für die Praxis weisen Verf. darauf hin, dass ein behördlicher Zugriff auf Mobilfunkdaten auch bei weniger schweren Delikten in Betracht komme, wenn der Zugang hierzu nicht zu schweren Beeinträchtigungen des Privatlebens führe.

8102 *EuGH (Dritte Kammer) Urt. 8.6.2023 – C-545/21*

ECLI:EU:C:2023:451

Vergaberecht: Rückforderungspflicht der Strukturfondsmittel bei Bestechungsverdacht – öffentliche Auftragsvergabeverfahren

BeckEuRS 2023, 761918

BeckRS 2023, 12795

EuZW 2023, 771 (Anm. *Jürschik-Grau/Stützel*)

NZBau 2023, 798

Red. Leitsätze (NZBau):

Art. 2 Nr. 7 VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999 ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Unregelmäßigkeit“ im Sinne dieser Bestimmung Verhaltensweisen erfasst, die als „Bestechungshandlungen“ eingestuft werden können, die im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags erfolgen, das die Durchführung von Arbeiten zum Gegenstand hat, die von einem Strukturfonds der Union mitfinanziert werden, und wegen denen ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, auch wenn nicht bewiesen ist, dass diese Verhaltensweisen einen tatsächlichen Einfluss auf das Verfahren zur

Auswahl des Bieters gehabt haben und kein tatsächlicher Schaden für den Unionshaushalt festgestellt wurde.

Hinw. d. Red.:

Dem Verfahren lag ein mit EU-Mitteln finanziertes Mobilitätsprojekt zugrunde, bei dem im Zuge der Projektdurchführung der Verdacht der Bestechung von Amtsträgern durch den Begünstigten im Raum stand. Der EuGH musste sich nun mit Fragen der Rückforderung gezahlter und der Einbehaltung bewilligter Fördermittel befassen.

8103 *BGH Beschl. 19.9.2023 – 1 StR 281/23*

ECLI:DE:BGH:2023:190923B1STR281.23.0

Keine Abzugsfähigkeit von abgeführter Umsatzsteuer zur Verschleierung von Bestechungszahlen im Rahmen der Einziehung

BeckRS 2023, 20700

HFR 2024, 790 (Anm. *Ebner*)

NStZ-RR 2024, 79

wistra 2024, 114

wistra 2024, 157 (Anm. *Rettker*)

Red. Leitsatz (wistra):

Die in Scheinrechnungen (§ 14c II 2 Alt. 2 UStG) ausgewiesene Umsatzsteuer, die ein Steuerhinterzieher tatsächlich an das Finanzamt abführt, ist nicht vom abgeschöpften Geldbetrag abzuziehen, wenn mit diesen Scheinrechnungen Bestechungsgelder als Entgelt für – nicht erbrachte – Vermittlungen oder Projektbetreuungsleistungen getarnt werden sollen. Bewusst in Verbotenes Investiertes – auch die Umsatzsteueraufwendungen zur Aufrechterhaltung eines Verschleierungssystems – sind nach § 73d I 2 Hs. 1 StGB unwiederbringlich verloren; das verfassungsrechtliche Übermaßverbot gebietet nicht den Abzug der abgeführten Umsatzsteuerbeträge, um welche der Angeklagte entreichert ist.

8104 *BGH Beschl. 17.10.2023 – 1 StR 183/23*

ECLI:DE:BGH:2023:171023B1STR193.23.0

Sachliche Zuständigkeit bei Absehen von der Verfolgung des Vorwurfs der Steuerhinterziehung nach § 154 II StPO; Bestechung im geschäftlichen Verkehr

BeckRS 2023, 29754

Die Entscheidung betrifft eine Kompetenzfrage zwischen den BGH-Strafsenaten beim Zusammentreffen von Vorwürfen der Bestechlichkeit und der Steuerhinterziehung. Der Angeklagte war vom LG Bonn nach § 299 StGB verurteilt worden, während der Vorwurf nach § 370 AO gegen ihn nach § 154 II StPO eingestellt wurde. Vor diesem Hintergrund sei für die Revision nicht der für Steuerstrafsachen zuständige 1. Senat, sondern der für den Bezirk des OLG Köln zuständige 2. Senat gesetzlicher Richter.

Der 2. Strafsenat hat inzw. mit Urteil v. 3.7.2024 über die Revision der StA entschieden und das Urteil teilweise aufgehoben und zur neuen Verhandlung an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen.

8105 *BGH Beschl. 25.10.2023 – 2 StR 186/23*

ECLI:DE:BGH:2023:251023B2STR186.23.0

Nachholung des Ausspruchs der gesamtschuldnerischen Haftung durch das Revisionsgericht

BeckRS 2023, 31235

Red. Leitsatz (BeckRS):

Das Revisionsgericht kann den Ausspruch über die gesamtschuldnerische Haftung in entsprechender Anwendung des § 354 I StPO nachholen.

Hinw. d. Red.:

Das LG Frankfurt aM hatte den Angekl. wegen Vorteilsannahme in zwei Fällen zu einer Geldstrafe verurteilt. Der 2. Strafsenat hat auf dessen Revision hin die Einziehungsentscheidung korrigiert und das Rechtsmittel im Übrigen als unbegründet verworfen. Gegenstand des Verfahrens waren

die Vorwürfe gegen den ehem. Frankfurter OB Feldmann (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 3107)

- 8106 *BGH Beschl. 14.11.2023 – XI ZB 2/21*
ECLI:DE:BGH:2023:141123BXIZB2.21.0
Hinweise auf bestehende Korruptionsrisiken in einem Wertpapierprospekt
AG 2024, 355
BB 2024, 770
NJW-RR 2024, 458
NZG 2024, 545
WM 2024, 393
ZIP 2024, 1372 (Anm. Schulz)

Der BGH hält die Werbung mit einer hohen Rechtssicherheit in einem Prospekt über den Erwerb von Waldflächen nach rumänischem Recht für zulässig, weil Rumänien seit 2007 Mitglied der EU ist und damit ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit verspricht. Über trotzdem bestehende Korruptionsrisiken und Defizite gegenüber westeuropäischen Rechtsschutzstandards werde der Anleger nach Auffassung des BGH angemessen aufgeklärt.

- 8107 *KG Berlin Urt. 13.1.2023 – 21 U 50/22*
ECLI:DE:KG:2023:0113.21U50.22.00
Aufklärungspflicht über eine Vorstrafe wegen Bestechlichkeit bei Abschluss eines Planungsvertrags
BauR 2023, 1146
IBR 2023, 138
jurisPR-PrivBauR 6/2023 Anm. 3 (Paape)
MDR 2023, 428
NJ 2023, 112

Red. Leitsätze (MDR):

In Verhandlungen über den Abschluss eines Architektenvertrags ist die frühere Verurteilung des Architekten zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen Bestechlichkeit jedenfalls dann eine nach Treu und Glauben ausnahmsweise offenbarungspflichtige einschlägige Vorstrafe, wenn Leistungen der Leistungsphasen 7 und 8 gem. HOAI Gegenstand des Architektenvertrags sein sollen.

- 8108 *OLG Oldenburg Beschl. 2.2.2023 – 1 Ws 395/22*
ECLI:DE:OLGOL:2023:0202.1WS395.22.0A
Verfahrensrechtliche und inhaltliche Anforderungen an das selbständige Einziehungsverfahren im Beschlusswege
StraFo 2023, 152

Amtl. Leitsatz:

Zu den verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an das selbständige Einziehungsverfahren im Beschlusswege gem. §§ 435 ff StPO.

Hinw. d. Red.:

Gegenstand des Verfahrens war eine Einziehungsanordnung gegen den Ehemann und Alleinerben des früheren Angeklagten. Letzterem war als Leiter der Abteilung für Wirbelsäulenchirurgie eines Krankenhauses Bestechlichkeit in 28 Fällen vorgeworfen worden, weil er gegen Provisionszahlungen Einfluss auf das Beschaffungsverhalten des Krankenhauses bei einem schweizerischen Medizinproduktehersteller genommen haben soll. Der Angeklagte war während der Hauptverhandlung verstorben. Eine vormalige Mitangeklagte des Medizinprodukteherstellers wurde wegen Bestechung in sechs Fällen zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

8109 LAG Köln Urt. v. 5.10.2023
– 6Sa 152/22
ECLI:DE:LAGK:2023:1005.6SA152.22.00

**Anspruch auf Herausgabe von
Schmiergeldzahlungen**

ArbRB 2024, 138 (Anm. Hülbach)
FD-ArbR 2023, 820 (Anm. Merten)
GWR 2024, 67 (Anm. Eufinger)
ZinsO 2024, 87

Amtl. Leitsatz:

Steht nach Beweisaufnahme fest, dass der bis zuletzt be-
streitende Arbeitnehmer Schmiergeld entgegengenommen
hat und muss sodann der eingetretene Schaden geschätzt
werden, so ist der zu schätzende Betrag nicht auf einen Min-
destschaden begrenzt. Es gibt keinen Grund einen Schädiger
auf diese Weise zu privilegieren, insbes. den pflichtwidrig
schweigenden Täter, der entgegen der Wahrheitspflicht aus
§ 138 I ZPO seine Täterschaft bestreitet.

Hinw. d. Red.:

Das Gericht sah die Vereinbarung und Leistung von Schmier-
geldzahlungen an den Beklagten für erwiesen an, wobei die-
ser wegen Bestechlichkeit zu einer Bewährungsstrafe verur-
teilt worden war. Das LAG bejaht einen Anspruch des Arbeit-
gebers auf Herausgabe der Schmiergeldzahlungen (im An-
schluss an BAG Urt. v. 25.2.2021 – 8 AZR 171/19 → FoKoS-
PR 2022 Nr. 4104).

8110 LG Frankfurt a.M. Urt. 12.5.2023
– 5/24 KLS 7/22
ECLI:DE:LGFFM:2023:0512.5.24KLS7.22.00

**Untreue, Bestechlichkeit und Steuer-
hinterziehung: Sechs Jahre Haft für
ehemaligen Oberstaatsanwalt**

BeckRS 2023, 42506

Red. Orientierungssätze (juris):

1. Auch bei Bestechungszahlungen handelt es sich um sons-
tige Einkünfte iSd § 22 Nr. 3 EStG, die der Einkommenssteuer
unterliegen. Der Vereinnahmende ist verpflichtet, diese in
seiner Jahressteuererklärung anzugeben.

2. Werden diese Beträge für die Vergabe von Gutachtenauf-
trägen im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Abrech-
nungsbetrugs bei Ärzten an den Leiter der in diesem Zusam-
menhang eingerichteten Zentralstelle und Dezernenten bei
der Generalanwaltschaft geleistet, handelt es sich auch um
gewerbliche Einnahmen iSd § 1 I Nr. 1 UStG, die der Umsatz-
steuer unterliegen.

Hinw. d. Red.:

Gegenstand des Verfahrens waren die Vorwürfe gegen den
ehem. Frankfurter OStA Alexander B., der Gutachtenauf-
träge in Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrugs
nahezu ausschließlich an eine Firma vergeben hatte, an de-
ren Gewinnen er und ein weiterer Mitangeklagter partizi-
pierten (s. dazu auch → FoKoS-PR 2024 Nr. 3204 sowie →
FoKoS-PR 2023 Nr. 3102).

8111 FG Berlin-Brandenburg Urt. 7.3.2023 –
2 K 2150/21
ECLI:DE:FGBEBB:2023:0307.2K2150.21.00

**Keine nachträgliche Entgeltminde-
rung nach § 17 UStG infolge straf-
rechtlicher Vermögensabschöpfung
für zuvor umsatzversteuerte Beste-
chungsgelder**

Red. Leitsätze (MwStR):

1. Erhält der Steuerpflichtige über mehrere Jahre hinweg Be-
stechungsgelder in erheblicher Höhe für die Bevorzugung
von Auftragnehmern unter Hintenanstellung der eigentlich
zu berücksichtigenden sachgerechten Kriterien für die Auf-
tragsvergabe, so ist er Unternehmer im umsatzsteuerlichen
Sinne; die Bestechungsgelder stellen trotz ihrer Gesetzes-
widrigkeit und auch unter Berücksichtigung des Neutralitäts-
grundsatzes sowie des ertragssteuerrechtlichen Verbots der

EFG 2023, 10333 (Anm. *Dombrowsky*)
 FD-StrafR 2023, 457856
 MwStR 2023, 865
 PStR 2023, 218
 StED 2023, 320

Doppelbelastung zu versteuernde Entgelte (§ 10 UStG) für steuerpflichtige Leistungen iSd § 1 UStG dar.
 2. Wird der Steuerpflichtige später wegen der Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und wird strafrechtlich die Einziehung des Wertes des Erlangten (Bestechungsgelder) an die Landesjustizkasse abgeordnet, so führen die Zahlungen an die Landesjustizkasse nicht zu einer nachträglichen Minderung des Entgelts nach § 17 UStG.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
8201	<i>Arconada Valbuena, Dario/ Rennar, Thomas</i> Notarkostenrisiko durch abgebrochene Kaufvertragsverhandlungen bei Immobiliendeals <i>DStR 2023, 1783–1786</i>	Verf. befassen sich mit den Kostenfolgen abgebrochener Vertragsverhandlungen bei Immobilientransaktionen. Verf. weisen dabei am Rande auch auf ein mögliches Strafbarkeitsrisiko nach §§ 332, 334 StGB hin. Die Erhebung der Gebühren nach § 17 I 1 BNotO stelle eine Diensthandlung iSd Strafnormen dar. Werde der Notar im Gegenzug für eine Gebührenunterschreitung mit einer Beurkundung beauftragt, stelle dies einen tauglichen Vorteil iSd Normen dar. Vertragliche Vereinbarungen zur Abweichung von den gesetzlichen Gebühren könnten deshalb unter die Bestechungsdelikte fallen.
8202	<i>Bär, Stefan</i> Die Institutionalisierung von Corporate Compliance Strukturen an deutschen Universitätsklinika <i>CCZ 2023, 304–310</i>	Verf. erläutert die zunehmende Bedeutung von Corporate Compliance in Krankenhäusern durch das im Jahr 2016 eingeführte Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen. Die Tatbestände der §§ 299a/b StGB würden Möglichkeiten der strafrechtlichen Reaktion auf Korruption ermöglichen, die einen Druck zu organisationalen Anstrengungen in Bezug auf Compliance erzeugen würden. Nach einer Einführung in die theoretischen Grundlagen einer zunehmenden Institutionalisierung von Compliance-Anstrengungen in deutschen Krankenhäusern präsentiert Verf. den empirischen Forschungsstand zur Institutionalisierung. Anschließend erläutert Verf. Methoden und Ergebnisse der vorhandenen empirischen Untersuchungen. Für eine Beantwortung aller in diesem Themenfeld auftretenden Fragen seien indes noch weitere Forschungsanstrengungen notwendig.

- 8203 *Binnewies, Burkhard/
Mückl, Norbert/
Olbing, Klaus*
Aktuelles Steuerrecht rund um die GmbH und ihre Gesellschafter 2023/2024
GmbHR 2023, 1289–1323
- Verf. gehen u.a. auf die steuerrechtliche Behandlung von Bestechlichkeit und Bestechung nach § 299 StGB ein. Auf Seite des Zahlenden habe vor allem das Betriebsausgabenabzugsverbot des § 4 V 1 Nr. 10 EStG Bedeutung, das bei Erfüllung der subj. und obj. Voraussetzungen der Bestechung eingreife. Darlegungs- und beweisbelastet für diese Voraussetzungen sei die Finanzverwaltung. Gleiches gelte für geplante Streichungen des Betriebsausgabenabzugs aufgrund der vGA-Grundsätze. Beide Abzugsverbote (§ 4 V EStG/vGA-Grundsätze) stünden nebeneinander, wobei letztere auf der Empfängerseite, also der Ebene der passiven Bestechlichkeit in Anschlag gebracht würden. Finanzverwaltung und Rspr. würden hier regelmäßig von einer Vermögensminderung auf Ebene der Gesellschaft ausgehen, wenn ein Gesellschafter als Mitarbeiter der GmbH bestochen werde.
- 8204 *Bittmann, Folker*
§ 283c StGB als Privilegierung gegenüber § 283 StGB
Anm. zu BGH Beschl. v. 1.6.2022
– 2 StR 353/21
NZWiSt 2023, 108–112
- Verf. setzt sich im Rahmen seiner Urteilsanmerkung auch mit der Entscheidung des BGH v. 20.9.2022 – 1 StR 14/22 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4105) auseinander. Rechtlich bedeutsam sei vor allem die Aussage, dass die bloße Verabredung die nachfolgenden Bestechungszahlungen nicht tateinheitlich verbinde, wenn nicht zugleich Rhythmus und v.a. die Gesamthöhe festgelegt worden seien. Im Hinblick auf die Einziehungsentscheidung entspreche die Auffassung des 1. Strafsenats der hM, wonach es darauf ankomme, ob die an die von dem Angeklagten vertretenen Gesellschaften geleisteten Zuwendungen auch die Bilanz seines persönlichen Vermögens beeinflusst hätten. Begrüßenswert sei die klare Positionierung bzgl. der einziehungsbeteiligten Gesellschaft als Erstempfängerin der Zuwendungen. Soweit sich die Beträge decken, würden beide (Gesellschafter, Angeklagter) zutreffend als Gesamtschuldner haften. Verf. beleuchtet anschließend ausführlich die Einziehungsentscheidung bzgl. des KG-Anteils, der im zugrunde liegenden Sachverhalt als Vorteil im Rahmen der Bestechung bzw. Bestechlichkeit zugewendet worden war. Verf. sieht im Vergleich der beiden analysierten Urteile zudem Bedarf, die Relevanz finanzieller Einflüsse auf Gesellschaftsanteile für das Vermögens- und Insolvenzstrafrecht sowie das Einziehungsrecht zu systematisieren und zu vereinheitlichen. Verf. schlägt hierfür eine sachgerechte Anwendung von § 421 I Nr. 3 StPO vor.
- 8205 *Bogajewskaja, Janina/Jehle, Nadja*
Die nichtfinanzielle Berichterstattung über die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der EU
Teil 1: Rechtliche Rahmenbedingungen
PiR Nr. 2 vom 10.2.2023
- Verf. befassen sich mit der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen hinsichtlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung in Umsetzung der CSR-RL von 2014. Der Beitrag beleuchtet die nationale Umsetzung der CSR-RL sowie internationale flankierende Regelwerke und gibt einen kurzen Überblick über die Forschung zur Vergleichbarkeit nichtfinanzieller Berichte. Nach den Verf. stellt die CSR-RL in Bezug auf die Berichterstattung über die Korruptionsbekämpfung einen wichtigen Entwicklungsschritt dar. Es gebe indes nach wie vor zahlreiche Hinder-nisse bei der Entwicklung einer vergleichbaren Berichterstattung innerhalb der EU. Insbes. die

- unterschiedliche nationale Umsetzung der CSR-RL habe uneinheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Antikorruptionsberichterstattung geschaffen.
- 8206 *Bogajewskaja, Janina/Jehle, Nadja*
Die nichtfinanzielle Berichterstattung über die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der EU
Teil 2: Empirische Untersuchung
PiR Nr. 3 vom 10.3.2023
- Verf. erläutern die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur nichtfinanziellen Berichterstattung über die Korruptionsbekämpfung bei ausgewählten Unternehmen in vier EU-Ländern. Die Untersuchung komme dabei zu dem Ergebnis, dass sich die berichteten Informationen stark unterscheiden und die Vergleichbarkeit der Berichterstattung demnach verbesserungsbedürftig sei. Zur heterogenen Berichterstattung im Bereich der Korruptionsbekämpfung hätten vor allem die flexiblen rechtlichen Rahmenbedingungen beigetragen. Weitere Probleme sehen Verf. bei der Auffindbarkeit, der Übersichtlichkeit und der Redundanz bereitgestellter Informationen. Es werde zudem vor allem über allgemeine Themen und weniger über konkrete Ergebnisse berichtet. Im Vergleich zu anderen CSR-Bereichen werde die Berichterstattung zur Korruptionsbekämpfung bislang vernachlässigt, wobei in näherer Zukunft keine Verbesserung der Situation zu erwarten sei.
- 8207 *Gehm, Matthias*
Berücksichtigung von Bestechungsgeldern beim Hinterziehungsumfang
Anm. zu BGH Beschl. v. 6.4.2022 – 1 StR 501/21 [→ FoKoS-PR 2023 Nr. 8103]
NZWiSt 2023, 38
- Verf. ordnet die Ausführungen des BGH zum Abzugsverbot des § 4 V 1 Nr. 10 EStG bei Bestechungsgeldern näher ein. Demnach erfordere das Abzugsverbot zwar nicht die Stellung eines Strafantrags bzgl. der begangenen Delikte und keine schuldhaftige Begehung. Notwendig sei aber die Erfüllung des obj. und subj. Tatbestands. Werden Bestechungszahlungen trotzdem als Betriebsausgaben abgezogen, drohe eine Strafbarkeit nach § 370 AO. Verf. beleuchtet zudem die mögliche steuerrechtliche Behandlung bei einer Einordnung als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Verf. kommt zu dem Schluss, dass die Aussage des BGH zur steuerlichen Behandlung auf Gesellschafterebene jedenfalls nur dann gelten könnte, wenn nicht nachgewiesen sei, dass die entsprechenden Gelder zuvor in die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Gesellschafters übergegangen sind
- 8208 *Hastenrath, Katharina/Burkardt, Rainer*
Korruptionsgefahren chinesischer Tochtergesellschaften – Teil 1
CB 2023, 75–77
- Laut Verf. hat sich die Korruptionsprävention in Unternehmen in den letzten zehn Jahren stark verändert. Als problembehaftet erweise sich jedoch speziell bei chinesischen Tochtergesellschaften die Qualität der Korruptions-Risikoanalyse sowie die tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit entsprechender Compliance-Maßnahmen. Verf. stellen zunächst den Ablauf der Risikoanalyse durch die deutsche Muttergesellschaft dar. Problematisch sei, dass die Risikoanalyse aufgrund der inhaltlichen und räumlichen Entfernung zur chinesischen Tochtergesellschaft oft (unbewusst) Annahmen zugrunde lege, die zB eine Vergleichbarkeit mit deutschen Verhältnissen suggeriere, ohne dass diese zwingend zutreffend sein müssten. Im 2. Teil des Beitrags (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 8209) werden deshalb gängige Annahmen einem Realitätscheck unterzogen.

- 8209 *Hastenrath, Katharina/Burkardt, Rainer*
Korruptionsgefahren chinesischer Tochtergesellschaften – Teil 2
CB 2023, 103–108

Verf. referieren zunächst die CPI-Positionierung sowie zentrale Rechtsquellen und rechtspolitische Entwicklungen in China. Sie gehen auf kulturelle Besonderheiten und insbes. auf „Guanxi“ als Konzept des Austauschs gegenseitiger Gefälligkeiten ein. Die Nutzung persönlicher Verbindungen im Rahmen von Geschäfts- oder Verwaltungstätigkeiten sei weit verbreitet, wobei der Grat zur Bestechung schmal sei. Auch berge die oft generöse Geschenkkultur im chinesischen Geschäftsverkehr Korruptionsrisiken. Die Ablehnung von Einladungen sei oft mit Ansehensverlust oder einem Abbruch der Geschäftsbeziehungen verbunden, weshalb sich entsprechende Compliance-Vorgaben deutscher Muttergesellschaften nur schwer umsetzen ließen. Muttergesellschaften müssten deshalb bei ihrer Risikoanalyse berücksichtigen, dass Problembewusstsein für Korruption und Akzeptanz für Compliance-Maßnahmen in chinesischen Tochtergesellschaften häufig fehle. Stattdessen bestehe große Risikobereitschaft (durch Korruption ein gutes Geschäft zu machen), starkes Wettbewerbsdenken, kurzfristige Gewinnausrichtung, mangelnde Loyalität gegenüber Obrigkeiten, ein nur beschränktes Vertrauen bzw. Verantwortungsgefühl und ein ausgeprägtes Nationalbewusstsein. Gleichzeitig bestehe eine risikosteigernde Tradition anonymer Anzeigen sowie eine oft strukturelle Benachteiligung ausländischer Unternehmen. Bei der Umsetzung von Anti-Korruptionsmaßnahmen sei deshalb entscheidend, etwaige Sprach-, Verständnis- und Akzeptanzdefizite auszuräumen. Verf. plädieren dafür, für Schulungen geeignetes Personal auszuwählen und standardisierte „Red-Flag-Kataloge“ auf kulturelle Besonderheiten anzupassen. Zudem seien Überprüfungen von Geschäftspartnern oder Stichproben im eigenen Unternehmen häufig unzuverlässig. Verf. überprüfen anschließend die in Teil 1 unterstellten Annahmen auf ihre Richtigkeit und schließen mit Lösungsvorschlägen für Mutterunternehmen zur Implementierung von Antikorruptionsmaßnahmen in chinesischen Tochtergesellschaften.

- 8210 *Jäger, Markus*
Aktuelle Entwicklungen im Steuerstrafrecht
NStZ 2023, 591–598

Verf. informiert über neue Rspr. in Steuerstrafsachen und dabei u.a. über den Beschl. des BGH v. 5.9.2019 – 1 StR 99/19 (→ FoKoS-PR 2020 Nr. 4101) zum Umfang der Einziehung bei Bestechungszahlungen. Letztere seien einkommenssteuerpflichtige Einnahmen. Indes könne bei einer Wertersatzeinziehung nicht zusätzlich der Wert der ersparten Aufwendungen für die verkürzte Einkommenssteuer eingezogen werden, weil es sonst zu einer unzulässigen Doppelbelastung des Beschuldigten komme. Eine Doppelbesteuerung ließe sich zwar vermeiden, wenn die Zahlungen auf eine Wertersatzeinziehung steuermindernd berücksichtigt würde. Dies erfolge aber erst im Veranlagungszeitraum der Einziehungsentscheidung. Dieses zeitliche Auseinanderfallen zwischen Einziehung und Berücksichtigung dieser Einziehung könne eine Doppelbelastung im Veranlagungszeitraum der Einziehung aber nicht rechtfertigen. Es verblieben zudem Risiken, dass aufgrund der Periodizität der progressiven Einkommenssteuer steuerliche Doppel-

belastungen auch bei einem Abzug als Werbungskosten nicht vollständig beseitigt würden.

- 8211 *Johnson, David*
**Betriebsausgabenabzugsverbot für
Schmier- und Bestechungsgelder**
CCZ 2023, 157–160

Verf. skizziert zunächst den wesentlichen Inhalt der Entscheidung des BFH v. 15.4.2021 – IV R 25/18 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 8102). Das Instanzgericht habe hiernach fälschlicherweise eine Verständigung zwischen Steuerbehörde und Steuerschuldner bzgl. der Einordnung von Provisionszahlungen als Betriebsausgaben zugrunde gelegt und dabei verkannt, dass eine Verständigung über eine materielle Rechtsfrage nicht zulässig sei. Weiterhin betone der BFH die Notwendigkeit der Erfüllung des subj. Tatbestands der Strafnorm, um ein Abzugsverbot nach § 4 V 1 Nr. 10 EStG begründen zu können. Das Instanzgericht habe sowohl Feststellungen zur obj. als auch zur subj. Tatseite vermissen lassen. Verf. sieht eine unmissverständliche und richtungsweisende Entscheidung zur Streitfrage, ob § 4 V 1 Nr. 10 EStG auch die Erfüllung des subj. Tatbestands einer Strafnorm erfordere. Argumentation und Ergebnis sei uneingeschränkt beizupflichten. Eine überzeugende Argumentation gegen das Erfordernis der Erfüllung des subj. Tatbestands sei nicht erkennbar. Die Bedeutung des Urteils liege neben der Klärung der o.g. Streitfrage allerdings auch darin, dass ggf. Tax Compliance Bemühungen nicht incentiviert würden, weil die Darlegung der Voraussetzungen des § 4 V 1 Nr. 10 EStG den Finanzbehörden obliege. Verf. sieht Gefahr, dass mit diesen erhöhten Anforderungen zur Begründung eines Betriebsausgabenabzugsverbot auch der Beitrag der Finanzbehörden zur Bekämpfung von Korruption schwinden könnte.

- 8212 *Keim, Christopher*
Die Ernennung des Notars zum Testamentsvollstrecker
Möglichkeiten und rechtliche Grenzen
DNotZ 2023, 338–350

Verf. befasst sich mit den berufs- und beurkundungsrechtlichen Grenzen und Verboten bei der Tätigkeit von Notaren als Testamentsvollstrecker. Hierbei seien in den letzten Jahren mehrere richtungsweisende Entscheidungen des BGH ergangen. Verf. thematisiert bei der Einsetzung als Testamentsvollstrecker sowohl die Gefahr eines Verstoßes gegen § 7 BeurkG, wonach die Beurkundung von Willenserklärungen, die auf die Verschaffung eines rechtlichen Vorteils zugunsten des Notars gerichtet sind, unwirksam seien. Zudem stehe eine unzulässige Vorteilsannahme gem. § 17 I 4 Alt. 1 BnotO im Raum, wenn die Einsetzung als Testamentsvollstrecker mit Vorteilen für diesen oder seine Mitarbeiter verbunden sei.

- 8213 *Martens, Christoph*
Fighting International Corruption in Domestic Courts – Alstrom, Sorelec and the Review of Arbitral Awards
SchiedsVZ 2023, 91–98

Verf. beschäftigt sich mit den Auswirkungen korruptiver Praktiken auf Schiedssprüche. Hierbei geht er insbes. auf zwei Urteile des Pariser Cour d'Appel ein, in denen Schiedssprüche wegen mutmaßlicher Korruption durch beteiligte Unternehmen aufgehoben wurden. Bemerkenswert sei, dass das Gericht dabei eine materielle Überprüfung in der Sache zugelassen habe und zB die Vorlage neuer Beweise angeordnet habe. Dies stelle eine Abkehr von bislang geltenden Grundsätzen dar. Verf. argumentiert, dass die materielle Überprüfung von

Schiedssprüchen wegen Korruptionsverdacht zwar rechtmäßig sein möge, aber Legitimationsprobleme aufwerfe. Zudem würden eine gewisse Unvorhersehbarkeit und mögliche Umgehungsversuche dieses Instruments im Kampf gegen Korruption wirkungslos machen. Verf. spricht sich daher für ein kohärentes Regelungssystem aus, um das Verfahren im Falle von Korruptionsvorwürfen bei Schiedssprüchen festzulegen. Denn auch der Kampf gegen Korruption müsse rechtsstaatliche Prinzipien folgen und die staatlichen Gerichte deshalb präzise und transparent begründen, weshalb eine Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen korrupter Praktiken gerechtfertigt sei.

8214 Meyer, Frank

Non-conviction-based confiscation
Wundermittel gegen Grand Corruption?

In: Zimmermann (Hrsg.), Korruptionsstrafrecht → FoKoS-PR 2024 Nr. 1304, 139–189

Verf. analysiert den Einsatz sog. Non-conviction-based confiscation (NCBC) als Mittel zur Bekämpfung von grand corruption, wobei er explizit auf die verschiedenen Definitionen letzterer eingeht. Bei NCBC herrsche weiterhin eine große Formenvielfalt, so dass entsprechende Instrumente unterschiedlich ausgestaltet seien und große „Gestaltungsfreiheit“ herrsche. Angesichts dieser Varianz müsse bei Implementierung einer NCBC auf eine friktionslose Einpassung in die nationale Rechtsordnung geachtet werden. NCBC sei gleichwohl kein Wundermittel, da insbes. die empirische Wirksamkeit zur Korruptionsbekämpfung noch nicht hinreichend belegt sei. Für einen erfolgreichen Einsatz bedürfe es weiterhin einer geeigneten Verfolgungsinfrastruktur. Verf. erläutert im Anschluss ausführlich weitere Bedingungen, die aus seiner Sicht für einen erfolgreichen Einsatz von NCBC-Instrumenten zur Bekämpfung von grand corruption notwendig seien.

8215 Nizerro, Maria

Exploring Mechanism for the Return of Proceeds of Corruption

Veröffentlicht: Dezember 2023

static.rusi.org

Verf. beschäftigt sich mit verschiedenen Mechanismen zur Rückführung von Vermögenswerten, die durch Korruption oder Kleptokratie erlangt wurden. Bislang werde nur eine geringe Anzahl an Assets an das Ursprungsland und die rechtmäßigen Eigentümer zurückgeführt. Zwar gebe es insoweit internationale Standards. Die konkrete Ausgestaltung des Rückführungsprozesses werde aber den jeweiligen Ländern überlassen. Zielländer wie das Vereinigte Königreich, in denen viele Vermögenswerte aus Korruptionstaten versteckt würden, stünden dabei vor der Herausforderung zu verhindern, dass durch die Rückführung der konfiszierten Vermögenswerte diese wieder in den „Korruptionskreislauf“ eingespeist würden. Vor diesem Hintergrund untersucht Verf. verschiedene direkte und indirekte Rückführungsmechanismen, die insbes. weitere Stakeholder beteiligen. Als Ergebnis hält Verf. fest, dass es kein Patentrezept gebe. Im ersten Zugriff sei es Angelegenheit des Ursprungslandes über den Mechanismus der Rückführung zu bestimmen, gleichzeitig sollten aber auch Zielländer klare Strukturen und Regelungen sowie Kriterien für die Beteiligung von Stakeholdern vorhalten.

- 8216 *Redder, Jan-Philipp*
Die kommunalen Auswirkungen des neuen Hinweisgeberschutzgesetzes
KommJur 2023, 201–205
- Verf. untersucht die Auswirkungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) auf die Kommunalverwaltung. Neben der Vorstellung der einzelnen Regelungen des Gesetzes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Kommunen geht Verf. auch auf die Auswirkungen für Kommunalbeamte ein. Hierbei beleuchtet er die Treue-, Beratungs-, und Unterstützungspflicht der Kommunalbeamten, die zur Meldung korruptionsverdächtiger Umstände oder erkennbaren Korruptionsgeschehens seitens Vorgesetzter verpflichtet seien. Das HinSchG lasse den Pflichtenkreis des Beamten insoweit zwar unberührt, wirke sich aber auf den Adressaten der verpflichtenden Meldung aus.
- 8217 *Roeder, Richard/Schlutz, Maximilian/Havlik, Laurin*
Compliance (Due Diligence) im Kontext von Transaktionen
Allgemeine Einführung in die Thematik
CCZ 2023, 269–275
- Verf. beschreiben die zunehmende Bedeutung strafrechtlicher Compliance bei Unternehmenskäufen. Durch verbesserte Rechtshilfe zwischen Staaten und verbesserten Aufklärungsmöglichkeiten steige das Risiko von existenzbedrohlichen Strafzahlungen und Geldbußen zB bei Korruptionsdelikten in Unternehmen. Für letztere könne auch der Erwerber noch bis zu 10 Jahre rückwirkend haften. Ein erhebliches Risiko liege zudem in der Übernahme von Mitarbeitern, die entsprechende Verstöße (bspw. die Unterhaltung schwarzer Kassen für Bestechungen) fortführen könnten. Verf. thematisieren die Pflicht der Geschäftsleitung zur Einrichtung eines Compliance Management Systems, das ggf. nach Abschluss der Transaktion aufgebaut werden müsse. Hierbei seien auch Haftungsrisiken für Geschäftsführer zu berücksichtigen. Im Anschluss erläutern Verf. grundlegende Ziele sowie den Nutzen einer Compliance Due Diligence bei Unternehmenstransaktionen. Der Beitrag schließt mit einer Ablaufbeschreibung verschiedener Phasen der Compliance Due Diligence. Im Folgebeitrag (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4209) gehen Verf. spezifisch auf korruptionsstrafrechtliche Aspekte und deren Herausforderungen bei der Compliance Due Diligence ein.
- 8218 *Schützenberg, Jost*
Steuerhinterziehung: Steuerverkürzung bei verdeckter Gewinnausschüttung
PStR 2023, 52–54
- Verf. setzt sich mit der Entscheidung des BGH v. 10.8.2021 – 1 StR 399/20 auseinander. Im zugrundeliegenden Sachverhalt wurden Gewinne einer GbR entnommen, um damit Bestechungszahlungen sowie Leistungen an die Gesellschafter zu erbringen. Der BGH habe zwar eine falsche Bestimmung der verkürzten Steuer durch das LG ausgemacht. Auf diesem Rechtsfehler beruhe das Urteil angesichts der vorgenommenen Sicherheitsabschläge indes nicht. Die an die Gesellschafter gezahlten Provisionen seien hierbei keine Bestechungsgelder gewesen und unterfielen damit nicht dem Abzugsverbot des § 4 V 1 Nr. 10 EStG. Die Entscheidung, die eine Doppelbelastung ausschließen wolle, habe laut Verf. in der künftigen Praxis durchaus Relevanz.

- 8219 *Stöcklein, Jan-Lieven/Wendt, Lena*
Alle Register gezogen (?) – ein gutes Jahr nach Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters
NZWiSt 2023, 241–246
- Verf. ziehen eine erste Bilanz zum im Jahr 2021 eingeführten Wettbewerbsregister, in dem Unternehmen erfasst werden, die wirtschaftskriminell auffällig geworden seien. Erfasst würden insbes. Korruptionstaten. Zunächst stellen Verf. die unübersichtliche Registerlage vor Einführung des Wettbewerbsregisters dar. Anschließend vermitteln sie einen Überblick über das neu eingeführte Register und gehen auf weiterhin bestehende Praxisprobleme ein. So sei die angestrebte Vereinfachung, Flexibilisierung und größere Effizienz nur bedingt gelungen. Dies liege insbes. an einer nicht vollständigen Harmonisierung mit den Gewerbezentralregistern und unpräzisen Angaben in § 2 WRegG. Kritisch wird auch das im Gesetz vorgesehene Selbstreinigungsverfahren zur Löschung aus dem Register betrachtet, weil es die Gefahr von Zufallsfunden und das Risiko von Durchsuchungen berge. Vor diesem Hintergrund sei der Schutz des Wettbewerbs vor kriminellen Unternehmen bislang noch nicht wesentlich verbessert worden.
- 8220 *Teichmann, Fabian*
Rechtsschutz gegen Internationale sowie Europäische Haftbefehle in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz
NZWiSt 2023, 92–101
- Verf. setzt sich anknüpfend an eine im Jahr 2021 publizierte Untersuchung mit dem Problem auseinander, dass im osteuropäischen Ausland internationale und europäische Haftbefehle u.a. durch Korruption erwirkt werden könnten. Dies führe zur Verhaftung unbescholtener Bürger in anderen Staaten, weshalb dem Rechtsschutz große Bedeutung zukomme. Verf. erläutert hierfür zunächst die Funktionsweise internationaler Haftbefehle. Anschließend analysiert er den hiergegen bestehenden Rechtsschutz in Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Österreich. Dieser sei auf Ebene von Interpol unzureichend und werde nur teilweise auf nationaler Ebene kompensiert. Anschließend erfolgt eine strukturgleiche Untersuchung des Europäischen Haftbefehls und seiner Rechtsschutzmöglichkeiten. Verf. kommt zu dem Schluss, dass der Rechtsschutz gegen mittels Korruption erwirkte Haftbefehle bislang wenig ausgeprägt sei und für die Betroffenen kaum nachzuweisen sei, dass es sich um einen korruptiv erwirkten Haftbefehl handele. Es sei daher Vorsicht bei der Zusammenarbeit mit der osteuropäischen Justiz geboten.
- 8221 *Transparency International*
Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Transformation des Vergaberechts („Vergabetransformationspaket“) durch BMWK
Veröffentlichungsdatum: 14.2.2023
www.transparency.de
- TI betont, dass die geplante Reformation des Vergaberechts nicht zur Minderung von dessen korruptionspräventiver Wirkung führen dürfe. Als besonders wichtige Handlungsfelder identifiziert TI Digitalisierung und Professionalisierung der Vergabeverfahren. Die Initiative der Bundesregierung, die öffentlichen Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu professionalisieren, zu digitalisieren und zu beschleunigen, sei daher grundsätzlich zu begrüßen.
- Hinw. d. Red.:**
TI hat zudem mit [Stellungnahme vom 1.3.2023](#) auf die geplante Einführung elektronischer Standardformulare („eForms“) im Vergabeverfahren reagiert.

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
-----	----------------------------------	--------

– kein Eintrag –

I. Nachtrag zu FoKoS-PR 2023

An dieser Stelle werden 2022 veröffentlichte Publikationen aufgeführt, die im FoKoS-PR 2023 noch nicht berücksichtigt worden sind.

I. Rechtsprechung

9101 *LG Karlsruhe Urt. 8.12.2022*
– 13 O 17/22

ECLI:DE:LGKARLS:2022:1208.13O17.22KFH.00

Unzulässigkeit von Online-Marktplätzen für apothekenpflichtige Arzneimittel („M.platz“)

A&R 2023, 49

GesR 2023, 125

GRUR-RS 2022, 34916

MedR 2023, 650 (Anm. Deckers)

MMR 2023, 307

PharmaR 2023, 125

Red. Leitsätze: (PharmaR):

1. Angesichts der Regelungen in § 8 S. 2, § 11 Ia ApoG ist es nicht zulässig, für Apotheken eine Online-Plattform bereitzustellen, über welche Apotheken Arzneimittel an Patienten verkaufen können, wobei der Marktplatzbetreiber von den teilnehmenden Apotheken eine monatliche Grundgebühr und/oder eine umsatzabhängige Transaktionsgebühr (letztere auf Verkäufe von rezeptfreien Arzneimitteln) verlangt.

2. Die Apothekerkammer kann einen entgegen den Vorschriften des ApoG erfolgten Betrieb eines solchen Online-Marktplatzes nach den Vorschriften des Wettbewerbsrechts (UWG) untersagen lassen.

II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

– kein Eintrag –

III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

– kein Eintrag –